Historische Nachricht,

von

der im Jahre 1712 in Erfurt,

über die drey Lieder:

O! HErre GOtt! dein göttlichs Wort 2c.
Erhalt uns HErr bey deinem Wort 2c.
Das alte Jahr vergangen ist 2c.

entstandenen

Religions-Streitigkeit,

zur

Ergänzung der Kirchen-Geschichte
des jetzigen achtzehenden Jahrhunderts,
aus den Urkunden
selbst ausgefertiget

von

D. Johann Rudolph Kießling
Ordentl. Lehrer der Gottesgelahrheit auf der hochfürstl. Friederichs-Universität, wie auch Pastor der Altstädtischen Kirche in Erlangen.

Coburg
verlegts Johann Carl Findeisen, 1767.

Vorbericht.

Es ist zwar die merkwürdige Religions-Streitigkeit, welche über die drey berührten Lieder, im Jahre 1712. zu Erfurt entstanden, den Liebhabern der Kirchen-Geschichte des jetzigen Jahrhunderts nicht ganz unbekannt; alleine man hat gleichwohl davon keine vollständige und wahrhafte Ausführung, welche ich aus den in Händen habenden Urkunden mittheilen kan. Denn da die Sache insonderheit meinem seel. Vater, **Johann Kießling**, der heiligen Schrift Doctern, und öffentlicher Lehrer bey der Academie, wie auch Pfarrern an der Kaufmanns-Kirche zu Erfurt betroffen hat, und ich also die Nachrichten und Acten besitze, so sehe ich mich im Stande dem Verlangen, welches verschiedene grose Gottesgelehrte, in ihren Schriften und Vorlesungen über die Kirchen-Geschichte dieses

Jahrhunderts geäussert haben, eine Gnüge zu thun. Diese Nachricht kan den Liebhabern der Kirchen-Geschichte nicht alleine angenehm, sondern auch sehr nützlich seyn, weil sie verschiedene beträchtliche Sachen zu ihrem Gegenstande hat. Dahin gehören vorzüglich diese Fragen: ob solche Lieder eine Anzüglichkeit, wider den Römischen Kaiser und den Pabst, in Rücksicht auf ihre Personen, enthalten? Ob eine Evangelische Gemeinde, welche unter Römisch-Catholischer Herrschaft stehet, aus Zunöthigungen solche weglassen solle? Ob eine solche gewaltsame Zunöthigung und Untersagung dieser Kirchen-Gesänge mit einer christlichen Freyheit, nach welcher man in gewissen Mitteldingen etwas nachzugeben pfleget, in allen Stücken bestehen könne? Ob eine Evangelisch-Lutherische Gemeinde, welche namentlich unter dem Westphälischen Religions-Frieden stehet, Ursache habe nachzugeben, und solche Kirchen-Gesänge zu unterlassen? Und was diesen letzten Umstand betrift, so ist es vielleicht weniger bekannt, was vor Vorrechte die Stadt Erfurt, nicht alleine, in Ansehung des nur angezogenen Westphälischen Friedens, in welchem sie namentlich begriffen ist, sondern auch in Rucksicht, auf ihre Uebergabe an Chur-Maynz, besitze. Diese beyde Stücke, sind

sind in dieser Religions-Streitigkeit von sehr grosser Erheblichkeit, und aus diesem Grunde lässet sich die Frage sehr leicht entscheiden: ob man diese mehrberührte Lieder, mit Aufrechthaltung einer der Stadt Erfurth besonders wesentlichen und eigenthümlichen Religions-Freyheit, auf Befehl des damaligen Stadthalters, des Herrn **Grafen von Boineburg**, und Einrathen einiger verblendeten Rathsherren, habe bey dem öffentlichen Gottesdienstlichen Handlungen weglassen sollen und können? Alle diese Umstände werden sich entwickeln, und dieser Streit-Frage das entscheidende Gewichte geben, wenn ich den Zustand der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Erfurth, aus beglaubten Urkunden, in völliges Licht gesetzet haben werde.

Ausser dem bin ich zur Ausgabe dieser Geschichte auch dadurch veranlasset worden, weil es nicht an Feinden der Wahrheit gefehlet hat, welche diesen Handel auf einer ganz andern Seite angesehen, und auf eine lieblose Art, entweder aus Unwissenheit der Sache, oder aus der Absicht den Römisch-Catholischen einen gefälligen Dienst zu erweisen, ganz unordentlich und widersprechend beurtheilet, und vorgetragen haben. Wie denn Herr **Just Christoph Motschmann**, öffentlicher Lehrer

 der

der Weltweisheit, in Erfurth, in Erfordia litterata continuata, oder Fortsetzung des gelehrten Erfurths, welche im Jahr 1733, in Erfurth bey Augustin **Crusius** heraus gekommen ist, in der zweyten Fortsetzung Sect. II. in der Lebens-Beschreibung D. **Kießlings** Bl. 248. §. 5. diese Sache nicht aufrichtig vorträgt. Die Worte lauten also:

Das merkwürdigste von seinem Leben sind die Fata, welche er zuletzt in Erfurth gehabt hat, und weilen solche auf verschiedene Art erzehlet worden, so will ich kürzlich den ganzen Verlauf der Sache anführen. Es fügte sich im Anfange des 1712. Jahres, daß, als die Current-Knaben das Lied: das alte Jahr vergangen ist ꝛc. ꝛc. auf öffentlicher Strasse gesungen, sie mit den Worten: vors Pabsts Lehr und Abgötterey, ꝛc. ꝛc. vor eines catholischen Bürgers-Thür zu stehen kommen, welcher mit grosser Hitze die Knaben angefallen, und sie schlagen wollen; weilen nun die Evangelischen Nachbarn sich dieser Sache angenommen, wäre es bald zu einem Handgemenge gekommen. Diese Sache machte ein grosses Aufsehen, und man besorgte, es möchte dergleichen mehr geschehen, daher stellete der damalige Statthalter, Graf von Boineburg, dem Evangelischen Rath und Ministerio vor, man möchte doch den öffentlichen

Ge-

Gebrauch dieses Liedes, und der beyden andern; Erhalt uns Herr, bey deinem Wort ꝛc. ꝛc. desgleichen: O Herre Gott dein göttlich Wort ꝛc. ꝛc. gedachter Ursachen halber einstellen, widrigenfalls würde man genöthiget werden, ein würkliches Verbot von Churfürstl. Gnaden desfalls auszubringen. Nach geschehener vielfältigen Ueberlegung befand der Rath und Ministerium vor gut, daß man von dem öffentlichen Gebrauche gedachter drey Lieder eine Zeitlang von selbst abstehen wolle, ehe etwan ein Churfürstl. Verbot käme. Es wurde also ein Decret von dem Evangelischen Rathe, dieses Inhalts an das Ministerium abgefasset, und in pleno Consessu verlesen, wobey D. Kießling mit gewesen, und nichts darwider eingewendet haben soll. Am darauf folgenden Sonntage Rogate aber, lies er das Lied: O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc. ꝛc. singen, welches der Rath so übel empfunden, daß er ihn von seinem Pfarr-Amte suspendirte. Nun suchte man zwar die Sache zu unternehmen, und wurde ihm ein gewisser Revers zu unterschreiben vorgeleget. Weiln er aber solchen wider sein Gewissen zu seyn erachtete: er sich auch, indem man ihm, doch ohne Grund beygebracht hatte, er sollte auf den Petersberg geführet werden, zu Herzog Friedrichen nach Gotha in Schutz be-

geben hatte, so wurde den 3. Junii vor die erledigte Pfarr-Stelle in denen Kirchen zu bitten der Anfang gemacht, und den 26. Junii der bisherige Diaconus M. Riedel einmüthig zum Pastore erwehlet 2c. 2c.

Wenn ein billiger Leser diese Erzehlung des Herrn Professor **Motschmanns**, mit der actenmäßigen Nachricht, welche ich in diesen Blättern mittheilen will, vergleichen wird, so wird er sofort einsehen, daß dieser Schriftsteller keine genugsame, und gegründete Erkenntnis von dieser Religions-Streitigkeit gehabt habe; ihn aber gar zu beschuldigen, daß er dieses den Catholischen zum Gefallen geschrieben habe, bin ich so bescheiden, und lasse es an seinem Ort gestellet seyn. Es sind inzwischen in dieser angeführten Erzehlung ganz unläugbare Unwahrheiten. **Einmal** wenn er schreibet, daß der damalige Stadthalter, diesen Handel dem Stadt-Rathe und Ministerio vorgetragen habe; dagegen das Protocollum Senatus ausdrücklich besaget, daß er mit dem geistlichen Ministerio in dieser Sache nichts zu schaffen haben wollte. **Ferner**, wenn er anführet, daß mein seel. Vater dem aufgedrungenen Decrete in pleno Ministerii consessu nicht widersprochen, sondern es gebilliget haben solle. Man wird aus der actenmäßigen

Nach-

Nachricht, und aus den beygefügten Zeugnissen der damals lebenden Herren Geistlichen deutlich ersehen, daß kein Decret dem sämmtlichen Ministerio vorgetragen, am allerwenigsten aber das Communicatum Protocolli Senatus, als ein Decret und Verboth angesehen worden sey. **Endlich** schreibet der Herr Verfasser, daß meinem seel. Vater, ohne Grund beygebracht worden wäre, er sollte auf die Vestung, oder auf den Petersberg gebracht werden. Ich will hier nicht untersuchen, ob der Herr Verfasser dieses aus Unwissenheit, oder aus Gefälligkeit gegen die Catholischen geschrieben habe, um ihren Vergehungen und gewaltsamen Unternehmungen, einen feinern Anstrich zu geben. Die Beweise dieses Umstandes werde ich an seinem Orte, aus den Acten beybringen. Um aber die Sache in ein völliges Licht zu setzen, so werde ich sie in ihrem ganzen Zusammenhange vortragen, mit der theuersten Versicherung, daß ich mich dabey aller Partheylichkeit enthalten, und diese ganze Streitigkeit in ihrer völligen Gestalt darstellen werde. Diese Abhandlung wird also drey Abtheilungen, um eine richtige Ordnung zu beobachten, ausmachen. Die **Erste** enthält die historische Nachricht selbst nach allen Umständen, in ihrem Zusammenhange. Die

Zwote *) beweiset aus Urkunden, Verträgen, und Acten, daß die Stadt Erfurt, in dem Westphälischen Friedens-Schlusse nahmentlich begriffen sey; nicht weniger, daß sie bey ihrer Abtretung an Chur-Maynz die forderlichsten Religions-Assecurationen erhalten habe, folglich hier eigentlich kein Status Ecclesiae pressae, nach diesen Privilegien, statt haben könne. Die **Dritte** theilet zwey theologische, und juristische Responsa mit, welche in dieser Streit-Sache eingeholet worden sind. Dieses ist also kürzlich der Entwurf dieser historischen Abhandlung.

Die

*) Diese beygebrachte Nachrichten sind sehr beträchtlich. Denn was die Religions-Versicherung der Stadt Erfurt bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse betrift, so ist diese ein ganz besonderes Instrumentum, welches man in den Scriptoribus Pacis Westphalicae, so viel ich weis, nicht findet, weil es etwas ganz specielles ist, welches die Stadt Erfurt alleine angehet, auch der Friedens-Congress fast geendiget war. Die Verträge zwischen den Chur- und Hochfürstlichen Häusern Sachsen und Chur-Maynz, bey Abtretung der Stadt Erfurt, sind ebenfalls nicht in aller Händen, und haben gleichwohl einen grossen Einfluß in statum Ecclesiae Erfordiensis. Dahero man den statum Ecclesiasticum dieser Stadt, aus einem ganz andern Gesichts-Punkte ansehen muß.

Die
Erste Abtheilung,
von
der historischen Nachricht dieser Streitigkeit in ihrem Zusammenhange.

§. 1.

Es ist bekannt, daß die Evangelisch-lutherische Stadt Erfurt, samt ihrem Bezirke, nach vieler Unruhe, im Jahr 1664. durch die Waffen der hohen Reichs-Achts Execution genöthiget worden ist, ihre Freyheit fahren zu lassen, und sich Chur-Maynz, als einem Catholischen Oberhaupte, mit den disfalls von Chur-Maynz ausgestellten Bedingungen zu unterwerffen, daß sie bey dem Exercitio Religionis Evangelicæ ungehindert gelassen werden sollte. Um mehrerer Sicherheit halber sind dißfalls zwischen Chur-Sachsen, wie auch den andern Herzoglichen Häusern und Chur-Maynz, sonderliche Recesse, und andere Pacta errichtet worden, daß die Evangelische Religion nicht gekränket, auch nicht geändert, sondern alles in statu quo gelassen werden sollte. Man hat zwar eine Zeitlang von Seiten Chur-Maynz diese Verträge gehalten, und keine Eingriffe in die Religions-Freyheit gethan; Alleine man hat nachhero zu verschie-

schiedenen malen Versuche gemacht, solche zu untergraben, und bald in diesen, bald in andern Stücken eine Veränderung wider gedachte Pacta vorzunehmen. Insonderheit sind den Römisch-Catholischen diese drey Lieder

Das alte Jahr vergangen ist ꝛc.
Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc.
O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc.

anstößig gewesen, daß sie solche zu drey verschiedenen malen, ehe noch im Jahr 1712. die grosse Streitigkeit unter meinem seeligen Vater darüber entstanden ist, in dem öffentlichen Gottesdienste, und sonst, bey den gewöhnlichen Gesängen auf der Gasse bey dem Umgange der Schüler, abzuschaffen bemühet gewesen sind. Es hat aber ein Ministerium Evangelicum damals immer noch Mittel gefunden, solchen ganz unerwarteten, und den Pactis ganz entgegen laufenden Eingriff abzulehnen. Dieses war auch zu erhalten wohl möglich, weil damals der Stadt-Rath, mit Beyhülfe des Ministerii Evangelici über die Religions-Freyheit mit allem Eifer gehalten hat. Nachdem man aber Römisch-Catholischer Seits den Stadt-Rath, und das Ministerium Ecclesiasticum, in causa religionis, contra praxin, zu trennen gesuchet, und überdieß etliche von den vornehmsten Raths-Gliedern auf seine Seite gebracht hatte, wie es offenbar ist; so war es den Römisch-Catholischen sehr leicht,

die-

diesen grossen Schritt zu thun, und es ist ihnen, durch Beyhülfe dieser übelgesinnten Raths-Glieder allerdings gelungen, nicht allein ihren Entzweck zu erreichen, sondern nachhero auch solche Anstalten zu treffen, welche der Freyheit der Evangelischen Kirchen daselbst gänzlich entgegen sind. Hierzu kommet, daß, da diese Streitigkeit im Jahre 1712. in Bewegung kam, Chur-Sachsen bereits von der Wahrheit der Evangelisch-Lutherischen Religion abgefallen war, ausser dem es vermuthlich die getroffene Religions-Verträge würde aufrecht erhalten, und nicht nur auf die Religions-Freyheit, sondern auch auf seine Hoheit und Vorrechte, welche dem Chur-Hause Sachsen, vermöge der Pactorum, bey Uebergabe der Stadt Erfurt, an Chur-Maynz eigen bleiben, gesehen haben. Denn, welches hohes Haupt wird es wohl mit Gleichgültigkeit ansehen, wenn die feyerlichen Pacta und Verträge, welche es mit andern hohen Potentaten errichtet, von diesen geschmälert, verletzet, oder gar gemishandelt werden? Doch ich überlasse es den Statisten, was eine solche Verletzung der Verträge zwischen hohen Häuptern, in iure vor einen Effectum habe, und wende mich nun zu der Erzählung dieses traurigen Vorgangs in Erfurt.

§. 2

Der Anfang zu der mehr besagten Religions-Streitigkeit in Erfurt geschahe im Jahre 1712. über

die drey schon oben angeführten Lieder. Man hat sie vorhero zu allen Zeiten, sowohl bey dem öffentlichen Gottesdienste in den Kirchen, als auch bey der Currente der Schüler auf den Gassen singen lassen. Es hat sich aber zugetragen, daß, als die Current-Schüler, nach dem neuen Jahre 1712. das Lied, **das alte Jahr vergangen ist** ꝛc. auf öffentlicher Strasse, gewöhnlicher Massen gesungen, und eben bey eines Catholischen Burgers Hause vorbey gegangen, sich derselbe besonders der Worte; **fürs Pabsts Lehr, und Abgötterey** ꝛc. angenommen, und solche, als eine Beleidigung des Pabsts und seiner Lehre angesehen hat. Derselbe hat darauf die Current-Schüler mit Heftigkeit und Hitze angefallen, darzwischen sich denn die Evangelischen Bürger geleget haben, so, daß es bald zum Handgemenge gekommen wäre. Dieser Zufall hat ein merkliches Aufsehen gemacht, daß der damalige Stadthalter, Herr Graf von Boineburg, dem Rathe vorgestellet hat; man möchte den Gebrauch dieses Liedes, und der beyden andern: **Erhalt uns Herr, bey deinem Wort** ꝛc. wie auch: **O Herre Gott dein göttlich Wort** ꝛc. dieser Ursachen halber, einstellen, widrigenfalls er genöthiget werden würde, ein würkliches Verbot von Churfürstlichen Gnaden diesfalls auszubringen. *) Hieraus erhellet, daß man allerdings

*) Dieser Ausdruck ist sehr gebietherisch. Denn es ist hier die Frage: ob der Churfürst von Maynz, vermöge der Verträge, nicht weniger vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses, und endlich wegen des Besitzes der Religions-Freyheit, dergleichen

dings auf Catholischer Seiten einen Eingriff in die Religions-Freyheit der Evangelischen Kirche unternommen habe, welchem zwar einige übelgesinnte Raths-Glieder, wider die versprochene Religions-Assecuration, aus einem geheimen Verständnisse mit den Catholicis nachgegeben haben; womit aber die übrigen redlich und patriotisch gesinnten Mit-Glieder des Raths, am wenigsten aber das Rev. Ministerium Ecclesiasticum zufrieden gewesen sind. Mein seliger Vater hat dahero dieses als eine der Religions-Freyheit, und den Assecurationen sehr nachtheilige Sache angesehen und vorgeschlagen, diesen sehr bedenklichen Eingriff ad Corpus Evangelicorum in Regensburg bringen zu lassen, und von daher eine Entscheidung zu erwarten; alleine die einmal von den Catholicis gestimmte oberste Raths-Glieder, haben sich nicht entblödet, die Sache zum Vortheile der Römisch-Catholischen zu treiben, wie der Erfolg der Streitigkeit lehren wird.

§. 3.

Als der Chur-Maynzische Cammer-Rath, und Ober-Raths-Meister, Herr Köhler, sein Ober-Raths-Mei-

gleichen Verbot geben könne? Denn, wenn auch ein Land unter Catholische Herrschaft kommt, so folget noch lange nicht, daß deßwegen die Religions-Freyheit aufgehoben, oder eingeschrenket werden könnte. Denn es bleibt doch allezeit bey dem Westphälischen Frieden, wie auch bey der Assecuration, welche ein Catholischer Herr dem Evangelischen Lande gegeben hat. Und solche Pacta in rebus Ecclesiasticis haben ebenfalls gleiche Kraft und Verbindlichkeit, als die Pacta Politica & Civilia, welche ein Landes-Herr bey dem Antritte seiner Regierung entweder errichtet, oder den Landes-Ständen bestätiget.

Meister-Amt, wie gewöhnlich nach dem Feste der heiligen drey Könige 1712. angetreten hatte: so ist gleich darauf dem Seniori Ministerii Evangelici H. D. Sauerbreyen, nachstehendes Protocoll von denen Evangelischen Raths-Senioribus zugeschickt worden, und hat derselbige solches darauf in pleno Ministerii consessu verlesen lassen:

Actum Syndicat-Stube, den 20. Jan. 1712.

Herr Cammerrath, und Ober-Raths-Meister Köhler proponirte, daß nochmalen von Ihro Hochgräflichen Excellenz dem Herrn Stadthalter befohlen worden; man sollte ohne Anstand und ohne Zuthuung des Ministerii, mit dem sie nichts wollten zu thun haben, sich erklären: ob man die drey Lieder: das alte Jahr vergangen ist rc. Erhalt uns Herr bey deinem Wort rc. O Herre Gott dein göttlich Wort rc. oder doch davon die so hart lautende Verse aussezen wollte oder nicht? damit man auf Seiten einer Hochlöblichen Regierung seine Messures darnach nehmen könnte. Derowegen, und vor jetzo zu deliberiren: was bey sothanen Umständen zu thun: ob man nicht pro statu nostro sich lieber resolviren solle, und zwar ex libertate christiana, *) und ohne Präjudiz der Religions-

*) Die Beantwortung der Fragen: ob man in Erfurt von diesen Liedern abstehen sollen, und ob dieses mit dem statu religionis, et libero eius exercitio in Erfurt übereinkomme? Noch weiter; ob eine solche gewaltsame Zunöthigung mit der libertate Christiana zu vereinigen sey? ist nicht schwer, und es verdienen die Gedanken D. Speners, in einer ebenmässigen Frage, hier ohnstreitig alle Aufmerksamkeit, und sind allerdings entscheidend: Consilior. Theologic. Latinor. part. I. cap. II. Artic. IV. Sect. VI. p. 385. In casu vestræ cessionis difficultates inprimis sunt. 1) Quod N. Electori non ita civitas vestra subiecta est, vt circa res Ecclesiasticas pro lubitu disponere ipsi integrum sit, vnde metus, ne Ecclesiæ vestræ, vel qualemcunque adhuc habet, libertati paritione tali præiudicium fiat. 2) Quod merito timetis, ne facto semel cessionis initio, semper adversa pars plura postulet, atque ita semper cedendum, aut aliquando illud expectandum sit, quod primum timendum est, cum in petitionem non con-

gions-Freyheit, sothane Lieder in unsern Kirchen, in der Stadt, und auf dem Lande, sowohl auch auf den Gassen auszusezen, und davon zu abstrahiren, als etwann grössere Ungelegenheit davon zu erwarten? Conclusum est votis omnium, daß man solche Lieder zurücke sezen, und

consentitur. 3) Cum omissio illa fieri debeat ad mandatum adversariorum, videtur ille casus confessionis esse, vbi, quæ adiaphora sunt, talia esse desinunt. 4) Timendum est auditorum scandalum. Nec non 5) tibi inprimis grave inde periculum, cum non defuturi sint, qui veritatem proditam criminentur. Alle diese Umstände hätte ein evangelischer Stadt-Rath zu Erfurt damals besser überdenken sollen; so aber kann er die Beschuldigung nicht von sich ablehnen, daß er die Religions-Freyheit selbst an die Catholischen vergeben habe. Was die neuern Herren Canonisten betrifft, so glaubt der *Linkius* in Jure Episcopali, daß man solche Gesänge zwar wegen des Westphälischen Friedens, in solchen Staaten nicht schlechterdings ex puncto Juris, wohl aber ex regulis prudentiæ weglassen könne. Der D. Böhmer aber geht, nebst dem Thomasius darinne weiter und saget, daß solche Lieder, weil sie unter die Adiaphora gehörten, und weil sie secundum Augustanam Confessionem, non pro Articulis fidei, atque pro fidei formula zu halten, abgeschafft werden könnten. Vide Jus Ecclesiast. Protestant. Tom. III. Dissert. Præliminar. §. LXXXVII. p. 79. — Alleine man geht darinne zu weit. Denn die Kirchen-Gesänge sind nicht alleine adiaphora, sondern auch zugleich pars confessionis publicæ fidei, wie sie auch schon ehedem in der christlichen Kirchen zur Zeit der Arianer von den Rechtgläubigen dafür gehalten worden sind. Hierzu kommt noch, daß, wenn man Catholischer Seits solche Unterlassung dieser Lieder den Evangelischen anbefielt, solches weder mit dem libero Religionis Exercitio secundum pacem Westphalicam, noch auch mit der Libertate Christiana, welche nicht gezwungen werden müsse, zu vereinigen ist. Will man es ex Ecclesia dominante herleiten, so ist es falsch, daß in Erfurt ehehin religio Pontificia Dominans gewesen sey, und die Rechte der Evangelicorum sind auch bey Uebergabe durch feierliche Verträge besonders in Religione bestättiget worden. Man mag nun die Untersagung solcher Lieder auf einer Seite ansehen, auf welcher man will, so findet man keinen Grund, aus welchem die Evangelischen hierinnen den Catholischen weichen sollen. Eine solche Ausdehnung der Christlichen Freyheit ist ein Zwang und Religions-Bedrückung.

und davon abstrahiren solle. Ernst Tenzel D. p. t. Syndic mpp. Dem Herrn Senior des Evangelischen Ministerii wird dieses Protocollum hiermit communiciret, um die gebührende Anstalt sowohl in der Stadt, als auf dem Lande deswegen zu verfügen. Decretum a Senatu Aug. Confession. den 25. Jan. 1712. Ernst Tenzel, D. p. t. Syndic. in fidem.

§. 4.

Nachdem nun denen sämmtlichen Ministerialen, wie es sich damals ansehen lies, solches höchst bedenklich vorkam, 1) weil dem Evangelischen Rathe darinne angesonnen war, ohne Zuthuung des Ministerii, welches der bisherigen Praxi in dergleichen Fällen dasigen Orts schnurstracks entgegen ist, eine Aenderung in Dingen zu treffen, welche partem Confessionis Publicae ausmachen. Wie denn schon vorher die Sache, wegen der berührten drey Lieder, binnen wenigen Jahren dreymal, und zwar das leztemal, im Jahr 1703. nach Wunsche vom Ministerio Evangelico, unter der Direction des vorigen Herrn Senioris ausgemacht worden ist. Denn es allezeit die Praxis in Erfurt gewesen, daß, wenn dem Evangelischen Rathe daselbst von denen Pontificiis solche Lieder abzuschaffen, oder auch sonst in einigen Religions-Sachen, eine Abänderung zu machen, zugemuthet worden ist, daß er solches an ihre Evangelische Ministeriales, als die zu Ehe- und Gewissens-Sachen verordnete Commissarios Or-

Ordinarios gelangen, und solchen Zunöthigungen, so gut sie gekonnt, abhelffen lassen. Dazu noch kommet, daß die Evangelischen Raths-Seniores sonsten auch in andern Dingen, welche das Rever. Ministerium eigentlich nicht, sondern blos ihr verliehenes Exercitium Juris Episcopalis betroffen haben, mit dem Ministerio Ecclesiastico communiciret, und dasselbe gleichsam vor den Riß gestellet haben. Wie es denn in dem abgewichenen Jahre, unter der Regierung des Herrn Petri von Hartenfels geschehen war, da die Pontificii einem aus ihren Mitteln aufdringen wollen, welcher wider die bisherige Observantiam, bey der Wahl des Diaconi zu Walschleben, nebst denen Evangelischen Deputirten hat gegenwärtig seyn sollen. 2) Weil man die Worte darinne las; daß man von Seiten des Evangelischen Raths sich, und zwar ex Christiana libertate, und ohne Präjudiz, der Religions-Freyheit, resolviren wolte, von den quaestionirten Liedern, zu abstrahiren, und doch eine harte Commination von Seiten Pontificiorum darauf gesetzet war in diesen Worten: „Damit man „auf Seiten der Hochlöbl. Regierung seine Messu„res darnach nehmen könnte.„ Worauf die Evangelischen Herren Raths-Seniores denn nicht, wie ihre Worte lauten, ex libertate Christiana, und ohne Präjudiz der Religions-Freyheit lieber von de-

nen Liedern abstrahiren wollen, sondern Zwangs-Weise grössere Ungelegenheit, ihren Gedanken nach, zu vermeiden, sich ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit begeben. 3) Von Seiten derer Evangelischen Raths-Seniorum man allzu freygebig gewesen war. Denn da Pontificii nur vom Aussetzen der in gedachten Liedern, dem Vermeinen nach, so hart lautenden Versen geredet, dagegen gedachte Herren Seniores sich der Lieder ganz und gar zu begeben, schlüssen wollen. Auf solche Art hat man in der That den Catholicis mehr gegeben, als sie selbst verlanget haben. Zugeschweige, 4) daß nicht alle Evangelische Raths-Seniores diesen Schluß billigen und unterschreiben wollen, sondern einige sich, ohngeachtet ihnen mit gröster Ungnade und Verunglimpfung in pleno Consessu öffentlich gedrohet worden, darein zu stimmen beständig geweigert; andere aber ganz und gar mit dieser Sache nichts zu schaffen haben wollen, und davon gegangen sind. Ja 5) gar unterschiedliche vornehme Rathsherren, welche bey der Abfassung dieses vermeintlichen Conclusi zugegen gewesen sind, nicht allein meinen seel. Vater, sondern auch andere treugesinnte Ministerialen theuer versichert haben, daß es, so viel sie wahrnehmen können, auf ein solches der Evangelischen Religion höchst præjudicirliches Decretum, wie dieses lautete, so dem Evangelischen Ministerio communiciret worden,

den, nicht angesehen gewesen wäre. Als ist der Ministerialen Meynung einstimmig dahin gegangen, daß man die Sache denen Evangelischen Raths-Senioribus anfangs bescheidentlich remonstriren, und so denn, wenn es nöthig seyn würde, die Nothdurft an behörigen hohen Orte durch eine unterthänigste Supplic vorstellen und endlich ad Corpus Euangelicorum in Regensburg bringen wollte. Aus allen diesen Anstalten kan man sehr leicht ersehen, wie wenig die obersten Raths-Seniores, welche dieses so schädlichen, und der Evangelischen Religion in Erfurth so nachtheiligen Handels Triebfedern gewesen sind, für die Freyheit ihrer Kirchen gesorget, vielmehr solche schändlicher Weise, durch Einverständniß mit den Catholicken aufgeopfert haben.

§. 5.

Dieses Geheimnis der Bosheit wird sich durch die Fortsetzung dieser Geschichte noch mehr an den Tag legen. Es wurde nehmlich auf das communicirte Decret beschlossen, daß der Herr Senior Ministerii Euangelici D. Sauerbrey *), nebst

 D. Kieß-

*) Dieß ist der Nahme eines Mannes, welcher sein Andenken durch diese Sache bey der Nachwelt beflecket hat. Es ist in Erfurt allgemein bekannt, daß er sich von dem damaligen Stadthalter Graf von Boineburg, bey der Tafel, durch übernommenen Trunck, auf die schändlichste Weise mißhandeln lassen. Kurz: man hat ihn, wie bey allen, so auch bey dieser

D. Kießlingen zum Obersten Raths-Meister Hrn. Köhlern gehen, und die Sache daselbst bestens vortragen sollte. Aber der nur gedachte Hr. Köhler hat, da man sich melden lassen, zur Antwort gegeben; Wenn Hr. D. Kießling mitkäme, lies er den Seniorem nicht vor sich; möchte also einen andern mitbringen, welches er auch gethan hat. Ob nun wohl das ganze Ministerium mit Verlangen auf die Resolution gewartet, welche die beyde Abgeordnete vom Hrn. Ober-Raths-Meister erhalten, so ist doch nicht das geringste davon zu erfahren gewesen, dahero niemand gewußt, wie es eigentlich um die Sache stehe. Es hat sich also der Consessus Ministerii genöthiget gesehen, hinter die Beschaffenheit der Sache zu kommen, dazu es durch diese dringende Ursachen bewogen worden ist. 1) Weil der Syndicus D. Tenzel, welcher doch des Evangelischen Ministerii ordentlicher Consulent war, sich in dieser Sache von dem Ministerio gänzlich abgezogen: und 2) nicht alleine

dieser Gelegenheit, zu einem so abscheulichen Werkzeuge gebrauchet, die Evangelische Kirche um ihre hergebrachte Freyheit zu bringen. Doch hat seine Familie nach seinem Tode auch diese Wohlthat genossen, daß sie von den Catholicken aufgenommen worden; wie denn ein Sohn catholisch worden ist, und eine Præbende erhalten hat. Da also dieser D. Sauerbrey so wenig vor die Erhaltung und Reinigkeit seiner Evangelischen Kirchen gesorgt hat, so ist auch durch diesen Abfall seines Sohnes zur Catholischen Kirchen, dessen Andenken bey der Nachwelt nicht in Seegen geblieben, sondern zum Denkmal der Gerichte Gottes ausgesezet worden.

alleine denen, welche die angesonnene Abstellung der gedachten Lieder vor bedenklich gehalten, aufs heftigste widersprochen, sondern auch zum 3) denen, die sich nicht so bald bequemen würden, mit der Vestung des Petersberges, und andern Schimpf, und Schaden gedrohet, und also 4) solche Dinge, welche an sich selbst Mitteldinge sind, durch solche Bedrohungen und Zwang zu Nothdingen gemacht; mithin die Ministeriales in statum Confessionis gesetzet hat. Ueberdies 5) indessen, da man auf Seiten der Catholischen, nur wegen der Lieder, etwas gewonnen zu haben vermeynet, die schädlichen Folgen sich sogleich hervorgethan. Denn die Churfürstl. Regierung hat hierauf die Evangelischen Gesang-Bücher, mit Gewalt wegnehmen, die Psalmen mit Veit Dietrichs Summarien und Glossen verbieten, und die sämmtlichen Buchhändler, Buchdrucker, und Buchbinder zu dem Ende vorgeladen, und gegen sie das Verboth ergehen lassen: solche Evangelische bisher gebräuchliche Erfurthische Gesang-Bücher, oder solche, die in den benachbarten Evangelischen Fürstenthümern gebräuchlich wären zu führen *), daß ferner 6) der Hr.

*) Dieß Verbot von Einführung Evangelischer Bücher ist sonst nur in Erz-Catholischen Ländern, wie bekannt, gewöhnlich, und hat eigentlich in solchen Städten, als Erfurt, wegen der gesicherten Religions-Freyheit, ist, gar nicht statt. Wer sollte also dieses nicht als einen Eingrif, und Bekränkung der Religions-Freyheit ansehen? Da also den Catholicis dieser grosse Schritt gelungen, hat es solche Anstalten gemacht, welche

Senior, als Caput Ministerii Evangelici die Feder ansetzen, und eine Supplic nomine totius Ministerii an Ihro Churfürstl. Gnaden abgehen lassen möchte, worauf er sich zwar erkläret hat, solches zu thun, gleichwohl es immer von einer Zeit zur andern verschoben, und dabey wie auch in andern Stücken genugsam zu verstehen gegeben, daß ihm die Sache nicht angelegen, sondern er vielmehr den Pontificiis in dieser Sache heimlich zugethan sey, bis endlich eine geraume Zeit verstrichen ist. Nicht zu gedenken, daß gedachter Senior, bey der öftern Erinnerung der Herren Ministerialen einen grossen Unwillen gegen sie geäussert, und sie immer vertröstet hat, daß einige theologische Responsa eingeholet werden sollten, welches er aber keinesweges ins Werk gesetzet hat. Denn es war diesem trefflichen Manne an einer fetten Mahlzeit bey dem Herrn Stadthalter, mehr als an der Freyheit der Evangelischen Religion gelegen. Immittelst haben einige Ministeria-

welche dem Religions-Frieden gerade entgegen sind, z. E. Man hat den Evangelischen Delinquenten, die Zulassung eines Evangelischen Geistlichen versaget, welches nicht alleine wider den Religions-Frieden, sondern auch Observanz ist. Man hat einen Befehl ausgebracht, dahin zu sehen, daß, wenn Personen von der Evangelischen und Catholischen Religion einander heyrathen, die Lutherische Person anzuhalten, die Catholische Religion vorhero anzunehmen, u. s. w. Das sind also lauter betrübte Folgen, welche der Stadt-Rath durch sein Verständniß mit den Catholischen, und so fein gelobten Libertate Christiana, der Evangelischen Kirchen daselbst zugezogen hat.

sterialen nicht ermangelt, sich in der Stille von auswärtigen vornehmen Theologis ins Geheim informiren zu lassen. Solchergestalt ist auf Seiten des Evangelischen Ministerii, das von dem Syndico H. D. Tenzeln dem Seniori zur Verfügung gebührender Anstalt communicirte Raths-Protocoll bis dahin in terminis informativis, et deliberativis vom Hrn. Seniore Ministerii selbst, und den übrigen Ministerialen gelassen, keines weges aber, als ein Decretum ex materia, et forma obligatorium angesehen worden.

§. 6.

Als nun hierauf die Jahrs-Zeit erschienen, in welcher, bey der Kauffmanns-Kirche allezeit gewöhnlich gewesen, daß bey dem Kirchweyh-Fest, oder gegen, und nach derselben Zeit das Lied; O Herre Gott! dein göttlich Wort rc. gesungen worden, hat mein seeliger Vater, als damaliger Pastor der Kauffmanns-Kirchen, solches Lied, am Sonntage Rogate, nach gehaltener Früh-Predigt, um Gott für die Offenbarung des heiligen Evangelii zu danken, wie es sonst seit der Reformation, bis dahin gewöhnlich gewesen ist, gleichfalls singen lassen. Vor Absingung solches Liedes aber, hat er in der Predigt, „von der Gebeths-Pflicht treuer Untertha-

„nen Jesu gehandelt, und gezeiget, wie die Worte: „ob wollten gleich, Pabst, Kaiser, ꝛc. ꝛc.„ eigentlich anzunehmen, und zu verstehen wären; dabey er sein grosses Mißfallen gegen das unbedachtsame Wesen deutlich geäussert, da die Bettler, und dergleichen Leute, sonderlich um die Weyhnachts-Zeit auf öffentlichen Gassen und Strassen, einige von denen angezogenen Liedern singen, und allezeit denen Evangelischen dadurch nicht geringe Ungelegenheit zugezogen und gewünschet, daß die Obrigkeit, in deren Händen es stünde, solchem Unwesen steuren möchte. Dadurch aber gleichwohl der Gebrauch dieser Lieder von den Schülern auf der Gasse *) und bey den öffentlichen Gottesdienste, nicht aufgehoben werden könnte. Ueberdies hat er in gedachter Predigt umständlich erwiesen, daß der Verstand der nur berührten Worte, dieser sey: daß, wenn nehmlich alle menschliche Macht, sich wider Gott, und sein heiliges Wort auflehnen, und es vertreiben wollte, solches demnach umsonst und vergebens seyn würde. Dahero Kaiserliche Majestät, und andere hohe Häupter so wenig beschuldiget und beleidiget wurden, als die heiligen

Engel

*) Ich entsinne mich hierbey, daß man ehedem ein gleiches in Dreßden verlanget hat, daß die Creuz-Schüler solcher Lieder auf der Gassen sich enthalten möchten, weil man solches bey Hofe anstößig befunden hat: Allein ein Hochpreißliches Ministerium hat darinne, da es sich auf die Assecuration gegründet, nicht nachgegeben. War denn das nicht aus eben diesem Grunde in Erfurt möglich?

Engel im Himmel beschuldiget werden, wenn der heil. Apostel Paulus schreibet: „So auch ein Engel vom „Himmel euch Evangelium predigen würde, anders, „denn das wir euch gepredigt haben, der sey verflucht „Gal. 1. 8. Vom gleichen Inhalte ist auch dieses: „weder Engel, noch Fürstenthum, noch Gewalt, „noch keine andere Creatur mög uns scheiden von der „Liebe Gottes Röm. 8. 38.„ Dabey denn gezeiget worden, wie diese Worte nur diejenigen angehen, die Gott und sein Wort vertreiben wollen, dafür Gott der Allerhöchste alle christliche Potentaten, wie auch Ihro Kaiserl. Majestät wohl in Gnaden bewahren werde. Es ist ferner erwiesen worden, daß solche Worte wider den glorwürdigsten Kaiser gar nicht ausgeleget werden können, indem Höchstderoselben glorreiche Regierung sattsam darlege, daß Höchstdieselben sich niemals, als einen Feind und Verfolger der Evangelischen Kirchen gezeiget haben. Dahero die ganze Gemeinde lebhaft und rührend ermahnet worden ist, für Ihro Röm. Kaiserl. Majestät als die höchste Stütze des Röm. Reiches, wie auch für unsern gnädigsten Churfürsten, und hiesiges Landes, wie auch Stadt-Obrigkeit eifrig und fleißig zu beten, wie solches die ganze Kauffmanns-Gemeinde, und alle, die ihn damals gehört haben, mit gutem Gewissen bezeugen müssen. Das deutlichste Zeugnis aber findet man in der in dem Druck herausgegebenen

Pre-

Predigt; Erfurt gedenke dran. Es ist aber nicht nöthig solche Predigt hier beyzufügen, indem wir dadurch diese kurze Nachricht nicht erweitern wollen.

§. 7.

Hierbey hat sich mein seel. Vater nichts böses versehen, weil die Stadt Erfurt, und zubehörige Landschafft sich sehr herrlicher und ganz besondrer Religions-Versicherungen und Privilegien, wegen der Religion und Gewissens-Freyheit, würklich zu erfreuen hat. Denn ausser dem allgemeinen Religions-Frieden in Röm. Reiche, hat sie auch so ungemein fest verknüpfte Religions-Versicherungen, und Pacta von Reduction der Stadt an, bis dahin, von allen Churfürsten zu Maynz, und dem dasigen hochwürdigen Dom-Capitul, wie wir nachmals beyfügen wollen, in Händen gehabt. Zu dem per Decretum competens, et formale inhibitorium diese Lieder zu singen, noch nicht legitime verfahren, sondern vielmehr das Protocoll von dem bey obgedachter Raths-Deliberation excludirten Ministerio Ecclesiastico, pro objecto consultativo angesehen worden, welches auch aus den bald folgenden Testimoniis des Ministerii erhellet. Aus diesem Grunde hat mein Vater um so viel weniger etwas zu befürchten gehabt, zumal er in der Meynung gestan-

den,

den, daß diese Sache, wie es schon öfters geschehen ist, von selbst ihre abhülfliche Maaße in der Stille gefunden habe. Alleine, den 7. May darauf wurde er Vormittags früh um 7. Uhr, mit Entziehung der ersten Instanz, welche nach des Raths gegebenen Ministerial-Instruction, und deren §. I. und XV. an welche das Ministerium nicht nur alleine gewiesen, und nach derselben niemand das Recht versaget werden soll §. XIV. sondern auch der Rath selbst sich mit Ernst darüber zu halten erkläret, §. XV. vor die Raths-Stube als ein forum mere politicum et seculare gefordert. Dahero vor allen Dingen ein Rev. Ministerium Ecclesiasticum diese Sache vorhero untersuchen müssen, ehe man ihn vor ein Judicium mere Politicum et seculare citiren können, wie es in solchen Fällen die Praxis in Erfurt mit sich bringet. Dieses Judicium bestand aus nachfolgenden Personen, als nehmlich dem Hrn. Ober-Raths-Meister Petri von Hartenfels; Hrn. D. Tenzel, als Syndico; Hr. Hempel, andern Raths-Meister; Hr. Heßer, jüngern Bürgermeister, Hr. Jung, jüngern Rathsmeister; Hr. Weißmantel, dritten Rathsmeister; Hr. Kirchner, Ober-Bauherrn; Hr. Helmbold, Ober-Marktherrn. Ueberdies war es so fein angestellt, daß der Herr Stadthalter, und Hr. Oberster-Rathsmeister Köler, in einem Zimmer darneben waren, damit der Syndicus

dicus von dem Verhör sogleich Nachricht geben, und, wie man weiter verfahren sollte, instruiret werden könnte. *) Ob nun schon mein Vater auf die ihm geschehene harte Vorhaltung, seine Entschuldigung, sammt den nöthigen Gründen, nach Maasgebung obiger Umstände, mit gröster Bescheidenheit vorgestellet, so hat sie dennoch nicht angenommen werden wollen. Dahero er sich genöthiget gesehen vor seinem Abtritte zu bitten, daß ihm das über sein Verhör gehaltene, und von dem Hrn. Syndico D. Tenzeln geführte Protocoll vorgeleget werden möchte, besonders, da gedachter Hr. Syndicus, nicht allein das Protocoll geführet, sondern auch immer darzwischen geredet hat, dahero man allerdings viele Unrichtigkeit vermuthen können. Ob nun gleich dergleichen Vorlesung eines Protocolls, damit der Beklagte seine Aussage nochmals bestättigen, oder auch dieselbige, wo es nöthig ist, besser erläutern könne, sonst bey allen Gerichten üblich ist; so ist ihm gleichwohl solches, auf sein wiederhohltes Bitten von obbenannten Syndico, mit vieler Unanständigkeit, und feindseligen

*) So weit hat sich also der Rath von seiner Freyheit und Rechten entfernt, und durch Aufhebung der Pastoral- oder Ministerial-Instruction, sehr klar dargeleget, daß er mit den Catholicis in einen geheimen Verständnisse stehe, welches man gar nicht einer Furcht vor die Gewalt, sondern einer menschlichen Gefälligkeit und boshafter Verrathung der Evangelischen Freyheit zuschreiben muß. „Denn es waren „noch erlaubte Mittel vorhanden, diese Zunöthigungen abzu„lehnen.„

gen Ausdrücken abgeschlagen worden, dahero er die Anwesenden Evangelischen Raths-Seniores für Gott, dem gerechten Richter, auf ihr Gewissen zu Zeugen angeruffen hat, daß er nichts unrechtes und nachtheiliges geredet, mithin zugleich wider solches Protocoll in odiosis et contrariis protestiret hat. Worauf die Evangelischen Seniores sich zum Theil erkläret, ihm dieses zu attestiren, und selbst ein solches Protocoll, wenn etwas wider den wahren Verlauf der Sache, und mündliche Aussage darinne stünde, nicht zu agnosciren.

§. 8.

Als nun mein Vater seinen Abtritt genommen, ist hinter ihm sofort ein Rathsdiener, der sonst nicht in dergleichen Fällen gebraucht wird, nachgefolget, und hat, weil er, ehe er noch in sein Haus gegangen, zu einem Patienten beruffen worden, denen seinigen folgendes Decretum suspensionis überreichet.

Demnach der Pastor Mercatorum, D. Riesling sich unterstanden, propria auctoritate, nächstverwichenen Sonntage Rogate, den Kirchen-Gesang: O Herre Gott! dein Göttlich Wort ꝛc. nach gehaltener Predigt, wider das ausdrückliche Conclusum der Evangelischen Raths-Seniorum singen zu lassen, mithin sich höchststrafbar zu widersetzen; als wird sothanes Beginnen zu seiner fernern Verantwortung ausgestellet; er aber inzwischen von seinem Officio Pastoratus bis zu fernerer Verordnung, Kraft dieses suspendiret. Decretum von denen Evangelischen Raths-Senioribus, den 7. May, 1712. Emanuel Hogel, Stadt-Schreiber ad Mandatum.

Dieses

Dieses ist also der wahrhafte und unpartheyische Bericht von der angeführten Religions-Streitigkeit. Da wir uns aber weder zu einem Richter in dieser Sache aufwerffen, noch auch das Ansehen einer Partheilichkeit haben wollen, so enthalten wir uns gänzlich einer nähern Untersuchung, ob solches Verfahren zu billigen sey, und ob man Evangelischer Seits sich dieser so theuer versprochenen Religions-Freyheit, ohne Vorwissen eines höchstansehnlichen Corporis Evangelicorum in Regenspurg, dahin diese Sache, auf Ansuchen meines Vaters zu bringen war, so fort begeben sollen? Gegenwärtig hat man vorzüglich durch tüchtige Beweise und Zeugnisse darzuthun, daß dem Ministerio Ecclesiastico kein Verbot weder von Chur-Maynz, noch von dem dasigen Evangelischen Stadt-Rathe, wegen dieser mehr gedachten Lieder geschehen, sondern nur ein Protocoll demselben communiciret worden sey, darüber man aber bey dem Ministerio keinen Schluß zur Abschaffung dieser Lieder gefaßt, am allerwenigsten aber solches Communicatum, als ein würkliches Verbot angesehen habe, auch nicht in hac forma ansehen und annehmen können. Dahero es wohl eine gar unzeitige Mäßigung war, sich ex libertate Christiana, wie man schreibet, seiner Religions Freyheit zu begeben, insonderheit, da eben dieselbe durch so herrliche Religions-Versicherungen unterstützet war. Ehe wir

also weiter fortgehen und betrachten, was in dieser Streitigkeit ferner vorgegangen ist, so wollen wir mit unveränderten Zeugnissen des damaligen Ministerii Ecclesiastici, darthun, daß man das Protocollum Senatus Evangelici, nicht vor ein Decretum inhibitorium gehalten habe. Es wird sich aus diesen Attestatis et Testimoniis klar an den Tag legen, daß einige vornehme Mitglieder eines Evangelischen Raths es weder mit ihrem geistlichen Ministerio, noch auch mit der Freyheit ihrer Religion aufrichtig gemeinet haben. Denn wenn man solchen Attentatis der Pontificiorum wider alle gegebene Religions-Freyheit und Assecuration sogleich nachgeben will, so ist leichtlich zu ermessen, daß die Folgen auf Seiten der Evangelischen allerdings sehr nachtheilig seyn müssen. *) Es würde vielmehr einem

*) Es kann dieses abscheuliche Verfahren also nach allen Städten und Länderu, welche in ähnliche Fälle mit den Catholischen kommen, zu einem traurigen Beyspiele, aber auch lebhaften Ermunterung dienen, wie steif und veste man über die Religions-Freyheit halten, und in solchen Religions-Sachen keinen Schritt weichen müsse, um nicht den Catholischen Anlaß zu geben, immer weiter zu gehen, und die Evangelischen am Ende gar um ihre Religions-Freyheiten zu bringen. Hier soll und muß man beobachten, was der Apostel schreibet: „da etliche falsche Brüder sich mit eindrängen, „und neben eingeschlichen wären, zu berkundschaften unsere „Freyheit, die wir haben in Christo Jesu, daß sie uns ge„fangen nehmen, wichen wir denselben nicht eine Stunde, „auf daß die Wahrheit des Evangelii bey euch bestünde. „Galat. 2. v. 4. So bald die Catholicken die Religions-Freyheit der Lutheraner nur einmal durchlöchert haben; so fehlt es ihnen nicht an Mitteln, solche endlich gar zu unterdrücken.

nem Evangelischen Rathe obgelegen haben, solche Zumuthung an den Churfürsten zu Maynz, und bey einem widrigen Ausfalle, dieses gerechten und sattsam gegründeten Suchens, die Sache an das höchstpreißliche Corpus Evangelicorum gebührender Maassen zubringen, und eine hohe Entscheidung zu erwarten. Da man aber weder dieses, noch jenes gethan, so erhellet ganz deutlich, daß oben gedachte Glieder des Raths ein heimliches Verständnis mit den Catholicis gehabt haben. Und wenn man auch aufs höchste, aus erheblichen Ursachen, und zur Vermeidung eines Aufruhrs, und innerlichen Unruhe, diesem Uebel hätte vorbeugen wollen, so würde es schon genug gewesen seyn, wenn man sich dieser Lieder, bey dem Umgange der Schüler, auf den öffentlichen Gassen, entweder auf eine Zeitlang, oder auch gänzlich enthalten hätte. Daß man aber den Gebrauch oft erwehnter Lieder so gar bey dem öffentlichen Gottesdienste, in der Kirchen untersagen wollen, ist eine Sache, welche weder mit der Beschaffenheit der Mitteldinge, in statu Confessionis, noch auch mit einer völlig gesicherten Religions-Freyheit vereiniget werden kan, und diese letztere kommt vornehmlich dabey in Gefahr. Ausserdem hat man sich von den Adiaphoris in Religione, gar schlechte Begriffe gemacht. Denn Adiaphora, oder Mitteldinge, können nach Beschaffenheit der Umstände nicht mehr, als

sol-

solche angesehen worden, wenn sie den statum confessionis, et scandalum Christianorum huic Ecclesiæ addictorum betreffen, oder auch gar mit der Einbildung einer Verdienstlichkeit begleitet werden. So ist der Exorcismus bey der heiligen Tauffe, ohnstreitig res indifferens et adiaphora; da man aber denselben ex præiudicio Reformatorum hat weglassen sollen, wie die Historia Crypto-Calviniana belehret, so war er nicht mehr ein Mittelding, und man behielte ihn in Chur-Sachsen und andern Evangelisch-Lutherischen Ländern. Denn die Abschaffung des Exorcismi würde damals ein grosses Aergernis gegeben haben, wie auch würklich in Chur-Sachsen geschehen ist. Wollte man sagen: daß solche Lieder gleichwohl ob scandalum Catholicorum auszusetzen wären; so ist es wohl sattsam klar, daß dieses kein scandalum datum, sed acceptum ist. Und wenn man die Sache nach dieser Richtschnur abmessen will, so müsten die Römisch-Catholische unzhälige Kirchen-Gebräuche, ich will nicht sagen angenommene Lehr-Sätze, abschaffen, welche an sich selbst sündlich und ärgerlich sind. Denn man sehe ihren ganzen äusserlichen Gottesdienst, und z. E. nur das Frohnleichnams-Fest und die Geisselung am stillen Freytage an, so zeiget sich in denenselben so viel sündliches, abscheuliches und ungöttliches, daß die Lutheraner mit Rechte sich daran ärgern können; aber

sie setzen alle diese Stücke deswegen nicht aus, weil sich die Lutheraner daran ärgern. Was haben also die Evangelischen, wo sie in einem Staate die vollkommene Religions-Freyheit haben, aus dem Grunde eines vorgegebenen Aergernisses, Ursache, darinnen nachzugeben, und also ihre hergebrachte Freyheit zu verlassen? Sagt man, daß Aufruhr entstehen könne, so kömmt es auf die Personen an, welche den Aufruhr erregen. Diese waren hier die Catholicken. Wegen des Aufruhrs stellen die Catholicken in den Städten, in welchen sie Freyheit haben, das Frohnleichnams-Fest und andere Proceßionen zu halten, gar nicht ein, sondern sie gründen sich auf ihr Recht und Freyheit. Wie sollten denn also die Lutheraner aus dieser Ursache ihre gewöhnliche Lieder einstellen? Wer Aufruhr erreget, wird bestraft; aber deßwegen muß die Freyheit nicht aufgehoben werden.

§. 9.

Wir haben versprochen mit den Attestatis des Geistlichen Ministerii darzuthun, daß, wegen der berührten Lieder kein würkliches Verboth ergangen, sondern nur ein Communicatum Protocolli dem dasigen Ministerio zugefertiget worden sey; dahero man diese Lieder bey dem öffentlichen Gottesdienste beyzubehalten, kein Bedenken getragen hat. Wir

wollen solche Attestata aus den Acten, ohne Veränderung eines Worts, anführen.

Mir ist nicht bewußt, daß ab amplissimo Senatu ein formale Decretum, wegen Unterlassung der drey quästionirten Lieder in den Kirchen und Schulen ad Rev. Ministerium ergangen, sondern allein dieses bekannt, daß des Herrn Senioris Hochwürden ein Communicatum ex Protocollo amplissimi Senatus in dieser Sache verlesen, und darauf der gesammte Ministerial-Schluß dahin gegangen, daß man pro nunc hierinne moderate verfahren, doch aber darneben bemühet seyn solle, wie man dieses Werk legitimo modo ablehnen könne, und wir künftig in unserer libertate Christiana ruhig gelassen werden mögen.

Ernst Gottfried Haußer, ad D. Thomæ Pastor.

Ich weiß von keinem Verboth derer quästionirten Lieder an uns Pastores et Diaconos, daß aber des Herrn Senioris Hochwürden C. S. T. R. das Protocollum amplissimi Senatus uns vorlesen lassen und gefraget, was dabey zu thun? Die Resolution auf unsrer Seiten gewesen sey; daß man supplicando die Sache quovis licito modo würde suchen müssen, ist mir wohl bewußt.

M. J. D. Tromsdorf. p. A.

Daß ihro Hochwürden der Herr Senior D. Sauerbrey, ein communicatum ex Protocollo, amplissimi Senatus in pleno Rev. Ministerii vorlesen lassen, ist mir Endesbenannten wohl bekannt; aber von denen Herren Ministerialibus vor kein Decretum oder Verboth der Lieder; Das alte Jahr vergangen ist ꝛc. Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc. O Herre Gott! dein göttlich Wort ꝛc. gehalten worden. Und weis demnach von keinem Verbothe solcher Lieder, welches dem Ministerio geschehen ist.

M. Johann Tob. Past. Regul.

Von einem förmlichen Decrete, das Lied: O Herre Gott! dein göttlich Wort ꝛc. nebst andern in unsrer Evangelischen Kirchen nicht mehr zu singen, ist mir nichts bekannt; sondern nur wissend, daß des Herrn Senioris Hochwürden ein Communicatum aus dem Protocoll eines Hochedlen Raths in dieser Sache verlesen lassen, welches aber dem gesammten Ehrwürdigen Ministerio bedenklich gefallen und dahero beschlossen worden, daß man dieses der Evangelischen Kirchen nachtheilige Werk per media legitima abzulehnen bemühet seyn sollte, welches nach seinem Gewissen attestiret.

M. Ernst Gottl. Osann, Past. Minorit.

Was mein Hochgeehrter Herr Collega attestiret hat, dem confirmire mich, und attestire ebenfalls, daß auf keine andere Weise das Conclusum eines Hochedl. Raths interpretiret worden sey.

M. Balth. Christ. Manngolt. Diacon.

Ich habe davon gehöret, als ob das Conclusum amplissimi Senatus Evangelici, wegen der quästionirten Lieder dem Ministerio nicht als ein Decret, sondern nur als ein Protocoll communiciret worden sey. Uebrigens ist beschlossen worden, daß die Sache durch gütliche Remonstration an gehörigen Ort supplicando werden sollte.

M. Joh. Carthaus.

Ein Conclusum Amplissimi Senatus der bewußten Lieder wegen, ist uns wohl in pleno Ministeriali Consessu, durch des Herrn D. Sauerbreys Hochwürden communiciret worden; aber so viel ich mich besinnen kann, nicht per formale decretum inhibition geschehen.

M. Joh. Andr. Glärfeld, Diac, Regul.

Die von einem Hochedlen und Hochweisen Rath an Sr. Hochwürden, den Herrn Seniorem übersendete

Schrift

Schrift habe nie vor ein formale Decretum, sondern nur vor eine Communicationem Protocolli gehalten, in welcher Meynung mich die Relation einiger vornehmen Herren Assessorum und Ministerialium bestärket, daß über die Communication obgedachten Protocolli von einem Hochw. Rath deliberiret worden, ob man ein Decretum an ein Ehrwürdiges Ministerium geben wolle, sey aber per maiora dahin beschlossen worden, daß man vorietzo noch damit anstehen wolle.

M. Joh. Heinrich Riedel, Diacon. Mercator.

Ich confirmire mich der Meynung derer Tit. vorstehenden Herren Confratrum, und habe es nie gehöret, daß es ein formale Decretum seyn solle, wohl aber ein Communicatum zu unserer Nachricht, alldieweil eines Tit. Hochedlen Rath uns damit doch verschonen wollen; würde auch ein schwerer Gewissens-Stein seyn, wenn es ein ordentlich Decret, und uns zu dem verbindlich machen wollte, welches wider die Libros Symbolicos, und unser darauf gethanes Versprechen bey der Confirmation eines ieden.

M. G. J. Tennemann, Diac. ad Michael.

Auf beschehenes Ansuchen, und der Wahrheit zur Steuer von uns Endes benahmten hiermit attestiret, daß, als Tit. Ihro Hochwürden der Herr Nonarius, M. Joh. Andr. Lämmerhirt, vor Tit. Herrn D. Johann Rießlingen, unsern liebwerthen Herrn Pastorem, facta suspensione sein Amt sowohl im Beichtsitzen, als auch in Predigen verrichtet, gegen uns freywillig, und aus eigner Bewegnis gesaget, daß der Herr Syndicus D. Tenzel in das Ministerium gekommen, und expresse gesagt: es wäre kein Decretum wegen der Lieder, sondern nur ein blosser Extractus ex Protocollo Senatus, und dieses könnte er mit einem Jurament betheuren, da es ihm noch so in recentissima memoria wäre, als wenn es gestern geschehen, daß nur wohl besagter Herr Nonarius dieses Sonnabends vor Exaudi; war der 7. May in unsrer Gegenwart, also in der Sacristey vor uns mit deutlichen und wohlbedächtigen Worten gesagt, wird Krafft dieses

mit unsrer eigenhändigen Unterschrift und Petschaft bekennet. Erfurt, den 9. May 1712.

L. S. M. Johann Heinrich Riedel, Diac. Mercator.
L. S. Johann Georg Werner, Mercator. Ædit. eiusd. Scholæ Collegii.

Aus diesen beygebrachten Atteſtatis iſt zu erſehen, daß das geiſtliche Miniſterium das mehr angeführte Communicatum Protocolli eines Evangeliſchen Raths keines weges, als ein würkliches Verboth habe angeſehen, noch auch annehmen können; beſonders, da der Rath ſolches auch nicht, als ein Inhibitorium, ſondern nur als ein Communicatorium, um darüber zu deliberiren, dem Miniſterio hat zuſtellen laſſen. Und wenn es auch der löbl. Rath als ein Decretum inhibitorium ia hätte anſehen und vorgeben wollen; ſo leidet doch ſolches die Praxis in rebus Eccleſiaſticis, bey der Stadt Erfurt nicht; weil, wie oben ſchon gezeiget worden iſt, der Rath ohne Communication und Deliberation mit dem Miniſterio Eccleſiaſtico nichts in ſolchen Fällen thun, ordnen und vornehmen kan. Dieſe Probe iſt alſo ein deutlicher Beweis der heimlichen Meuterey mit den Catholiſchen.

§. 10.

Bey dieſen Umſtänden unterlies mein ſeel. Vater nicht in einer nachdenklichen Schrift eine weitläuf-

tige

tige Vorstellung zu thun, daß er seiner Pflicht, nachdem er bey seiner Promotion und Aemtern bereits drey Eide geleistet hätte, nicht treulos vergessen, noch diese Veränderung in den Gottesdienstlichen Handlungen wider alle Religions Freyheit, mit gutem Gewissen geschehen lassen könnte. Alleine die bündigsten Bewegungs-Gründe hatten keine andere Würkung, als daß man ihm nachstehendes Decretum zuschickte:

Auf Herrn D. Kießlings eingereichte schriftliche Erklärung, wegen des auf seine Anordnung wider des Raths Conclusum in der Kaufmanns-Kirchen abgesungenen bekannten Liedes, wird zur Resolution hiermit ertheilet; weil derselbe in seiner Erklärung viele Umstände einflichtet, welche mit dem gegebenen Decreto vom 20. May a. c. nicht übereinkommen; so hätte er sich, um seine dem Rath schuldige Submißion durch gehörige Parition in der That zu erweisen, solchem Decreto gleichförmig vor allen Dingen pure et sine ambagibus zu erklären. Decretum, den 28. May 1712.

G. C. Bayer, Synd. Actuarius Jussu Senat. Evangelic.

Indessen ruhete man bey dem Evangelischen Rathe nicht, sondern trieb seinen abscheulichen Eifer die Evangelischen um ihre hergebrachte Religions-Freyheiten zu bringen, und dadurch den Catholicis einen Dienst zu thun, so weit, daß man den 21. May a. c. alle Evangelische Cantores vor die Raths-Stube fordern ließ, und sie in so weit von ihrer Pflicht gegen ihre vorgesetzte Kirchen-Diener absolvirte, daß, wenn ferner einer von denen Pastoribus oder Dia-

conis, dergleichen Lied zu singen begehrete, sie ihnen durchaus nicht folgen, oder im Gegentheil einer schweren Straffe gewärtig seyn sollten. Nicht weniger lies man durch ein Circular-Schreiben die sämmtlich Evangelische Geistlichen des Erfurtischen Gebietes herein beruffen, und ihnen durch den Herrn Seniorem, D. Sauerbrey andeuten, daß sie sich der drey angeführten Lieder künftig bey dem Gottesdienste enthalten sollten. *) Hingegen wendeten die Geistlichen, welche von den drey benachbarten Herzoglich-Sächsischen Häusern, Weymar, Gotha und Eisenach in gewisser Maasse abhangen, nach ihrer Pflicht mit gutem Grunde ein, daß sie solches an ihre respective Hochfürstliche Höfe und Consistoria vorhero berichten, und eines Bescheides erwarten müßten. **)

Alle Vorstellungen, welche mein Vater wider das letzt angeführte Decretum Amplissimi Senatus that, waren ganz fruchtlos. Ja, was noch mehr ist,

*) So willfährig war also der Evangelische Rath gegen die Pontificios, daß er sogar die Abstellung der Lieder auf dem Lande anbefohl, da man solches bisher nur in der Stadt zu thun verlanget hatte, weil einige Verdrüßlichkeit entstanden war, und welche man auf dem Lande nicht so leicht vermuthen konnte. Man that also mehr, als man verlanget hatte.

**) Es gehören verschiedene Pfarren zur Stadt Erfurt, welche aber in gewisser Maasse unter anderer Hoheit in weltlichen und geistlichen Sachen stehen: dahero es höchst strafbar war, daß der Evangelische Rath auch diesen solches Verbot aufdringen, und also einen Eingriff in anderen Hoheit thun wollte.

ist, und zu einem klaren Beweise, sowohl einer harten Verfolgung, als auch einer heimlichen Verrathung der Evangelischen Freyheit dienet, so wurde meinem Vater den 27. May gegen Abend, in des Herrn Senioris Hause in Beysenn des gedachten Herrn Senioris D. Sauerbreys, und Herr D. Laurentius Pfeiffers, nachherigen Senioris Ministerii von einem Chur-Maynzischen Obristen von der Besatzung auf dem Petersberge, Herrn von Winsingrotha angekündiget: „daß er Ordre hätte, wenn D. Kießling „folgenden Tages Vormittags nicht vor dem Rathe „erscheinen und thun würde, wie man von ihm begehrte, „ihn durch gewaffnete Leute auf den Petersberg bringen zu lassen.“ Gewiß ein seltsames Mittel, Religions-Streitigkeiten zu entscheiden! Es ist also hieraus offenbar, wie falsch und unbesonnen es sey, wenn Herr Professor Motschmann, welchen ich anfangs angezogen habe, schreibet, daß es nur eine flüchtige Rede und eitle Furcht gewesen sey, daß man D. Kießling auf den Petersberg wollte bringen lassen. Doch man siehet sehr wohl, daß der liebe Mann nach der Sprache der Catholicken schreibet, welche ausgeübte Gewaltthätigkeiten, insgemein mit einem vorgegebenen Scheine und blossem Blendwerke zu bemänteln suchen. Den Liebhabern der ältern und neuern Religions-Geschichte, und Verfolgung der Lutheraner in Catholischen Staaten, können dergleichen Beyspiele nicht unbekannt seyn.

§. 11.

§. 11.

Da inzwischen, in so bedenklichen Umständen mein seliger Vater weder sein Gewissen durch Unterschreibung eines nachtheiligen Reverses verletzen, noch auch eine gewaltsame Hand und augenscheinliche Gefahr abwarten wolte, überlegte er es mit seinen Herren Collegen, dem Diacono Riedeln, und andern, und faßte den Entschluß, lieber der Gewalt zu weichen, als sein Gewissen zu verletzen, und einen Anlaß zu einer Unruhe unter der Evangelischen Bürgerschaft zu geben. *) In dieser Absicht überreichte er dem Evangelischen Rathe ein bewegliches Schreiben und meldete, daß er hierinne nicht wider sein Gewissen und geleisteten Eid handeln könnte, vielmehr nach Gotha verreisen wollte, um sich mit einigen Theologis daselbst in dieser Sache zu besprechen; auch von berühmten Universitäten Responsa Theologica et Juridica: ob er in hoc passu einer Widerspänstigkeit wider seine vorgesetzte Obrigkeit zu beschuldigen? und

*) Es war, wenn es mein seel. Vater auf dieß äusserste kommen lassen, ein Aufstand unter den Evangelischen Bürgern, da er grosse Liebe hatte, und man vielen Eifer blicken lies, zu befürchten, und da würde man die Schuld auf ihn geleget haben. Dieser Umstand nöthigte ihn der Gewalt zu weichen, und dem Befehle Jesu nachzukommen, „wenn „sie euch aber in einer Stadt verfolgen, so fliehet in eine „andere.“ Matth. 10, 22. Siehe auch das Beyspiel des heil. Apostels Pauli zu Damascus. 2 Cor. 11, 32. 33. Zu dem gieng mein Vater nicht heimlich, sondern nach Ueberlegung der Sachen mit seinen Collegen nach Gotha.

und ob er conscientia dubia zum Nachtheile der Evangelisch-Lutherischen Kirchen etwas unterschreiben könnte; zu seiner Gewissens-Beruhigung einzuholen. Doch diese anderwärtige Vorstellung war ebenfalls ohne erwünschten Erfolg, und vielmehr eben dasjenige, was man zeithero ex parte Catholicorum, mit welchem die mehr gedachte Evangelische Raths-Glieder darinne einig waren, so sehr gesucht hatte, um ein der Evangelischen Kirchen so schändliches Werk, unter einem feinen Scheine auszuführen. *) Denn so bald mein Vater nach Gotha war wurde ihm das Remotions-Decret, und Formular des Reverses zugeschicket, welche also lauten:

Demnach Herr D. Kießling bis dato sich des Evangelischen Raths-Decretes zu unterwerfen, und die verlangte Erklärung von sich zu stellen, sich keinesweges bewegen lassen, vielmehr sich gar aus hiesiger Stadt wegbegeben, mithin in seiner Widersetzlichkeit beharret; als wird ihm hiermit beygehender Revers zu dem Ende zugesendet, daß, wenn er solchen binnen zwey Tagen, nicht unterschreiben, und dem Ober-Rathsmeister zubringen lassen würde, er so denn ipso facto,

*) Die Ausführung dieses abscheulichen, und der Evangelischen Kirchen in Erfurt so nachtheiligen Werkes könnte um so leichter geschehen, da der D. Sauerbrey als Senior Ministerii, und der Rath mit den Catholischen in einer so guten Einigkeit, als Pilatus und Herodes stunden. Der gute Eifer für die Religions-Freyheit von Seiten meines Vaters erreichte aber nicht seine Absicht, vielmehr zog er eine grosse Verfolgung nach sich. Doch dessen Kinder und Nachkommen müssen, und können es, als eine besondere Belohnung ansehen, daß sie allesamt mit Seegen und Ehre gezieret sind.

facto, kraft dieses von seinem Pfarr-Amt so ihm vom Evangelischen Rathe aufgetragen worden, removiret, und dessen verlustig seyn solle. Decretum den 31. May 1712.

G. C. Bayer, Synd. Actuar.
Jussu Senat. Evangel.

Der Revers lautet also:

Ich Endes benahmter hiermit contestire; demnach von E. E. Hochw. Evangelischen Rath den 20. Januarius 1712. wegen derer drey Kiechen-Gesänge: das alte Jahr vergangen ist rc. rc. Erhalt uns Herr bey deinem Wort rc. rc. O Herr Gott! dein göttlich Wort rc. rc. concludiret worden, daß man solche aus christlicher Freyheit aussetzen, und pro statu praesenti davon abstrahiren wolle, solches Conclusum auch E. E. Ministerio intimiret worden, ich aber der Meynung gewesen, daß dieses nicht per modum Decreti geschehen, und dahero am Sonntage Rogate das Lied: O Herre Gott dein göttlich Wort rc. rc. singen lassen, und solches von E. E. Hochw. Rathe nur vor eine Widersetzlichkeit aufgenommeu werden wollen; als erkläre ich mich hiermit dahin, daß ich nicht alleine dergleichen Widersetzlichkeit nicht intendiret, und mir Leid ist, daß man solches dermassen empfinden wollen, sondern verspreche hinführo des Raths-Decreta besser zu respectiren, und denenselben allen gebührenden Gehorsam zu erweisen. Sign. den 31. May. 1712. *)

§. 12.

*) Was hier der Evangelische, oder damals von den Catholicken bezauberte Rath, von Gehorsam gegen die Obrigkeit schreibet, ist ein ewiger Schandfleck vor diesen Rath, und man sollte beynahe glauben, daß sie Catholicken gewesen, welche die heilige Schrift nicht lesen dürfen: denn sonst würden sie doch noch wohl gewußt haben: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Actor IV, 19. Der Gehorsam, welchen wir Gott, und seinem Worte schuldig sind, übersteiget den Gehorsam, welchen wir der Obrigkeit, sonst zu leisten schuldig sind.

§. 12.

Mein Vater that zwar von Gotha aus eine geziemende Vorstellung unterm 1. Junii, ihm in einer so höchstwichtigen Sache noch einige Nachsicht zu lassen, bis die Responsa Theologica, et Juridica zur Belehrung und Beruhigung seines Gewissens eingegangen wären; alleine man verwarf solches bittliche Suchen. Inzwischen hatten der Durchlauchtigste, und nunmehro in Gott ruhenden Höchstselige Herzog, Friedrich zu Sachsen Gotha, als ein preiswürdiger Bekenner und grosser Vertheidiger der Evangelischen Wahrheit, sich dieser Sache zum besten der Evangelischen Kirche in Erfurt anzunehmen gnädigst geruhet. In dieser Absicht schickten Höchstdieselben den Consistorial-Rath, Herrn D. Heidenreich an den Evangelischen Rath nach Erfurt, um vorzustellen, daß man sich in einer so höchst-wichtigen Religions-Sache zum Schaden der Kirchen nicht übereilen, oder dem D. Kießling etwas zum Nachtheil vornehmen möchte, mit dem gnädigsten Anerbieten, daß sie solche Streitigkeit ad Corpus Evangelicorum bringen; und D. Kießlingen, wenn es auf ihn abgesehen wäre, in Dero Landen behalten und versorgen wollten. Diese Abfertigung des Herzoglich-Gothaischen Herrn Commissarii nach Erfurt, geschahe in kurzen zu drey unterschiedenen malen, und wurde damit nichts anders ausgerichtet, als,

daß

daß man zur würklichen Ersetzung meines seligen Vaters Pastorats Anstalt machte, und den Herrn Diaconum Riedel, zur Annahme desselben, nicht ohne viele Mühe, bewegte. Höchstgedachter Durchlauchtigster Herzog nahmen indessen meinen Vater und sein ganzes Haus in Dero hohen Schutz, und liesen es weder an mildester Unterhaltung, noch auch anderweitiger Versorgung ermangeln. Denn da eben damals das Pastorat, und Superintendur in der Stadt Borna, in Chur-Sachsen, welche Stadt und Amt an das Durchlauchtigste Haus Sachsen-Gotha verpfändet waren, verlediget worden, haben Höchstdieselben ihm dieses Amt in höchsten Gnaden anvertrauet, und nach dessen frühzeitigen Ableben im Jahr 1715. für die hinterlassene Wittwe und Kinder durch mancherley Gnaden-Bezeugungen und Hochfürstliche Wohlthaten so gnädigst gesorget, daß ich mich verbunden erachte, solche preiswürdige Gnade zum unsterblichen Nachruhme des Durchlauchtigsten und gottseligsten Herzoges öffentlich anzuführen, und Gott inbrünstig zu bitten, daß er das Durchlauchtigste Hauß zu Sachsen-Gotha dafür zum Seegen setzen, und dasselbige, in seinen Durchlauchtigsten Nachkommen, in blühenden Wachsthume erhalten wolle. Mein seeliger Vater lies damals die am Sonntage Rogate zu Erfurt gehaltene Predigt mit Anmerkungen über das Lied: O Herre Gott! dein

gött-

göttlich Wort ꝛc. ꝛc. unter dem Titul: Erfurt gedenke dran: im Drucke heraus geben. Weil aber weder diese Schrift, noch auch dasjenige, was in dieser Sache coram Corpore Evangelicorum zu Regensburg vorgegangen ist, den wenigsten bekannt seyn kann, so will ich aus den gedruckten Acten, einige hieher gehörige Stücke, zur Erläuterung dieser Streitigkeit, unverändert mittheilen.

§. 13.

Num. LXXXIII. der Evangelischen zu Erfurt erduldender Gewissens-Zwang, und Religions-Beeinträchtigung betreffend.

Unter denen Evangelischen in Röm. Reiche, welche wider die klare Verordnung der heilsamen Reichs-Constitutionen, insonderheit des Instrumenti Pacis Westphalicae ihrer Religion wegen, viele Bedrückungen von denen Catholischen erdulten müssen, sind diejenigen wohl unwidersprechlich mit vor die Unglückseligsten zu achten, welche in solchen Stand gerathen, daß sie aus Furcht für noch grösserern Verfolgungen, sich nicht unterstehen dürfen, über das Unrecht, so ihnen wiederfähret, zu klagen, und dagegen nöthige Hülfe gehörigen Orts zu suchen. In dieser Anzahl befinden sich auch nun leider! die Evangelischeu zu Erfurt, deren Religions- und Gewissens-Freyheit nicht alleine durch das Instrumen-

tum Pacis Westphalicae, sondern auch durch besondere Verträge mit Chur-Maynz etabliret und gegründet ist, nichts desto weniger, ob gleich das Erfurtische Gebiete von denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Landen ganz umschlossen, ist ihnen den Evangelischen, eine Zeit hernach, doch nicht geringer Eingrif geschehen. Die Klagen bestehen aber in nachfolgenden Stücken:

1) daß, laut Beylage Num. I. man den gesammten Evangelischen Clerum in Stadt und Land in Personalibus denen Secular-Richtern, Amtleuten und Judiciis, so fast allesamt Religioni Pontificiae zugethan, unterworfen, und selbigen eine Zeit daher der Jurisdictioni Ministeriali Ecclesiasticae entzogen, welches dem Herkommen, und bisheriger von dem Hauße Sachsen stipulirten Observanz zu Erfurt sowohl, als auch im ganzen dahin gehörigen Creyse entgegen, und selbst bey denen Catholischen am allermeisten paradox, folglich in vilipendium der Evangelischen Geistlichkeit ist, welche zumahlen unter Weltlichen von anderer Religion nicht stehen kan.

2) Daß die Aemter in der Stadt und auf dem Lande, sonderlich aber bey der Universität mit Catholischen besetzet werden. *)

3) Daß

*) Dieser Umstand ist der allerbetrübteste, und man hat die Evangelischen, wie in Pohlen die Dissidenten von ihren Rechten und Freyheiten verdrenget, so, daß diese Aemter bey

3) Daß der Prälat des Benedicter-Closters auf dem Petersberge zu Erfurt sein über die Evangelische Kirche zu Alach/ habendes Jus Patronatus widerrechtlich dergestalt extendiret, daß er sich in alle Evangelische Kirchen-Sachen daselbst einmischet, ein Jus quasi Episcopale prätendiret, und eine Römisch-Catholische Capelle von Grund auf mitten in diesem ganz Evangelischen Dorfe, worinne in anno regulativo keine gestanden, de facto erbauet, und den Römisch-Catholischen Gottesdienst daselbst publice exerciren läßt, mithin das Simultaneum privato ausu introduciren dürfen, welches nicht einmal salvo Instrumento pacis Westphalicæ, publica auctoritate eingeführet werden kann.

bey der Universität, und Rathe, wider alle versprochene Assecuration und Herkommen, bey aller Gelegenheit an die Catholicos kommen. Die Sache, welche vor Augen lieget, gebraucht gar keinen Beweis, wenn man nur die gegenwärtige Einrichtung in Erfurt ansehen will. Der ehemalige Herr Stadthalter Graf von Boineburg, gebrauchte diesen Kunstgriff um so vielmehr, da derselbe bey dem Churfürsten von Mayntz Franciscus Lotharius aus dem Hochgräflichen Hauße Schönborn, alles ausrichten konnte, dazu ein Umstand, welchen ich seiner Zärtlichkeit und schmutzigen Handels wegen, nicht berühren mag, überaus viel beytrug; so geschahe es, daß, als man von Seiten des Evangelischen Raths, einesmals bey dem Herrn Stadthalter, welcher ein Catholisches Mitglied in dem Rath, wider die hergebrachte Ordnung einsetzen wollte, Vorstellung that, der Herr Graf von Boineburg, unter dem Spielen auf dem Clavier zu spielen und zu singen anfieng: es sollen, und müssen *Catholici* seyn: es sollen, und müssen *Catholici* seyn. Das war also keine gebrauchte Gewalt, sondern es geschahe nur durch singen und spielen.

4) Hat es anno 1712. der Stadthalter zu Erfurt, bey dem Stadt-Magistrat dahin zu bringen gewußt, daß dieser, wie sub Num. II. folgender gedruckter Extract-Protocolli zeiget, auf gedachten Stadthalters Befehl, ohne Zuthuung des Ministerii, aus Furcht, wie die Worte lauten, eine grössere Ungelegenheit zu erwarten, resolviret, die drey bekannte Kirchen-Lieder: Das alte Jahr vergangen ist ꝛc. Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. O Herre GOtt! dein göttiich Wort ꝛc. nicht mehr singen zu lassen. Wie denn auch denen Buchbindern ihre zum Verkauffe gehabte Gesang-Bücher, worinne diese Lieder gestanden, von den Catholischen weggenommen, und ihnen bey hoher Straffe keines mehr zu drucken und zu binden, noch auch andere einzuführen, untersaget worden. Diese erzwungene Resolution des Magistrats hat der Senior dem Evangelischen Ministerio zwar notificiret; es hat aber der Magistrat kein förmliches Decretum oder Publicatum, weder an bemeldtes Ministerium, noch auch an die sämmtliche Land-Prediger, um sich darnach zu richten und zu achten, ergehen lassen, sondern vielmehr als gedachtes Ministerium bey Sr. Churfürstl. Gn. und einem Löbl. Magistrate unterthänige und geziemende Repräsentation gethan, damit nichts ausgerichtet, sondern sich durch die Churfürstliche Resolution sub Num. III. müssen abweisen lassen, unter dem

Vor-

Vorwande, daß gedachte Lieder gegen die im Westphälischen Friedens-Schluß, unter allerseits Religionen, so hoch bedungene Modestie und Ehrerbietigkeit, ja gegen das Christenthum selbst liefen, und schon von vielen Evangelischen Herren Ständen verändert worden, auch Gott und Menschen ärgernde Clauseln und Verse enthielten. *)

*) Da diese Lieder viel älter sind, als der Westphälische Friede, und man dieselben in solchen Friedens-Schlusse nicht verbothen und untersaget hat, so kan man wohl mit keinem Grunde sagen, daß sie demselben zuwider sind. Es ist auch von sehr vielen Schriftstellern, als dem Rainold, dem Stillingfleet, dem Midleton, und vielen andern aus den Lehr-Sätzen, und Kirchen-Gebräuchen der Römisch-Catholischen Kirchen überzeugend dargethan worden, daß in derselbigen eine sehr grobe Abgötterey in der Anbetung der Heiligen, und Verehrung ihrer Bilder und Reliquien herrschet. Dazu kommet noch das Blut, welches der römische Pabst von langen Jahrhunderten her, vergossen hat, so, daß er förmlichen Krieg wider Christum und seine rechtglaubige Kirche geführet hat: Und darinne übertrift der Pabst noch den türkischen Kaiser, als welcher mit den Christen keine Religions-Kriege jemals geführet hat. Wenn der römische Pabst in seiner Kirche die abscheuliche Abgötterey aufhebet, und keine Verfolgung wider die Evangelischen erreget, und sich auf allen Seiten, als einen Freund Gottes bezeiget, so werden wir Lutheraner nicht Ursache haben, solche Lieder wider den Pabst zu singen, und Gott zu bitten, daß er des Pabsts Mord, und grausame Lästerungen steuren wolle. Zu solchen Wüten, Toben, und grausamen Lästerungen gehört insonderheit auch der öffentliche Kirchen-Bann am grünen Donners-Tage; da es unter andern heißt: „wir verbannen, und vermaledeyen, von „wegen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes, „und des heiligen Geistes, und vermöge der heiligen Apo„stel Petri und Pauli, wie auch unsrer eigenen, alle Hu„siten, Wiclephiten, Lutheraner, Zwinglianer - - - siehe „Pastorale Romanum. Tit. Bulla Coenae Domini pag. 78.“ Welche Lästerung des göttlichen Nahmens, und seiner rechtglaubigen Kirchen kann wohl grösser und abscheulicher seyn, als diese?

§. 14.

Nun hat zwar D. Kießling, Prediger daselbst diß Vorgeben und Beschuldigung, so denen Evangelischen geschicht, gründlich widerleget, und sonderlich gezeiget, wie innocent die Passage aus dem Liede: O Herre Gott! dein göttlich Wort rc. und nichts als ein Scandalum acceptum sey, wovon der Extract Num. IV. aus seiner seiner Predigt ein klares Zeugnis gibt. Es ist aber dem H. D. Kießling sehr übel belohnet worden, so daß er nach vielen ausgestandenen Verdrießlichkeiten, wegen angedroheter Gefängnis auf dem Petersberge, sich zu des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchl. in Schutz begeben, und die Remotion von seinem Amte erdulden müssen. Diß ist nun wohl ein Exempel, so in einem ganz Evangelischen Kreise, wo die Religions-Freyheit vor das edelste Kleinod angesehen wird, fast nie erhöret worden, und ist dem Evangelischen Wesen um so empfindlicher, als es einen Vorwurf und Beschuldigung auf dem Rücken führet, als ob Evangelici in ihrem öffentlichen Gottesdienste Dinge begiengen, die wider die Modestie und Ehrbarkeit, ja gegen das Christenthum selbst lieffen, auch ihre Lieder, Gott und Menschen ärgernde Klausuln und Verse enthielten, welches eine unleidentliche Aufbürdung ist, die sich so wenig in der That befindet, als Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz die geringste Cognition

aber der Evangelischen Gottesdienst zustehet, *) denn so viel das erste betrift, hat ihnen denen Evangelischen noch nie mit Wahrheits-Grunde aufgelegt werden können, daß sie nicht gnugsame Ehrerbietung gegen die Obrigkeit bezeigten; vielmehr ist ihnen wohl das Gegentheil vorgeruckt worden, daß sie nehmlich der weltlichen Obrigkeit zuviel beylegten, indem sie die von dem Pabste und seiner Clerisey ihr entrissene Gewalt derselben wieder vindiciret, **) und das unleidliche Joch, worunter der Pabst auch geordnete Häupter zu bringen gewußt, wiederum abgeworfen. Und diesen Eifer für die Obrigkeit hat man auch gleich anfangs Evangelischer Seits, in dem bey der Reformation entstandenem Bauer-Kriege, welchen man der Reformation beymessen und Schuld geben wollen, in der That und Werke selbsten mehr, als Catholischer Seits geschehen gezeiget, und die rebellischen Unter-

*) Dieses gründet sich auf die Pacta und Assecuration, welche Chur-Maynz bey Uebergabe der Stadt Erfurt ausgestellet hat, da es heißt: thun hiermit kund: „daß die zu der Stadt „gehörigen Unterthanen auch auf dem Lande, auch alle ihre „Nachkommen bey dem obgedachten Exercitio Religionis Au„gustanæ Confessionis, auf Maas und Weise, wie solches sich „in gegenwärtigem Zustande befindet, — — — gelassen „werden sollen.

**) Daß Lutherus der weltlichen Obrigkeit ihre von Gott gegebene, aber von den Päbsten boshaft und gewaltsam entrissene Rechte wieder hergestellet habe, ist an dem; daß aber die Reformation eben durch dieses Mittel geschehen und befördert worden sey, ist ein Vorgeben welches sehr alt ist, und welches der H. Joh. Christoph Köcher, D. und Prof. Theol. ausführlich widerleget hat. Vertheidigung der Evangelisch-Luth. Religion - Cap. 13. Bl. 550 - -

thanen zu Paaren getrieben. *) Da nun die Principia der Evangelischen vor die ordentliche Obrigkeit gar zu bekannt und durch die Erfahrung bewähret sind, so kann ihnen nicht anders, als gar zu hart fallen, daß die Römisch-Catholische Clerisey ihnen hierunter den Splitter aus den Augen ziehen will, da sie den ganzen Balken in Augen hat. Evangelischer Seits hat man Gott lob! nie approbiret noch gelehret, daß gecrönte Häupter um der Religion und noch wohl geringerer Ursachen willen abzusetzen, ja gar ums Leben zu bringen sind.

§. 15

Und wenn auch ja Aufruhr und Empörung entstanden, hat man niemals Evangelischer, wohl aber Catholischer Seits denen Verräthern und Mördern, welche an der Obrigkeit sich vergriffen, und durch Urthel und Recht verdammet worden, das Wort geredet, und quasi re bene gesta solche Bösewichter cum elogiis in den Catalogum Beatorum et Martyrum gesetzet, und zu solcher Absicht ihre Bildnisse

*) Mit einer so häßlichen als ungegründeten Auflage hat man nicht allein D. Luthern, sondern auch dessen Reformation zu beflecken gesuchet. Es ist aber dieser Vorwurf nur neuerlich sehr gründlich widerleget worden, von Hrn. D. Christ. Wilh. Franz Walch, Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Religion Th. I. II. Hauptst. II. §. 3 Bl. 371 und der angezogene H. D. Röcher, eben daselbst Cap. 15. §. 2. Bl. 643.

nisse in Kupfer stechen lassen. *) Wenn die Worte Pabst, Kayser, Reich, so unverantwortlich und übel gemeynet seyn sollen, so müssen ja die Evangelici wider sich selbst und wider ihre Churfürsten, Lande und Städte beten, welche wohl ohne allen Zweifel mit unter dem Reiche begriffen sind. Woraus denn gnugsam erhellet, wie so wenig die Evangelische Stände sich jemals in die Gedanken kommen lassen, daß dadurch etwas wider die Obrigkeit geredet worden, wenn man dafür hält, daß alle derselben Macht gegen Gott nichts geachtet sey. Soll das aber unrecht seyn, daß man einen casum non existibilem von Vertreibung Gottes und seines Worts präsuppониret; so ist theils von D. Kießling in der Beylage Num. IV. darauf geantwortet. Und weil dieses ad imitationem des zweyten Psalms, wiewohl nur conditionate geschicht, so müste der zweyte Psalm selbst als positive redend, nehmlich listunt se reges terræ et proceres, consultant simul contra Jehovam et Christum

 ejus,

*) Ich übergehe den Pater Mariana in Spanien, welcher in Institutione Regis Lib. I. Cap VII, p. 68. also schreibet: „Es „ist erlaubt. auf alle mögliche Art einem Fürsten nach dem „Leben zu stehen, und ihn zu tödten.„ Man lese auch das theologische Bedenken, welches die Sorbonne, oder theologische Facultät zu Paris, über dem Mord des Königs Heinrichs des IV. in Frankreich auf Befehl des Königs aufsetzen müssen, da es heist: „aus allen diesen mögen nun „alle christliche Könige und Fürsten bey sich selbst urtheilen, ob sie künftig ihres Lebens sicher seyn können, indem das Volk von diesen Lehrern, den Jesuiten also unterrichtet, und darzu veranlasset wird, daß es durch die „begangene Mordthaten an ihren Fürsten die Märtyrer-„Crone suchen, und erlangen können.“ Siehe Lucii Histor. Jesuitic. Lib. IV. Cap. III. p. 427.

ejus, oder die Könige im Lande lehnen sich auf, und die Herren rathschlagen mit einander, wider den Herrn und seinem Gesalbten ꝛc. noch mehr unrecht seyn, bevorab da bekannt ist, was die Juden hierunter verstehen, und viele Imprecationes wider ihre Feinde in denen Psalmen enthalten; noch gleichwohlen ist ihnen so wenig von christlicher Obrigkeit, als selbst von Heyden, worunter sie gestanden, und welche das Psalmbuch nicht für Gottes Wort gehalten, solches verbothen, oder sothane hartlautende Psalmen ausgemustert worden. Dergleichen Fluch, so die Juden wider ihre Feinde, so wie die Päbste wider die so genannten Ketzer auszulassen pflegen, gebrauchen die Evangelischen nicht, und verbiethen ihren catholischen Unterthanen dergleichen Päbstliche Kirchen-Gesänge und Gebete, und das Concilium Tridentinum nicht, wo namentlich das Anathema über sie gesprochen wird; um so weniger können sie finden, wie ihnen und ihren Glaubens-Genossen, zumalen ab incompetente Judice zu verbiethen, als ihre Vorfahren sonderlich in annis decretariis gebethen und gesungen haben, inmassen dergleichen Verbot nicht ohne Verglimpfung der ersten Reformatorum geschehen kann. Man sollte sie nach ihrer innocenten Intention iudiciren, und die Evangelische, die ihrer eignen Worte beste Ausleger sind, nicht ungehört verurtheilen, oder vielmehr der Evangelischen Kirche überlassen, was sie wegen solcher Gesänge verordnen wollte, die sich dabey gar billig er-

zeigen würde, wenn die Catholici auch ihrer Seits gleichmäßigen Glimpf dargegen versprechen wollten. Dergleichen Dinge aber so schlechthin ad ius territoriale zuziehen, und dadurch zu veranlassen, das Catholische Landes-Herren die Hände contra statum annorum regulatiuorum in das Evangelische Religions-Wesen einschlagen, das können die Evangelici wegen der höchstschädlichen Consequentien, ohne ihre Bewilligung nimmer aufkommen lassen.

§. 16.

Was die andere hart lautende Expreßion wider den Pabst betrifft; so ist in so vielen andern bekannten Schriften die Ausführung wegen des Worts Abgötterey dergestalt solide geschehen, daß unnöthig bey dergleichen zu denen Religions-Beschwerden, die blos circa conservationem status possessionis annorum decretariorum versiren, nicht gehörigen controversiis Theologicis sich aufzuhalten. Wenn man aber mehr Glimpf vors künftige einführen will; so thue man es nicht alleine auf einer Seiten, sondern fange bey dem Römischen Hofe mit an. Man wird in den Historien zu denen Zeiten, da die gedachten Evangelischen Kirchen-Lieder gemacht worden, auch vorher finden, daß solche entsetzliche Grausamkeiten wider die sogenannten Ketzer ausgeübet worden, daß die armen Evangelischen, die wohl gewußt, daß nach der Päbstlichen Zeloten Meynung, Ketzer heissen, oder

Feuer

Feuer und Flammen verdienen, einerley sey, wohl Ursache gehabt, Gott zu bitten, daß sie vor dergleichen Mord behütet bleiben möchten, wovon gar zu viel Exempel in Europa vorhanden, und solches Blutvergiessen noch darzu vor ein grosses Meritum bey dem Hofe zu Rom aufgenommen wird, daß der Päbstliche Nuntius Carolus Caraffa in seiner Germania Sacra Restaurata hin und wieder recht gloriren dürffen, wie viel er Blutvergiessen gemacht, sonder Zweiffel, weil ihm nicht unbekannt gewesen, daß, was gegen die armen Waldenser hierunter geschehen, zu Rom sowohl aufgenommen worden, daß es ihm den Weg heilig zu werden gebähnt. Geschicht nun dieses so öffentlich wider die Evangelischen, und sucht man, wie jetzt bemeldter Caraffa, Catholische Potentien zur Vertilgung der Evangelischen aufzumuntern, und so viel tausend Päbstliche Hülfs-Völker wider die Evangelischen anzubiethen; so dürfen auch dagegen wohl die geistlichen Waffen, nemlich das Gebet und Gesänge öffentlich gebraucht werden. Ist es aber nicht, und ist kein Mord noch Herunterstossen Christi vom Throne vorhanden, ey so hat es sich auch kein Pabst anzuziehen, und ist keiner damit gemeynt. Der §. 50. Art. V. des Westphälischen Friedens verbiethet wohl nicht dergleichen Anruffung Gottes, sondern die Worte: ne quisquam publice, privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo Transactionem Passaviensem Pacem

re-

religiosam vel hanc inprimis sive Declarationem, siue Transactionem vspiam impugnet, dubiam faciat. &c. sind davon so weit entfernt, daß sie vielmehr alles, was in vorhergehenden Paragraphis zu Fundirung der Religions- und Gewissens-Freyheit im Römischen Reiche disponiret worden, confirmiren, und einen Riegel vorschieben, daß deshalb ins künftige niemand möge gekränket werden. Dahero denn eben dieser §. 50. ihrer Churfürstl. Gn. zu Maynz auch allen Catholischen Obrigkeiten im Reiche, die dergleichen wider die Evangelischen attentiren, schnur stracks entgegen stehet, indem durch die vorhergehenden §phos, die man kraft dieses §. 50. nicht soll dubioes machen, das Jus reformandi ausdrücklich ad statum annorum regulativorum restringiret, die Jurisdictio Ecclesiastica Catholicorum aber wider Evangelische gänzlich suspendiret ist; als in so weit sie in solchen annis agnosciret worden, und auch alsdenn nur in iis casibus, qui Augustanam Confessionem nulla tenus concernunt. Da nun aber die Evangelischen zu Erfurt A. 1624. ihr ganz freyes Exercitium Religionis gehabt, diese quaestionirte Lieder gesungen, und unter keiner Catholisch-Geistlichen Jurisdiction gestanden; so ist klärer, als die lichte Sonne am Tage, daß Ihro Churfürstl. Gnaden weder ex Jure Reformandi, noch ex Jurisdictione Ecclesiastica, als davon Ihro Churfürstl.

Gn.

Gn. gegen Ihre Evangelische Erfurtische Unterthanen gar nichts zustehet, einiges Recht haben, besagte Lieder zu verbieten. Auf deren freyen Gebrauch Status Evangelici um so viel mehr zu dringen hohe Ursache habe, als die Catholische Geistlichkeit nie ruhet, sondern immer weiter gehet, ihre Jurisdiction überall wieder einzuführen suchet, consequentias ex consequentiis ziehet, alle dergleichen Exempel, als legitima præiudicia der exercirten Geistlichen Jurisdiction anführet, und solcher Gestalt denen Evangelischen nach und nach ihr edles Kleinod der Befreyung von solchem Joch endlich gar entreisset. Welchen gefährlichen Beginnen Evangelici sich gleich im Anfange unbeweglich widersetzen müssen, wenn gleich die Sache an sich selbst so beschaffen wäre, daß man ihnen, wenn es gütlich gesuchet, und von ihnen mit gleichem Glimpf erwiedert würde, darunter fügen könnten. Dieses ist also überhaupt ein kurzer Auszug der Schrift, welche der in Gott ruhende Durchl. Herzog von Gotha dem hochpreislichen Corpori Evangelicorum zu Regensburg in dieser Sache überreichen lassen. Ehe wir aber weiter auf die Entscheidung dieser Streitigkeit kommen, so müssen wir zur Erläuterung die angezogenen Beylagen annoch beybringen.

§. 17.

Beylage Num. I. Lotharius Franz, von Gottes Gnaden, Erz-Bischoff zu Maynz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürst, Bischoff zu Bamberg. Hoch-

Hoch-und Wohlgebohrne, auch Ehrsam und Hochgelehrte, liebe Getreue,

Nachdemmahlen uns von unser hinterlassenen Stadthalterey und Regierung, ob Euren und Unsern dasigen Weltlichen Gerichts-Assessoren gehorsamst erstatteten Bericht und besonders abgefaßten Meynungen, über die von dem Lutherischen Ministerio daselbst in puncto fori competentis führenden vermögentlichen Beschwerungen mit lezterer Post unterthänigst referiret worden, was Gestalten so gar gemeldete der Augspurgischen Confeßion zugethane Assessores, *) der mit vielen Rechts-Gründen und Praejudiciis ausgeführten Meynung seyn, daß gedachtes Ministerium gegen das im ganzen Reich disfalls übliche Herkommen **), gleichwie auch besonders nichts neues mit

*) Hieraus entwickelt sich die böse Gesinnung einiger Evangelischer Rathspersonen und Beysitzer der Regierung, daß sie nemlich in einem heimlichen Verständnisse mit den Catholicis gestanden, und ihre Evangelische Freyheit Preis gegeben und verrathen haben. Auf solche Art hatte der Churfürst von Mainz in Regensburg die fürtrefliche Entschuldigung, daß er die Evangelischen gar nicht drückte, oder ihre Freyheit beeinträchtigte, sondern daß es des Evangelischen Raths eigener Wille sey. Auf solche Art kan ein Catholischer Landesfürst in seiner Reformation, in Ansehung der Evangelischen Religion überaus glücklich fahren: wenn ihm die Evangelischen Magistratspersonen die Hände bieten und Verräther der Religion und Freyheit werden. Es sind demnach diese angezogene Worte ein unauslöschliches Denkmal der Untreue derer Personen, welche daran Antheil gehabt haben, und die Nachkommen müssen annoch die Folgen dieser Verrätherey leider tragen.

**) Wenn der Pabst in Rom, als das Oberhaupt der Römischen Kirchen, nicht infallibel oder ohnfehlbar ist, so muß man es dem damaligen Churfürsten von Mainz schon zu gute

mit Bestand zu praetendiren vermögen, und dadurch weder dem Instrumento Pacis, noch andern, wegen unser Stadt Erfurt, errichteten Verträgen zuwider gehandelt werde *), wie auch künftigen Irrungen, und was zu weitern Mishelligkeiten Anlaß geben könnte, gern auf einmal per regulam generalem abgeholfen wissen wollen; Als ist unser gnädigster Befehl und Verordnung hiermit, daß alle der Augspurgischen Confession zugethane Prediger, Schulmeister, und andere sonst dahin gehörige Personen in causis civilibus, et criminalibus vor die weltliche Obrigkeit zu stehen, und daselbst ihr rechtmäßiges Forum zu erkennen haben sollen. So ihr denselben zu schuldiger Befolgung, und gebührend zu publiciren, auch unsern Gerichten zu fleißiger Beobachtung insinuiren zu lassen wissen werdet; und wir verbleiben euch mithin zu Gnaden wohl gewogen. Bamberg, den 16. Decembr. 1714.

Lotharius Franz, Churfürst,
an Stadthalter, und Rathe zu Erfurt.

§. 18.

te halten, daß er hier gröblich irret und vorgiebt, daß es ein übliches Herkommen im ganzen Römischen Reich sey. Es hätte derselbe nur nach Chursachsen gehen dürfen, da, nach dem häßlichen Abfalle des Churhauses, dennoch in Religione alles im ehemaligen Stande geblieben ist, und die Clerici immer nach ihrem alten foro competenti unterworfen sind. Nicht zu gedenken, daß der Churfürst von Sachsen in Religionssachen nichts persönlich, sondern durch das hohe geheime Lutherische Ministerium alles expediren läßt.

*) Dieses zeiget abermals von der Fehlbarkeit dieses geistlichen Churfürsten, als welcher nur die Verträge seiner Vorfahren, wie

§. 18.

Beylage Num. II. Als der Churfürstl. Maynzische Cammerrath, und Obrist Rathsmeister Herr Köhler, sein Ober-Rathsmeister-Amt, wie gewöhnlich, nach dem Feste der heiligen drey Könige 1712. angetretten hatte: So ist gleich darauf dem Seniori Ministerii Euangelici D. Sauerbreyen, folgendes Protocoll von denen Evangelischen Raths-Senioribus zugeschickt worden, und hat er dasselbige hierauf in pleno Ministerii Consessu verlesen lassen: Actum Syndicat-Stube den 20. Jan. 1712.

Der Cammer-Rath, und Ober-Rathsmeister Köler, proponirte, daß nochmalen von Ihrer Hochgräfl. Excellenz dem Herrn Stadthalter befohlen worden; man sollte ohne Anstand, und ohne Zuthuung des Ministerii, mit dem sie nichts wollten zu thun haben, sich erklären; ob man die drey Lieder:

Das alte Jahr vergangen ist ꝛc. ꝛc.
Erhalt uns Herr, bey deinem Wort ꝛc ꝛc.
O Herr Gott! dein göttlich Wort ꝛc. ꝛc.

oder doch davon diese hartlautende Verse aussetzen wollte, oder nicht? Damit man auf Seiten Hochlöb-

wie wir sie nachhero anführen werden, aufschlagen dürfen, so würde er seinen handgreiflichen Irrthum, oder Unwahrheit gefunden haben, weil alles in statu quo zu lassen versprochen worden. Gewiß eine feine Haltung der Verträge.

löblicher Regierung seine Messures darnach nehmen könnte. Derowegen nun vor jetzo zu deliberiren, was bey sothanen Umständen zu thun? Ob man nicht pro statu nostro sich lieber resolviren solle, und zwar ex Christiana libertate, und ohne Praejudiz der Religions-Freyheit, sothane Lieder in unsern Kirchen in der Stadt, und auf dem Lande, sowohl auf denen Gassen auszusetzen, und davon zu abstrahiren, als etwa grössere Ungelegenheit davon zu gewarten. Conclusum a Senatu. Daß mau solche Lieder zurucke setzen, und davon abstrahiren solle.

Ernst Tenzel D. p. t. Syndic. mpp.

Beylage Num. III. §. 19. special gnädigsten Befehl des höchwürdigsten unsers gnädigsten Herrn, bleibet Seniori, und gesammten Ministerio der Augspurgischen Confession in Hochgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden Stadt Erfurt auf ihr, Deroselben untern 9. dieses gehorsamsten uns geliefertes unterthänigstes Memoriale cum adjunctis hiermit zur gnädigsten Resolution unverhalten, daß es jetzt Hochbesagte Sr. Churfürstl. Gnaden bey dem wegen der bekannten Lieder, oder vielmehr wegen gewisser darinn enthaltenen zur Religions-Freyheit nichts contribuirenden, sondern vielmehr gegen die im Westphälischen Friedens-Schluß unter allerseits Religionen

so

so hoch bedungen Modestie und Ehrbarkeit *) ja gegen das Christenthum selbst laufende, und schon von vielen davon protestirenden Religionen Herren Ständen veränderten, also Gott, und dem Menschen ärgernde Clauseln, oder Versen geschehenen Verboth lediglich, und ein für allemal bewenden, sonsten auch die angebrachte uud hauptsächlich gegen dasigen der Augspurgischen Confession verwandten Rath gehende Beschwerde solchergestalt werde untersuchen und behörige Verfügung thun lassen, daß sich niemand darüber zu beschweren eine befügte Ursache haben werde. Gestalt hochgedachte Sr. Churfürstl. Gnaden gnädigst gemeynt, alles in Dero Erfurtischen Stadt solchergestalt zu handhaben, und zu unterhalten, daß es vor Gott, und dem ganzen Römischen Reiche,

*) In dem §. 16. angeführten Westphälischen Friedensartikel, ist nichts enthalten, daß die quästionirten Lieder, wider das Christenthum und GOtt und Menschen ärgerlich, und dahero abzuschaffen wären, wo hier abermal die Unwahrheit hervorleuchtet. Hätte man diese Lieder auf dieser Seite angesehen, so würde man sie ohne Zweifel in Westphälischen Frieden ausgesetzet haben. Aber unverschämt ist es zu schreiben, daß sie Gott ärgerlich seyn sollten. So müssen alle Psalme, in welchen wider die Feinde Gottes und Christi gehandelt wird, Gott ärgerlich und mißfällig seyn. Einen so unbedachtsamen Ausdruck sollte man von einem Erzbischof wohl schwerlich erwarten. Doch die geistlichen Bischöffe machen immer Sachen der Religion zu Gott und Menschen ärgerlichen Dingen. Aber ihre Ueppigkeit, Wollust, offenbare Unkeuschheit und Hurerey, davon von sehr vielen solcher feinen geistlichen Herren, und von den meisten heiligsten Vätern oder Päbsten zu Rom die Beweise vor Augen liegen, halten sie nicht vor Gott und Menschen ärgerliche Dinge. Und dadurch lehren sie, daß sie unapostolische Bischöffe sind. Denn der heilige Apostel Paulus schildert sie ganz anders ab. 1 Timoth. 3. Hönsdorf [illegible]

[illegible] protest [illegible] aber der cathol [illegible]

recht und billig erscheinen mag. Signatum, unter Dero eigenhändigen Subscription, und anbey gedruckten geheimdten Canzley Secret-Insiegel. Bamberg den 3. Jul. 1712.

Lotharius Franz Churfürst.

§. 20.

Beylage Num. IV. Extract aus des, wegen nicht Einwilligung in die Abschaffung der drey Lieder, abgesetzten Pastoris an der Kaufmanns-Kirche zu Erfurt D. Johann Kießlings gedruckten Predigt: Erfurt gedenke dran: welche damals, als das Lied: O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc. gesungen worden, am Sonntage Rogate in der Kaufmanns-Kirche gehalten, und darinnen nach der damaligen Jahr-Methode von der Gebeths-Pflicht treuer Reichs-Unterthanen Christi gehandelt ist, Bl. 18. seqq. Darum meine Lieben, lasset noch eure Gebeths-Pflicht fleißig angelegen seyn, und betet, nicht nur in euren Privat-Häusern, sondern auch in öffentlichen Gottes-Häußern mit der Gemeinde fleißig für die Obrigkeit, sonderlich, dem Römischen Kaiser, alle christliche Könige, Churfürsten und Landes-Herren, wie auch für alle von Sr. Churfürstl. Gnaden hiesige verordnete Obrigkeitliche Personen, die Stadt und Land regieren, auch Gericht, und Gerechtigkeit unter uns handhaben, das Gute belohnen,

und das Böse bestrafen sollen, nicht weniger für E. E. Hochweisen Rath, damit gute Zucht, und Ehrbarkeit unter uns gefördert und erhalten, hingegen allem Bösem und Aergernisse gesteuret werden möge. Und weil hieher auch gehöret die Sing-Andacht, welche nichts anders, als eine besondere Art des Gebets ist, so lasset uns dieselbe auch in unsern Privat- und öffentlichen Gottes-Häußern fleißig und andächtig üben, und so oft angestimmet wird: Verleih uns Frieden genädiglich, Herr Gott zu unsern Zeiten; es ist doch ja kein andrer nicht, der für uns könnte streiten, denn du unser Herr Gott alleine; Gieb unserm Kaiser, Churfürsten, und aller Obrigkeit, Fried und gut Regiment, ꝛc. ꝛc. so lasset uns eiferig und andächtig unsere Sinne zu Gott erheben. So oft die Litaney abgesungen wird, so lasset uns ja unter andern auch dieser Fürbitte nicht vergessen, da es heißt: allen Königen, und Fürsten Fried und Eintracht geben. Unserm Kaiser steten Sieg wider seine Feinde gönnen. Unsern Landesherrn mit allen seinen Gewaltigen leiten und schützen; unsern Rath, Schul, und Gemeinde seegnen und behüten; Erhör uns lieber Herre Gott.

Dieweil aber einige unserer üblichen, und vermöge habender genugsamer Religions-Versicherung, und Gewissens-Freyheit in unsern Kirchen bisher unverhindert gebrauchten Lieder, wegen einer und andern

Expreſſionen halber, manches Orts diſputirlich gemacht werden wollen, worzu denn ſonderlich das Abend und Nacht ſingen zur heiligen Weyhnachts-Zeit nicht wenig Anlaß giebet, und als ein ärgerliches Werk von denen, in deren Händen es ſtehet, wohl abzuſchaffen wäre; gleichwie ſo viel an uns iſt in dergleichen, ſo gar auch was Chor- und Current betrift, auf öffentlichen Straſſen Behutſamkeit vorkehren, und gebrauchen laſſen; wir aber auf dieſen Tag, und zwar jetzo, nach geendigter Predigt, das gewöhnliche Kirchen-Lied, das beſage habender Nachrichten bey unſrer Kirchen von langen Zeiten her, um dieſe Jahrs-Zeit ſonderlich entweder bey, oder halb nach dem Anniverſario geſungen worden iſt, und ſich alſo anhebet: O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc. ꝛc. auch dem Allerhöchſten zum Preis, und Dank vor die Offenbahrung ſeines göttlichen Wortes, und heiligen Evangelii abſingen wollen, und aber in ſelbigem dieſe Worte vorkommen: **ob wolten gleich Pabſt, Kaiſer, Reich, dich und dein Wort, vertreiben;** ſo haben wir, wie und auf was Art und Weiſe ſolche zu verſtehen, ſonderlich jetzo Ew. chriſtl. Liebe anzuzeigen. Wenn es demnach heißet: Ob wolten gleich Pabſt, Kaiſer, Reich, dich und dein Wort vertreiben; ſo wird in ſolchen Worten, die höchſte Macht, und Gewalt derer Menſchen, ja der ganzen Welt, der ewigen und unendlichen Allmacht

Got-

Gottes entgegen gesetzet, und unter einer Condition, die schlechterdings ohnmöglich ist; gesetzt, daß, wenn es geschehen sollte, daß alle mächtige Häupter in der ganzen Welt sich wider Gott, und sein Wort auflehnen wollten, welches doch nicht geschehen wird, so würde alle ihre Macht und Gewalt umsonst und vergebens seyn; Gott würde dennoch sein Wort wohl erhalten; wie es denn klar genug angezeiget ist, wenn es im Schlusse erwehnten letzten Verses heißet: sie werdens wohl lassen bleiben.

§. 21.

Es wird also durch diese Worte Römisch-Kaiserliche Majestät so wenig beschuldiget, als die heilige Engel im Himmel beschuldiget werden, wenn der heilige Apostel Paulus spricht: so auch ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen, anders, denn das wir euch geprediget haben, der sey verflucht. Galat. 1, 8. Wer wollte aus diesen Worten schliessen, daß Paulus und diejenigen, so diese Worte heutiges Tages, nachlesen, eine Lästerung wider die heiligen Engel im Himmel begiengen, und ihnen fluchten, deßgleichen wenn der Apostel Röm. 8, 38. u. s. w. sich also vernehmen lässet: Ich bin gewiß, daß weder Engel noch Fürstenthum, noch Gewalt, weder Gegenwärtiges, noch Zukünftiges, weder Hohes, noch Tieffes, noch keine andere Creatur, mag

uns scheiden, von der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist, unsern Herrn. Solten auch hiermit alle Engel, Fürstenthum, alle Gewalt, und Hoheit geschändet seyn? Ich sage nein darzu. Denn es ist eine schlechterdings ohnmögliche Bedingung, daß diese dergleichen thun, und von der Liebe Gottes uns scheiden sollten. Es gehen demnach diese Worte nur diejenigen an, die Gott und sein Wort vertreiben wollen, welches unter keiner Bedingung von Römisch-Kaiserlicher Majestät gesaget werden kann, weil Gott der Allerhöchste, das Höchstlöbl. Kaiserl. Herz unsers allertheuersten Caroli des VI. dafür wohl in Gnaden bewahren wird, als worvon bereits so herrliche Proben, die uns dessen versichern können, der Welt vor Augen geleget sind. Gott hat ehemals durch einen grossen Kaiser Leopoldum uns bey seinem Wort erhalten und schützen lassen, darauf durch einen allertheuersten Josephum, über dessen menschlichen Ansehen nach, allzufrühzeitigen Hintritt, alle redliche Patrioten und Unterthanen des Reichs viel tausend Thränen vergossen haben, uns gleiche Wohlthat, und zwar in gar reichen Maaße erzeiget. Und nun soll ein theurer Carolus das hochgesegnete Rüstzeug seyn, dadurch uns Gott ein gleiches wiederfahrrn lassen soll. Solten wir denn wider dessen von Gott geheiligte Majestät beten, oder singen? das sey ferne. Wir wollen vielmehr mit zusammenge-

setzter Andacht für dieselbe, und deren allertheuerste Kaiserl. Gemahlin, für sein Regiment, für sein langes Leben, und Sieg wider alle seine, und unsere Feinde, in öffentlichen Versammlungen, und in unsern Wohnhäusern beten und singen, zumal da Sr. Römisch-Kaiserliche Majestät gegenwärtig die einzige Stütze des heiligen Röm. Reichs sind. Was anlanget den Römischen Pabst, so lassen wir denselben in seiner Gewalt stehen, so lange ihn Gott stehen läßt, so ferne er unsere Kirche, und das Wort Gottes, das in derselben rein und klar hallet, und schallet, zusamt den rechten Gebrauch der heiligen Sacramenten, unbeeinträchtiget lässet. Will er aber zufahren, und entweder directe, oder indirecte Gewalt unter uns ausüben, siehe so kan uns niemand verdenken, wenn wir Gott um Hülfe wider ihn anruffen. Haben doch wohl ehe Römisch-Catholische hohe Häupter, solches selbst öffentlich gethan, und thun lassen, ja thun müssen, wenn er seine Gewalt zur Ungebühr wider sie gebrauchet hat. Das heilige Röm. Reich betreffend, so wird schwerlich aus diesen Worten etwas, das gegen dasselbige seyn sollte, zu erzwingen seyn, weil der bereits gezeigte Verstaud gar ein anderes lehret, und überdies in allen unsern öffentlichen Gebets-Formuln, wir auch von dem allergeringsten Verdacht dießfalls befreyet worden; maaßen wir ja für das gesegnete

Wachsthum, für den erwünschten Ruh- und Glücks-Stand, für die Erhaltung und Beschützung des heil. Röm. Reichs, ohne Unterlaß Herzinbrünstig und eifrig zu Gott beten. Und siehe, also ist es eine ungegründete Sache, wenn man aus diesen Worten erzwingen will, daß wir Evangelische, Römisch-Kaiserliche Majestät zuwider, oder gegen selbige, und das heilige Röm. Reich öffentlich beten, und singen. Gottlob! wir haben die Lection des Apostels Pauli. Röm. 13, 1. wohl gelernet, practiciren sie auch, und führen unsere anvertraute Gemeinden fleißig dazu an, da es heißet: Jedermann sey Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen. Gott gebe nur, daß die Herrn Römisch-Catholische die Worte πᾶσα ψυχὴ, jedermann, welche hier stehen, auch alle, so wie wir erklären lernen, und nicht dem Römischen Kayser und andern weltlichen Obrigkeiten, die Hoheit und Herrschaft streitig machen. *) Der Herr verzeihe es denen, die

uns

*) Dieser Satz ist ausser allen Streit gesetzet, und es ist nicht nöthig, hier viele Schriftsteller anzuführen. Man lese nur des Freyherrn von Puffendorfs politische Betrachtung der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom. Und Imperatorum Imperiique Principum, ac Procerum totiusque Nationis Germanicae Gravamina aduersus Sedem Romanam a Georgio edit. Lips. 1725.

uns armen Evangelischen dergleichen aufbürden und nachreden wollen.

§. 22.

Aus diesen angeführten Stellen der Predigt meines seel. Vaters, wie auch aus dem ganzen Zusammenhange der Streitigkeit erhellet, wie weit man Römisch-Catholischer Seits den blinden Religions-Eifer, und die ganz unerwarteten Zunöthigungen getrieben, und wie wenig man auf Seiten der Evangelischen über die herrliche Religions-Freyheit, die doch so feyerlich bestättiget worden ist, gehalten habe. Unsern Gedanken nach haben die Römisch-Catholischen nicht Ursache über den, in den gedachten Liedern sich befinden den Ausdruck zu beschweren; indem sie ja ausserdem zugeben müsten, daß der Römische Pabst als ein Antichrist wider Christum und seine Kirche jemals gestritten habe, oder noch streite. Denn alle Päbstliche Schriftsteller lehnen diese Sache von ihrem sogenannten Oberhaupte der Kirche ab, und machen vielmehr den heiligen Apostel Petrus zum Pfeiler der Kirche. Es ist nicht nöthig, aus der Kirchen-Geschichte darzuthun, daß sich die Päbste durch irrige Lehren, falsche und Gott nachtheilige Gottesdienstliche Handlungen, ja unerhörte Tyranney und Verfolgung der rechtgläubigen Kirchen wider das Reich Christi aufgelehnet und empöret haben.

ben: *) Wenn nun diese Ausdrücke den Römisch-Catholischen misfällig sind, so ist es billig, daß sie auch solche Lieder, welche der Evangelischen Kirchen nachtheilig sind, besonders aber den allgemeinen und abscheulichen Bann, wie auch den häßlichen Namen der Ketzer weglassen. Die Evangelischen in Erfurt aber haben unter dem Schein Libertatis Christianæ sich viel vergeben. Denn einmal heißt Libertas Christiana, oder die christliche Freyheit eine Sache, welche man ohne Zwang als ein Mittelding unterläßt. Man muß aber nicht gezwungen werden, und der wesentlichen Religions-Freyheit dabey etwas vergeben. Kann man wohl dieses eine freywillige Handlung in Religions-Sachen nennen, wenn man durch Gewalt dazu gezwungen wird? Gleich, als wenn man einem mit Gewalt seine Güther raubet, und sagen wollte; er habe sie aus guten Willen hergegeben. In der That ein schlechter Begriff von der christlichen Freyheit. Die Evangelischen in Erfurt werden nicht sagen können, daß die Römisch-Catholischen aus christlicher Freyheit ihnen zu Gefallen iemals etwas in ihren Gottesdienstlichen Handlungen, so ihnen anstößig gewesen ist, geändert haben. Ferner ist man Evangeli-

*) Zum Beweise dieses Satzes gebraucht man keine lange Erzählung, und man darf nur des Hrn. D. Cyprians Belehrung vom Pabstthnm: und den Robert *Abbat*, Erzbischof zu Canterberg in Engelland: Anti Christi demonstratio contra Fabulas Pontificias, et ineptam Roberti Bellarmui, de Anti Christo Disputationem. Lond. 1603. lesen, so wird sich die Sache völlig bestättigen.

gelischer Seits so freygebig gewesen, und hat weder die christliche noch auch die Religions-Freyheit des so theuren Westphälischen Friedens, viel weniger die bestättigte Verträge und Assecuration bey Uebergabe der Stadt Erfurt in Betrachtung gezogen, folglich ist es kein Wunder, wenn man nachhero sich diese sogenannte Libertatem Christianam Römisch-Catholischer Seits immer besser zu Nutze gemacht, und weiter um sich gegriffen hat. Kurz: man hat auf solche Art den Catholicken die Hände gebothen, und sich muthwilliger Weise der Religions-Freyheiten, welche man vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses, und der besondern Verträge besessen, auf eine unverantwortliche Weise begeben. Denn hier kommt es nicht auf einzelne Personen, welche hierunter damals gelitten haben, als meinen seeligen Vater, sondern auf eine ganze Kirchen-Gemeinde an, welche durch eine so unzeitige und ganz unbedachtsame Religions-Mäßigung einen unersetzlichen Vortheil verlohren hat. Hierzu kommt weiter, daß es gar nicht bey den Catholischen Werkzeugen dem Ober-Rathsmeister Kölern und Syndico D. Tentzeln gestanden, hierinne eigenmächtig etwas zu verhängen, oder der Religions-Freyheit das geringste zu vergeben, da eine so wichtige Sache nicht von einzelnen Personen, sondern von der Einwilligung und Entschliessung des Geist- und Weltlichen Ministerii abhanget, so würde es auch meinen

meinen Gedanken nach sehr nöthig und heilsam gewesen seyn, vorhero diesen Vorfall ad Corpus Evangelicorum zu bringen, und dessen hohe Entscheidung zu erwarten, welches wohl der sicherste und beste Weg seyn könnte. Ich habe dieses alles mit gröster Aufrichtigkeit aus den Acten und Reichs-Beschwerden anführen wollen, damit ein jeder ohne alle Partheylichkeit und Vorurtheil den ganzen statum causæ einsehen möchte: Besonders, da die gedachte gedruckte Schriften die höchste Glaubwürdigkeit haben, und man mir Römisch-Catholischer Seits nicht wird fürwerffen können, daß diese Historische Nachricht keinen sichern Beweis vor sich habe.

Von dem Ausgange dieser Religions-Streitigkeit habe ich noch mit wenigen zu gedenken, daß, vermöge des Reichs-Conclusi mein Väter restituiret werden sollen; da aber dieselbe bereits zwey Jahre vorhero von dem Durchlauchtigsten, und in Gott ruhenden Herzoge zu Sachsen-Gotha, nach Borna, als Superintendent, wie ich oben schon gemeldet habe, befördert war, und er selbst kurz darauf im Jahre 1715. frühzeitig verstarb, so ist diese Execution nicht erfolget, und er hat sie auch nicht verlanget; weil doch zu befürchten war, daß man ihm Fallstricke und Netze legen, und vielleicht Anlaß zu grössern Unruhen geben könnte. In Ansehung der quæstionirten Lieder, so überlies man die Aussetzung

derer selben dem Gewissen des Evangelischen Raths, weil derselbe solche ex libertate Christiana auszusetzen eingewilliget hatte. Es blieb also hier, bey der bekannten Regel: Volenti non fit injuria. Die traurigen Folgen aber, und wie man nachhero immer weiter um sich gegriffen hat, haben eine allzuspäte Reue nach sich gezogen.

Die zwote Abtheilung von den Urkunden und Verträgen, die Religions-Freyheit in Erfurt betreffend.

§. 1.

Die Stadt Erfurt hat sich ganz vorzüglicher Religions-Sicherheit zu erfreuen, welches wir mit den Urkunden, welche vielleicht wenigen bekannt, noch auch in ihren Händen sind, darthun wollen. Die Stadt Erfurt hat nicht alleine überhaupt Antheil an dem Westphälischen Religions-Frieden, in so fern er allgemein ist, und sich auf das ganze Röm. Reich erstrecket; sondern sie hat auch ein ganz besonders, und eigenes Instrumentum et Assecuratio-

tionem religiosae Pacis erhalten; daraus man sehen kan *) worin der Status religionis daselbst beschaffen ist. Wir wollen solches hier mittheilen.

Cum in praesentibus, de Pace Universali Tractatibus, Civitas Erfurtensis per deputatos suos instantissime rogaverit, ut desideriorum suorum in Tabulis Pacificationis expressa fieret mentio indeque tam Sacrae Caesareae, quam suecorum Regiae Majestatis Plenipotentiarii petitioni ea tenus locum dederint; vt primis aliquot ab vtraque parte conceptis Instrumenti Pacis formulis, dicta desideria inseruerint. Ast cum evenerit, vt in novissimo authentico Tabularum Pacis exemplari, de ea, ejusque desideriis nominatim, et expresse nihil sit depositum; eaque de causa Civitas memorata vereatur, ne tanta haec sui praeteritio sibi aliquando magno sit futura praejudicio, aliudve malum post se trahat, non ferendum, ac proinde iterum atque itirum causae suae salubriter prospici efflagitat.

Notum sit omnibus, quorum interest, aut quomodo libet, interesse potest; quod tacita haec in Instrumento Pacis praeteritio nullatenus eo facta sit animo, quasi Civitas Erfurtensis eo ipso ab inita et formata Pace exclusa haberi, vel libertate ejusdem pristinae in Ecclesiasticis ac Politicis hacte-

nus

*) Dieses Instrumentum Pacis dienet zu einem sichern Beweis, wie sorgfältig damals der Evangelische Rath vor die Sicherheit der Religion gewesen, um solche auch in künftigen Zeiten wider alle Anfälle zu bedecken; und wie nachlässig hingegen nachhero ihre Nachkommen geweseu sind, welche sich diese Assecuration so wenig zu Nutze gemacht, daß sie vielmehr unter dem Nahmen Libertatis Christianæ, ihre Religionsfreyheit den Römischcatholischen aufgeopfert haben.

nus obtenta, et ante exortos bellorum motus possessae quicquam detractum censeri debeat; sed potius Sacrae Sueciae Regiae Majestatis ad supra memoratos Tractatus. Nos Legati Plenipotentiarii per praesentes testamur, dictam Civitatem nihilominus, ac si in Tabulis Pacis expressa ejus facta esset mentio, cum omnibus sibi addictis tam vniversalis Amnestiae, quam caeteris conclusaePacis beneficiis pariter cum caeteris in ea comprehensis Jure, hujusque virtute omnibus ante annum 1618. vnquam possessis bonis, Juribus, Privilegiis, et commodis cum libera Augustanae Confessionis exercitio gavisuram, vsuram, fructuram, ac ab nullo unquam in horum possessione, vsu, et exercitio quocunque modo turbandam. Ita veroqne de ejus immediate et exemtione hic mota fuere ad Camerae Imperialis tribunal per fiscalem proponenda, et secundum leges Imperii decidenda remissa esse, neque Nos alio modo, quam sub hac expressa conditione in hujus Pacis subscriptionem, et ratificationem condescendisse, acconsensisse: Itaque omnia vti modo dictae, et initae Pacis conferentiis, et Tractatibus, ob eam susceptis, et finitis ipsisque Contestationibus, ac Declarationibus praetendentium coram Nobis Regis Suecicis Plenopotentiariis, praesentibus Legatis Caesariis, statuumque Imperii Deputatis, ante hac, et vltimo desuper factis per omnia sunt conformia, ac propterea firmiter, sancte, inviolabiliter observanda, ac si de verbo, ad verbum in ejusdem Tabulis, sigillis transigentium corroboratis descripta forent. Ita in majorem eorum memoriam, ac fidem hasce Testimoni-

niales Suecico Protcollo, integro ſuo contextui inſertas, manibus, et ſigillis noſtris munitas Civitati Erfurtenſi impertiti ſumus. Quod factum in loco Tractatuum Pacis Vniverſalis, qui eſt Monaſterii Weſtphalorum. Anno ſalutis noſtrae Milleſimo Sexcenteſimo, Quadrageſimo Nono; die decimo quinto Menſis Februarii.

(L. S.) *Joannes Adler.*
(L. S.) *Joannes Oxenſtirn.*

So herrlich iſt alſo dieſes Document, nach welchem die Religions-Freyheit zum beſten der Evangeliſchen vollkommen beſtättiget worden iſt. Und überhaupt hat ſich das Königl. Schwediſche Hauß um die Stadt Erfurt ſehr verdient gemacht. Der glorwürdigſte König Guſtavus Adolphus ſtellete die theologiſche Facultät, von Seiten der Evangeliſchen, auf der Univerſität Erfurt wieder her; aber kurz nach ſeinem ruhmvollen Tode, haben die Catholiſchen ſie wieder eingezogen, und ſich ganz eigen gemacht, dergeſtalt, daß keine Evangeliſche, wohl aber Catholiſche theologiſche Facultät in Erfurt, von von welcher auch alle Lectiones, et Promotiones abhangen, in Erfurt übrig; dagegen mehr nicht, als der Profeſſor Auguſtanae Confeſſionis übrig gelaſſen worden iſt, welcher aber mit der theologiſchen Facultät nichts zu ſchaffen hat. Dieſe Profeſ-

fessur ist mit dem Seniorate verbunden. Die Verrichtung dieses Professoris besteht darinnen, daß er wöchentlich etliche Stunden denen Candidatis Ministerii Vorlesungen hält. Denn die Studiosi Theologiae können hier nicht den ganzen Cursum Theologicum hören, sondern müssen auswärtige Universitäten besuchen.

§. 2.

Wir theilen noch weiter die Assecurationen mit, welche die Stadt Erfurt, bey ihrer unglücklichen Uebergabe an Chur-Maynz erhalten hat, und welche so beträchtlich sind, daß der Evangelische Rath, bey der damaligen Streitigkeit der Lieder, hätte steif und feste darüber halten, und bey Entstehung der Hülfe, und gewaltsamen Eingriffe, sich nothwendig an Chur-Sachsen wenden sollen, weil es die Aufrechthaltung der Religions-Freyheit damals übernommen hat. Aber man hat weder dieses, noch jenes gethan, sondern sich, ohne Noth, seiner Vortheile und Privilegien, zum grösten Schaden der Nachkommenschaft begeben. Es ist der Mühe werth, daß wir diese Assecurationes religionis, welche die Stadt Erfurt von Chur-Maynz erhalten hat, selbst aus den Originalen anführen: weil sie nicht alleine rar sind, sondern auch zu dieser Geschichte gehören. Die erste Assecuration wurde unter den Waf-

sen, bey Uebergabe der Stadt Erfurt gegeben, welche also lautet:

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischof und Churfürst rc. thun hiermit kund: Demnach Raths und Burgermeistere, Rath, Räthe, Vormünder und ganze Gemeine Burgerschaft in hiesiger unserer Stadt Erfurt gegen uns nicht allein in denen mit unsern, und unserer hohen Herren Alliirten zu hiesiger Achtes-Execution verordnet gewesenen Generalen, der Capitularen und geheimen Räthen in unsern Namen aufgerichteten und bewilligten Accordis, Puncten, wie solche würklichen Innhalts rc. post præliminaria, de submissione sub discretionem, et gratiam ihren gnädigsten Herrn und Landes Fürsten vor Einräumung der Cyriapsburg, Brühler und Krempfer Thores rc. Hochermeldeter General de Pradel, und Herr zu Reiffenberg, Ihrer Churfürstl. Gnaden vorjetzt und zu allen künftigen Zeiten vollkommentliche Versicherung der Gewissens- und Religions-Freyheit, wiewohl die Stadt dißfalls ohne dem zuvor genugsam, auch specialiter durch Kayserl. Gnade schon versichert ist *) und kurz hernach. Sondern auf ihre darauf nacher Königshof Abgeordnete, und ferner nach unserer persöhnlichen Anherkunft samt und sonders sich dergestalt submittiret, daß durch die dabey gehorsamst geleistete Landesfürstliche Erbhuldigung, sie ins künftige gegen uns und unser Erzstift als ihre höchste Landesfürstl. Obrigkeit, treu, hold und gehorsam zu erweisen, ausdrücklich sich verpflichtet, und uns dabey unterthänigst angelanget, daß wir gnädigst geruhen möchten, ihnen, die sowohl in Kraft des Frieden-Schlusses competirende, als auch erst berührten von uns gnädigst ratificirten Accord versprochene, auch hiervon mehrmals deutlich versicherte Freyheit der Religion Augspurgischer Confeßion, durch

*) Hier gesteht also Churmainz ein, daß Erfurt schon vorhero die Religionsfreyheit gehabt habe, und auch dabey gelassen werden sollte, dahero E. Evangelischer Rath um so vielmehr sich dieses Instrument zu Nutze machen, und von seinem Rechte im geringsten nicht abgehen sollen.

durch eine von uns und unserm Erzstift bekräftigte und besiegelte Urkunde zu bestätigen, daß wir dannenhero, und damit wir unsere Churfürstl. Clemenz und Milde, ihnen noch mehr zu verspieren geben möchten, solche Bitte gnädigst statt und Raum finden lassen: Thun derowegen hiermit in Kraft unserer Landesfürstl. Obrigkeit, und dieses vor uns und unsere Nachkommen anjetzo gedachten Erzstift Urkunden und bekennen, daß erst erwehnte unsere Raths und Burgermeistere, Raths, zusamt denen zu dieser unserer Stadt gehörige Unterthanen auf dem Lande, auch allen ihren Nachkommen bey obgedachtem Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis auf Maase und Weise, wie solches sich in gegenwärtigem Zustande befindet, und insonderheit bey allen denen Kirchen, darinnen solches Exercitium bis anhero verrichtet worden, und die Augspurgische Confessions-Verwandte Gemeine in Besitz gehabt, ingleichen bey der Professur des studii Theologici Augustanæ Confessionis, bey dem Gymnasio und Trivial-Schulen, wie auch darzu verordnete Besoldungen, Einkünfte, Zinsen, Renthen, Pfarr und Schul-Häusern, sammt allen andern Reditibus, wie sie Nahmen haben mögen, sonderlich aber die Anordnung und Direction des Ministerii und der daher gehörigen unter ihren Religions-Verwandten vorfallenden Erörterung der Ehe und Gewissens-Sachen hergebrachten Style nach, wie auch bey freyer Präsentir-Benennung und Bestellung derer dazu erforderten Inspectoren und Assessoren, auch Kirch und Schul Bedienten, zusammt allen andern zu sothanen Exercitio gehörigen Actibus *) und Gebräuchen, alles dem Instrumento Pacis, und darinnen confirmirten Religion §. Hoc tamen non obstante ff. 31. gemäß, auch inskünftige frey, ruhig, und ungehindert gelassen und darinne unter keinem Vorwand beinträchtiget

F 3 wer-

*) Hier lieget die Religionsversicherung nach allen Actibus Sacris, dahin also auch die Kirchengesänge gehören, ganz klar vor Augen, und es kam also nur darauf an, daß der Evangelische Rath, auf diesem Puncte scharf und feste stehen geblieben wäre.

werden sollen *), dessen zu Urkund haben wir ihnen auf ihr innständiges unterthäniges Bitten diesen Confirmations-Brief ertheilet, und unser Innsiegel für uns und unsere Nachkommen daran hangen lassen. Und wir Johann von Hoppenheimb, genannt von Saal, Dechant und Capitul gemeiniglich des Thum-Stifts zu Mayntz, bekennen für uns und unsere Nachkommen, daß obige Religions-Confirmation mit unsern Wissen und Verwilligung geschehen ist, und haben darum unsers Captuls Gros-Insiegel zu hochgedachtes unsers gn. lieben Herrn Erzbischoffen und Churfürsten zu Mayntz Insiegel an diesen Brief thun hangen. Der gegeben ist zu Erfurt, den 12. Dec. 1664.

Johann Philipp.
L. S. Elect. Archiepiscopis
L. S. Capitul.

§. 3.

Diese beygebrachte Assecurations-Urkunde ist damals bey Uebergabe der Stadt Erfurt von Chur-Mayntz ausgefertiget worden, wie der Innhalt und Unterschrift des Jahrs anzeiget. Als aber nachhero alles in Ordnung zu bringen war, geschahe es, daß durch Vermittelung des Churfürsten von Sachsen, des glorwürdigsten Johann George des II. Chur-Mayntz eine anderweitige Religions-Versicherung ausstellen muß-

*) Diese Versicherung ist von sehr grosser Erheblichkeit. Denn Churmaintz machet sich darinne verbindlich, alles in seiner alten Verfassung zu lassen, ohne etwas, unter einem Vorwande zu ändern. Dieser Zufall mit diesen Liedern, war also gar kein Vorwand, warum man sie unterlassen müßte. Da nun der Evangelische Rath solchen Vorwand gelten lies, so war es leicht, solche Lieder abzuschaffen, und es ist nicht schwer, auch andere Vorwande zu machen, und auf solchen Grunde viele Stücke in dem libero Religionis Exercitio zu verändern.

mußte, welche zwar von der ersten nicht abgehet; aber gleichwohl in einigen Stücken noch vollständiger und bindiger, als die bereits angezogene Assecurations-Schrift anzusehen ist, und wir wollen sie hier vollständig mittheilen.

Chur-Maynzischer Versicherungs-Brief wegen des Exercitii Religionis.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden, des heil. Stuhls zu Maynz Erz-Bischof, des Heil. Röm. Reiches durch Germanien Erz-Canzler und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Worms und Herzog zu Franken thun hiermit kund; Obwohl in dem am $\frac{20}{30}$. Dec. Anno 1665. zwischen Uns und unsern Erz-Bischofthum und dem Churfürst zu Sachsen, in Leipzig aufgerichteten Vergleich ausdrücklich enthalten, daß die Unterthanen, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche in dem Erfurtischen District, wie auch in denen Pfandes-Aemtern Tonndorf und Mühlberg, ebener Gestalt zu Iseroda, auch Geistlichen und allen andern anerwehnten Vergleich berührten Oertern, Güthern und Dörfern, da das Exercitium Augspurgischer Confession in Kirchen und Schulen anjetzo üblich ist, bey solchem Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis Kirchen, Schulen, Armenhäusern und andern piis locis, und dazu gewidmeten Einkünften, sowohl diejenigen, welche Jura Patronatus haben, dabey ohnhinderlich gelassen werden und allen dessen zu

allen Zeiten beständig geniessen sollen, was des Religions-Exercitii, Kirchen, Schulen und andern Dependentien wegen der Stadt Erfurt am 12. Dec. 1664. eingewilliget und angereget, Leipziger Vergleiche beygeheftet worden. *) So haben wir jedoch auf des Churfürstl. Hauses zu Sachsen freundliches Ersuchen vorgedachten Unterthanen und Orten noch diese absonderliche Versicherung des Exercitii Religionis ertheilen wollen und versprechen ihm demnach **), daß die

*) Diese neuerliche Churmainzische Versicherung ist sehr klar und erstrecket sich auf alle Fälle, welche das liberum religionis Exercitium betreffen, so, daß kein Zweifel ist, daß die Geistlichkeit in dem freyen Gebrauche der bekannten Lieder gewesen sey, und solche Abschaffung von Churmainz nicht gesuchet werden können.

**) Dieses feierliche Versprechen ist also gegen das Churfürstl. Haus Sachsen geschehen, und Höchstdasselbe hat dadurch allezeit, wie ich glaube, ein Oberschutzrecht, in Rücksicht auf die Religion sich vorbehalten, ob es gleich leider sein Ius Territoriale und andere Vorrechte über die Stadt und District Erfurt an etliche 70 Dorfschaften, welche gar beträchtlich sind, an Churmainz abgetreten hat. Die Ansprüche des Churhauses Sachsen an Erfurt sind in besondern Schriften enthalten, und wir haben nicht Ursache, sie hier anzuführen: weil die Sache Chursachsen mehr, als diese Abhandlung interessirt. Doch Churmainz ist gegen einen so ansehnlichen Abtritt auch nicht unerkenntlich gewesen, und hat mit etlichen Fudern sehr guten Rheinwein, ein stattliches Gegengeschenke gemacht. Guten Wein können grosse Fürsten allezeit vor Geld haben, aber abgetretene Staaten wieder zu erlangen, kostet mehr als etliche Fuder Rheinwein. Hierbey verdienet auch gelesen zu werden, was der Hr. D. Boehmerus in jur. Ecclesiast. Protestant. Tom. III. Lib. III. Tit. XLI. §. LXXXIII. --- p. 795 --- anführet, daß schon 1660, ehe noch Erfurt an Churmainz abgetreten worden, ein Streit wegen des disputirlichen Kirchengebets von Churmainz entstanden, da man sich dessen aus daselbst angeführten Ursachen geweigert, darein sich des Röm. Kaisers Majestät gelegt

die Unterthanen, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche in dem Erfurtischen District, wie auch in denen Pfand-Aemtern und berührten Orten bey dem Exercitio Religionis Aug. Conf. Kirchen und Schulen, Armen-Häusern und andern piis locis, und dazu gewidmeten Einkünften, sowohl diejenigen, so Jura Patronatus haben, dabey ohne hinderlich gelassen werden und allen dessen zu allen Zeiten beständig geniessen sollen, was des Religions Exercitii, Kirchen, Schulen und andere Dependentien, wegen der Stadt Erfurt am 12. Dec. Anno 1664. eingewilliget worden, dessen zu Urkund haben wir nicht allein gegenwärtigen Assecurations-Brief, nebst angehängten unsern Innsiegel eigenhändig vollzogen, sondern auch das Dom-Capitul neben uns hier einwilligen lassen, treulich sonder Gefehrde, gegeben zu St. Martinsburg in unsrer Stadt Maynz den 20. Feb. Anno 1667.

Und wir Johann von Hoppenheimb, genannt von Saal, Dechant und Capitul gemeiniglich des Dom-Stiftes zu Maynz bekennen für uns und unsere Nachkommen, daß obberührte Religions-Versicherung mit unsern Wissen und Verwilligung geschehen ist: und haben darum unsers Capituls Innsiegel zu gedachtes un-

legt haben. Dagegen das Churfürstl. Hauß Sachsen 1661 eine solenne Protestation eingeleget hat: Verbis: Es hätte sich der Rath erinnern sollen, daß er dem Churfürstl. und fürstl. Hause mit Lehenspflicht und ratione des Erbschutzes auch sonst verwandt wäre — —

unsers gnädigen lieben Herrn des Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynz Insiegel an diesen Brief thun hangen, der gegeben ist im Jahr und Tag, wie oben stehet begriffen, und von ihnen an Hand und Siegel vollzogen, auch uns endlich zu unserer Ratification vorgetragen worden, daß solchem nach, weil wir befunden, wie alles dasjenige, so darinnen abgehandelt und verglichen, unsern Erzstift-Chur-und Fürstenthümern auch Land und Leuten zum Besten, insonderheit zur Bestättigung des allgemeinen Ruhestandes im Heil. Röm. Reiche, auch zu Erhaltung beständigen Vertrauens gerichtet und angesehen ist, wie der Churfürst zu Maynz mit Wissen und Bewilligung unsers Dom-Capituls und wie die Herzoge zu Sachsen solchen Receß in allen seinen Puncten und Clausuln zu vollziehen, zu ratificiren kein Bedenken gehabt. Ratificiren denselben nochmalen und versprechen bey Churfürst und Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben, über denselben jeczt und zu ewigen Zeiten beständig und festiglich zu halten, und weder von uns, noch durch andere derselben zuwider nicht was vorzunehmen und zu verstatten. Zu dessen Urkund haben wir nebst eigenhändiger Unterschrift unsere Chur-und Fürstliche auch respective unsers Dom-Capituls Insiegel anhängen lassen. Und wir Johann von Hoppenheimb, genannt Saal, Dechant und Capitul gemeiniglich des Dom-Stiftes zu Maynz, bekennen vor uns und unsere Nachkommen,

daß

daß obige zwischen dem Erzstift Maynz, und dem Chur und Fürstl. Häusern Sachsen aufgerichtete Receß, mit unsern guten Gewissen und Bewilligung geschehen, wollen auch, was darinnen enthalten, alles und jedes ingemein und insonderheit nochmal bewilliget haben. Dessen zu urkundlicher Bekenntnis unsers Capituls und gnädigen lieben Herren Insiegel lassen anfügen. Geschehen den Junii des Ein tausend sechs hundert und sieben und sechzigsten Jahrs.

Wer siehet nicht hieraus, daß die Evangelischen in Erfurt und zubehörigen Districte, vermöge des allgemeinen Westphälischen Friedens-Schlusses, wie auch vermöge dieser besondern Verträge, welche von dem hohen Erzstifte, Churfürsten und Dom-Capitul zu Maynz ausgefertiget, confirmiret und unterschrieben worden sind, von Raths wegen die herrlichsten Religions und Gewissens-Freyheiten, bey dem Exercitio Religionis, und in allen dahin gehörigen Actibus, Kirchen-Gebräuchen und Liedern geniessen sollen. Diese vermeintliche Libertas Christiana, wie der Evangelische Stadt-Rath redet, bey Aussetzung der mehrgedachten Lieder, ist also hier überaus übel angebracht worden, da man so fürtrefliche Religions-Versicherungen von allen Seiten vor sich hatte.

§. 4.

Endlich muß ich noch etwas weniges beyfügen, was eigentlich Chur-Sachsen dabey angehet. Dieses

ses ist in dem Leipziger Recesse Artic. 17. enthalten.

Extract von Religions-Sachen aus dem Executions-Receß und dessen Beylagen, so zwischen dem Churfürsten zu Sachsen Johann George II. und Chur-Maynz vollzogen worden, den 26. May Anno 1667.

Und ob zwar durch den Westphälischen Friedens-Schluß die Stadt Erfurt und alle darzu gehörige ihrer Religions-Freyheit vorhin genugsam versichert. So haben dennoch ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und dero Erzstift zu allen Ueberfluß auf Begehren des Churfürstl. Hauses Sachsen, die Unterthanen, Adel, Unadel, Geistliche und Weltliche in dem Erfurtischen District, wie auch den Pfands-Aemtern, Tonndorf und Mühlberg, ebenergestalt Iseroda, auch Gleichischen und allen andern in diesem Vergleich berührten und abgetretenen Oertern, da das Exercitium Augspurgischer Confession in Kirchen und Schulen ietzo üblich und was in dem 17. Articul des Leipziger Recesses weiter enthalten, dabey ohnhinderlich und ohne Eintrag zu lassen, beygehende Versicherung mit Consens des Dom-Capituls sub lit. T. gnädigst ertheilet.

Aus diesen beygebrachten Urkunden ist demnach sattsam zu ersehen, daß die Evangelischen in der Stadt Erfurt, und zubehörigen Dorfschaften sich aller derjenigen Religions- und Gewissens-Freyheiten zu erfreuen haben, die sich ein Evangelischer Stand, Stadt, oder Provinz in Röm. Reiche zu erfreuen haben kan. Indessen ist es, nach dem abscheulichen Abfalle des Chur-Hauses Sachsens, leider geschehen, daß es sich wenig um die Aufrechthaltung

der Evangelischen Religion in Erfurt bekümmert hat, da es gleichwohl, vermöge der Assecurationen solches thun, und seine eigene Vorrechte dabey in Betrachtung ziehen sollten.

Die
dritte Abtheilung
enthält
zwey Responsa theologischer, und juristischer Facultäten hochberühmter Universitäten in dieser Streit-Sache.

Ich habe in den vorhergehenden Abtheilungen, die mehr berührte Religions-Streitigkeit sowohl aus den Privat-Acten, als auch aus öffentlichen Urkunden, und Documenten, mit gröster Aufrichtigkeit erzählet, damit der geneigte Leser, ohne alle Partheilichkeit und Vorurtheil den ganzen Statum causae richtig einsehen könne. Wenn es aber, bey einer so dunklen Sache, an solchen Personen, dahin vornehmlich der oben angeführte Herr Professor Motschmann, in Erfurt gehöret, nicht gefehlet hat, welche meinen seel. Vater in dieser Streitigkeit eines übertriebenen Religions-Eifers beschuldigen, und

und ihm zur Last legen wollen, daß er nicht in einer, dem äusserlichen Ansehen nach, so geringen Anforderung des Raths, und der Catholischen weichen wollen; so kan ich diese ungegründete Beschuldigung am füglichsten mit den nachfolgenden Responsis Theologicis, et Juridicis, auf das nachdrücklichste widerlegen, und dieser entstandenen Streitigkeit das gröste Gewichte geben, ohne mich in den Verdacht einer Partheilichkeit zu setzen. Es wird auch hoffentlich kein Theologus, und Lehrer der Evangelischen Kirchen, diese sehr bedenkliche Zumuthung der Catholicken, in einer Stadt, welche alle Religions-Freyheiten vor sich hat, so obenhin betrachten, noch es als eine Widersetzlichkeit ansehen, daß mein seel. Vater, nach seiner Pflicht und Gewissen, sich einem so gefährlichen Eingriffe widersetzet hat, da er die daher zu erwartenden Folgen, in Rücksicht auf die Religions-Freyheit der Evangelischen Kirche in Erfurt, in reifere Betrachtung gezogen hat. Es ist übrigens genug, daß ich dem Verlangen dererjenigen, welche eine vollständigere Nachricht von dieser Religions-Streitigkeit zusehen gewünschet haben, hiermit eine Genüge leiste, und ohne alle Vorurtheile, eine nähere Kenntnis in diesen Blättern liefern. Die nachstehende Bedenken, werden die Unschuld meines seeligen Vaters darlegen, und dieselbige am besten rechtfertigen.

Das Responsum der theologischen und juristischen Facultäten, der Universität zu Wittenberg.

Unser freundlicher Dienst zuvor, Hoch-Ehrwürdiger und Wohlgelahrter günstiger Herr, und Freund.

Als derselbe uns seinen Bericht und angehängte Rechts-Frage zugeschicket, und sich des Rechtes darüber zu berichten gebeten:

Demnach erachten, sprechen und bekennen Wir Decani, Ordinarius, Seniores, auch andere Professores, Doctores, und Assessores der theologischen, und juristischen Facultät in der Universität Wittenberg, darauf in Rechten gegründet. Ist eine Evangelische Stadt, Erfurt vor vielen Jahren genöthiget worden, sich einem Catholischen Oberhaupte mit der Bedingung zu unterwerffen, daß sie bey dem Exercitio Religionis Evangelicae ungehindert gelassen werden solle; und hat die Catholische Regierung daselbst nach der Hand der Stadt zugemuthet, die drey gewöhnliche Lieder:

Das alte Jahr vergangen ist ꝛc. ꝛc.
Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc. ꝛc.
O Herr Gott, dein göttlich Wort ꝛc. ꝛc.

nicht weiter zu singen; auch weil sie vom Rathe und Ministerio zugleich dießfalls die Einwilligung nicht er-

erhalten können, endlich den 20. Januar. des abgewichenen 1712. Jahres dem Rathe allein, und zwar nur mündlich hinterbringen lassen, sie sollten ohne Anstand, und ohne Zuthuung des Ministerii, als mit welchem sie, die Regierung, nichts zu thun haben wollte, sich hierüber erklären: Worauf der damalige Bürgermeister, nebst dem Syndico, und einigen andern Evangelischen Senioribus des Raths, nomine totius Collegii beschlossen, aus christlicher Libertät, und ohne Praejudiz der Religions Freyheit, zu Vermeidung grösserer Ungelegenheit, obgedachte Lieder auszusetzen, auch dem Seniori des Evangelischen Ministerii das darüber gehaltene Protocoll zu communiciren, damit selbiger deswegen die gebührende Anstalt in der Stadt, und auf dem Lande verfügen möchte. Als nun hierauf nichts destoweniger der Pastor der Kaufmanns-Kirche, am Sonntage Rogate, als an dem jährlichen Kirch-Weih-Feste das Lied: O Herre Gott, dein göttlich Wort rc. öffentlich absingen lassen, ist er den 7. May vor die Raths-Stube gefordert, und ihm darauf ein Decretum Suspensionis von dem Pastorat-Amte, mit Vorbehalt schwererer Verantwortung zugeschickt, auch da er, nach diesen einige ihm vorgeschriebene Puncte zu unterschreiben sich verweigert, und endlich auf einige Zeit aus der Stadt sich retiriret, sein Pastorat völlig vor Vacant erkläret, und er also davon

von removiret worden. Derowegen derselbe, ob bey denen angegebenen Umständen eine genugsame causa Suspensionis, et Remotionis vorhanden gewesen, auch sonsten in der Sache recht verfahren worden sey, berichtet zu werden verlanget, nach mehrern Inhalte des uns zugeschickten Berichts. Ob nun wohl von dem Rathe der Stadt Erfurt das über die gefaßte Resolution gehaltene Protocoll dem Seniori des Evangelischen Ministerii communiciret worden, damit derselbe deßwegen auf dem Lande sowohl, als in der Stadt die nöthige Anstalt machen möchte; der Senior auch denen übrigen aus dem Ministerio davon Nachricht gegeben, und also der Pastor an der Kaufmanns-Kirche davon genugsame Wissenschaft gehabt, nichts destoweniger aber das Lied; O Herre Gott, dein göttlich Wort rc. zu singen, vor sich angeordnet; Woraus, daß er solches in Contemtum Senatus gethan, und also dadurch eine strafbare Contumaciam bezeiget, inferiret werden will; ferner ermeldter Pastor auch die ihm vorgelegte Puncte zu unterschreiben sich geweigert, und sich aus der Stadt Erfurt nach Gotha begeben, dahero, daß er sich dadurch seines Amtes selbst begeben, und also diese Stelle gar wohl wieder ersetzet werden können, es das Ansehen gewinnen möchte; dieweil aber demnach, dem Anführen nach der Praxi bey der Kirche zu Erfurt zuwider ist, ohne Zuthuung

des Ministerii in dergleichen Dingen eine Aenderung zu treffen, und dahero nach fernerm Innhalt des uns zugeschickten Berichtes das sämmtliche Ministerium ausser einigen wenigen, die Communication des Protocolls nicht vor ein Verboth angenommen, sondern nur vor einen Punct angesehen, darüber künftig in Consessu pleno des Raths und Ministerii zu deliberiren wäre, auch von einigen Raths-Gliedern in dieser Meynung gestärket worden; hiernächst da das Ministerium den Seniorem, nebst noch einen ihres Mittels dieser Sache halber zum regierenden Burgermeister abgeordnet, dieser aber ebenfalls ihnen keine deutliche Resolution gegeben, als bey diesen Umständen das Factum des Pastoris der Kaufmanns-Kirchen vor keinen Ungehorsam zu achten gewesen, noch er deswegen ab officio suspendiret werden mögen; ferner die Causæ Clericorum zu Erfurt sonsten vor dem Rathe und Ministerio zugleich tractiret werden, der Pastor der Kaufmanns-Kirchen aber nur vor die Raths-Stube gefordert worden; und was die Unterschreibung des Reverses und der zugeschickten Puncten betrift, solche zu verrichten sich um deswillen, weil darinnen unterschiedenes enthalten, so wider den von ihm abgelegten Religions-Eyd gelauffen, nicht unbillig verweigert; endlich die Reise nach Gotha nicht von freyen Stücken, sondern nach vorher erhaltener Nachricht, daß er auf eine Festung gebracht werden sollte, geschehen;

hen; also vor eine Resignation nicht angenommen, noch das Pastorat um deswillen vor vacant gehalten werden können; auch die Auflage, so ihm nach Gotha zugeschicket worden, darinnen man ihm die Unterschreibung des Reverses sub poena Remotionis zugemuthet, das Verfahren des Raths eben so wenig justificiren kann; indem der Pastor darwider sowohl ob angustiam termini, als auch weil er sonsten noch nicht genugsam gehöret, zu excipiren allerdings erhebliche Ursache gehabt: so erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß nach den angegebenen Umständen eine genugsame Ursache zur Suspension und Remotion des Pastoris der Kaufmanns-Kirche nicht vorhanden gewesen, auch sonsten dabey nicht allenthalben gebührend verfahren worden, von Rechts wegen. Urkundlich mit der Theologischen und Juristischen Facultät Insiegele versiegelt. Mens. Januar. 1713.

L. S. Decani, Ordinarius, Seniores, auch andere Professores, Doctores und Assessores der Theologischen und Juristen
L. S. Facultät in der Universität Wittenberg.

Die

Species Facti.

Es ist die Evangelische Stadt Erfurt nach vieler Unruhe endlich genöthiget worden, ihre bisher gehabte Freyheit fahren zu lassen, und sich einem Ca-

tholischen Haupte mit der Bedingung zu unterwerfen, daß sie bey dem Exercitio Religionis Evangelicæ ungehindert solle gelassen werden, disfalls auch zwischen ihren Landesherrn und einigen hohen Potentaten der Evangelischen Religion ein sonderlicher Receß und andere Pacta, daß die Religion nicht gekränket auch nichts geändert, sondern alles in statu quo gelassen werden solle, errichtet worden. Dem ohngeachtet aber hat die Catholische Regierung daselbst nach der Hand, der Stadt zugemuthet, drey sonst gewöhnliche Lieder; nemlich

Das alte Jahr vergangen ist ꝛc. ꝛc.
Erhalt uns Herr, bey deinem Wort ꝛc ꝛc.
O Herr Gott! dein göttlich Wort ꝛc. ꝛc.

oder doch die darinnen so hart lautenden Verse auszulassen. Und weil sie von dem Rath und Ministerio zugleich die Einwilligung nicht erhalten mögen, endlich den 20. Jan. dieses 1712. Jahres dem Rathe alleine und zwar nur mündlich hinterbringen lassen, ohne Anstand und ohne Zuthuung des Ministerii, mit dem sie nichts wollte zu thun haben, sich disfalls zu erklären, damit sie ihre Messures darnach nehmen könnte.

Worauf der zeitige Bürgermeister nebst dem Syndico und einigen andern Evangelischen Raths-Senioribus, welche sich in dieser Sache haben wollen brauchen lassen, nomine totius Collegii concludiren

ren wollen, aus christlicher Libertät und ohne Präiudiz der Religions-Freyheit pro statu suo sothane Lieder lieber auszusetzen, als etwan grössere Ungelegenheit, sich damit zu verursachen, auch überdieß dem Seniori des Evangelischen Ministerii das hierüber gehaltene Protocoll zu communiciren, um die gebührende Anstalt sowohl in der Stadt als auf dem Lande, deswegen zu verfügen.

Wenn aber gleichwohl der Praxi bey der Kirche angelegten Orts schnur stracks zuwider, ohne Zuthun des Ministerii in dergleichen Dingen Aenderung zu treffen und dahero, daß der Evangelische Rath dem Catholischen Ansinnen folgen, und vor sich alleine etwas anordnen wollen nicht zu vermuthen gewesen; als hat das ganze Ministerium bis auf wenige die Communication des Protocolls und die darinne dem Herrn Seniori iniungirte Anstalt nicht auf eine Inhibition ermeldeter Lieder ausgedeutet, sondern vielmehr darauf gezogen, daß es über selbiges, einseitiges Raths-Conclusum in pleno consessu deliberiren, und seine Meynung ebenfalls, um zu einem endlichen Decreto zu gelangen, erstatten solle. Innmassen es denn in dieser Meynung, nachdem sie einige Vornehme des Raths, welche bey dem Raths-Concluso gegenwärtig gewesen gefragt, die es vor Recht erkannt, ie mehr und mehr bestärket worden. In der Sache selbst aber diese Resolntion gefasset, E. E. Rathe die Unterlassung

der streitigen Lieder, weil man bey widrigen Entschlusse catholischer Seits von andern Messures geredet, als allerdings wider die christliche Freyheit und öffentliche Religions-Bekenntnis und Formulam Concordiæ lauffend; conf. Epitom. F. Concord. Art. X. p. 6. Ejusd. solidam Declarat. Art. X. de Ceremoniis p. 791. edit. Lips. 1677 in 8vo vorzustellen und damit nichts irriges möchte decretiret werden, auf gehörige rechtmäßige Art mit allem Fleiße zu suchen. Wie es denn in sothaner Absicht den Herrn Seniorem, nebst noch einem seines Mittels auserwählet und zum regierenden Bürgermeister abgeordnet hat. Alleine durch diese beede Abgeordnete ist nicht das geringste von der Resolution ietztgedachten Bürgermeisters zu erfahren gewesen, also, daß Niemand eigentlich gewußt, wie es um die Sache stehe. Da aber der Herr Syndicus des Raths denen Ministerialen, die solches Raths-Conclusum nicht eingehen, und sich bald accommodiren würden, mit Gefängnis, wie auch Schimpf und Schaden gedrohet; zu dem die Catholische Regierung zugefahren und die Gesang-Bücher wegnehmen, die Psalmen mit viti Dietrichs Summarien und Glossen verbothen, auch die sämmtliche Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder vorgeladen und ihnen verbothen, dergleichen Gesang-Bücher zu führen, zu drucken und zu verkauffen, in welchen diese Schand-Lieder stünden; hat zwar der

Se-

Senior des Ministerii sich der Sache supplicando anzunehmen erkläret, gleichwohl aber, alles Bittens und Anhaltens ungeachtet sich sehr saumselig erzeiget, und unter allerhand Prätexten die Sache auf die lange Bank verschoben, bis endlich der Sonntag Rogate herbey, und in der Kaufmanns-Kirchen das jährliche Kirchweyh = Fest herangekommen, da sonst, nach der in den Gesang-Büchern gemachten Einrichtung gewöhnlicher massen, das Lied! O Herre Gott dein göttlich Wort rc. gesungen worden.

Dieweil nun, wie obgemeldet, dieses Lied zu singen, noch nicht untersagt, sondern bis dato res libera gewesen, hat Pastor jeßernannter Kirche, D. Kießling, nach gehaltener Früh = Predigt, Gott vor die Offenbahrung des heiligen Evangelii zu danken, selbiges auch singen lassen; nachdem er vorher in der Predigt den wahren Verstand der Worte; ob wolten gleich, Pabst, Kaiser, Reich, erkläret und gewiesen, daß er dahin gehen, es möchte gleich alle menschliche Macht Gott und sein Wort vertreiben wollen, würde solches dennoch umsonst und vergebens seyn; dadurch denn Ihro Kaiserl. Majestät, und andere hohe Häupter, als wenn sie Gott und sein Wort vertreiben wollten, gar nicht beschuldiget würden, so wenig Paulus Gal. I. 8. Röm. VIII. 38. die heiligen Engel beschuldiget, daß sie ein ander Evangelium predigten, und die Gläubigen von

der Liebe Gottes zu scheiden suchten: Denn die Worte lauteten nur Bedingungsweise, und setzten also gar nichts gewisses, sintemahl auch die höchstlöbl. Regierungen selbst Jhro Kaiserl. Majestät, und anderer hohen Potentaten sie von dieser Anschuldigung befreyeten, und jedweden vor Jhro hohe Wohlfarth eifrig und fleißig zu beten, aufmunterten. Dem allen ohngeachtet ist dieses Unternehmen so empfunden worden, daß erwehnter Pastor acht Tage darauf, als da war der 7. May, nicht wie die Consistorialia mit sich bringen, worinn aus dem Rathe, und Ministerio bestehendes judicium mixtum, sondern sogleich vor die Raths-Stube, und also vor ein Judicium seculare mit Abschneidung der ersten Jnstanz gefordert, und mit Vorwand, daß er propria auctoritate in contentum Senatus den Kirchen-Gesang wider des Raths-Conclusum singen lassen, mithin sich selbst strafbar seinen Vorgesetzten, welchen das Exercitium Juris Episcopalis zukäme, widersetzet hätte, sogleich ohne Verstattung einer Defension, nach genommenen Abtritt aus der Raths-Stube, mit Hintansetzung derer sonst gewöhnlichen Graduum, in sein Hauß ein Decretum Suspensionis, von dem Pastorat-Amt, mit Vorbehalt schwerer Verantwortung erhalten hat. Damit nun die Suspension einmahl wieder relaxirt würde, hat angeregter Pastor, dem Zeit seines daselbst geführ-

ten fast zwanzig jährigen geistlichen Amtes, keine einzige strafbare Renitenz mag gezeiget werden, sowohl schrift- als mündlich sollicitiret, nicht weniger vornehmer Personen Intercession zum öftern darzu gebrauchet, womit aber gar nichts ausgerichtet; vielmehr ist ihm alles Gehör abgeschnitten, und durch Catholische und Evangelische Beschicks-Leute eine Herauslassung auf gewisse Puncte, die man gar oft verändert, und sehr captiös gesetzet, abgefordert worden. Indem er nun anfänglich bey sogestalten Sachen, schriftlich sich darauf heraus zu lassen, Bedenken getragen, und stets um Gehör angehalten, hernach gleichwohl in einigen Supplicationibus, so viel ihm immer möglich, und sein Gewissen zugelassen, auf selbe genugsame Explication erstattet, mitlerweile aber von einigen benachbarten Evangelischen Fürstlichen Höfen Commissarii angekommen, und sich um diese Religions-Veränderung, und Persecution Evangelischer Priester erkundiget; So hat der Rath auf oft-ernannten Pastor mit mehrer Gewalt gedrungen, und ihn zwingen wollen, die vorhergelegte Puncte (die in der That nichts anders, als ein Bekänntnis, daß er in der ganzen Sache unrecht gehandelt, nicht weniger ein Versprechen inskünftige denen Raths-Decretis, wenn sie gleich wider die Religions- und Gewissens-Freyheit liefen, zu gehorsamen, in sich hielten) zu unterschreiben, und da er sich dessen geweigert,

so fort den 27. May durch einen daselbst commandirenden Obristen, ihm angekündiget, daß, wenn er folgenden Tages vormittage nicht vor dem Rathe erscheinen und thun würde, was man von ihm begehrte, er Ordre hätte, ihn auf die Festung zu bringen. Und daß solches keine blose Bedrohung gewesen, hat sich den andern Tag zu der von dem Obristen bestimmten Zeit hervorgethan; indem in des Pastoris Pfarr-Wohnung, nachdem der Rath allbereits aus einander gegangen gewesen, zween Kerl gekommen, die sich als Studenten verkleidet gehabt, und vorgegeben, daß sie was nöthiges mit ihm zu sprechen hätten, aber wie darauf bald ausgebrochen, darzu subordiniret gewesen, daß der eine ihn im Gespräche unterhalten, der andere aber weggehen, und diejenigen, welche ihn auf die Festung bringen heimlich abholen sollen.

Bey solcher Bewanndnis hat sich mehr gedachter Pastor entschlossen, dem Rathe seines Heilandes, welchen er seinen Jüngern gegeben, nachzukommen, und da er in der Stadt verfolget wurde, in eine andere, nehmlich nach Gotha zu fliehen; jedoch so, daß er bereit wäre, sich wieder einzustellen, wenn die genugsame Hitze seiner Verfolger sich nur ein wenig würde geleget haben. Er hat auch dieses vor seinem Hinweggehen dem Rathe in einer Schrift bescheidentlich vorgestellet; alleine nur diese Resolution nachgeschickt

schickt bekommen, daß er sich auf die vorgelegten Puncte, pure, und sine ambagibus aus schuldiger Parition erklären sollte. Indem er aber noch mit sich selbst zu Rathe gegangen, was er thun möchte, um seinen Gehorsam zu allen Ueberflus zu bezeigen, jedoch aber auch zugleich sein Gewissen zu salviren, und unverletzt zu behalten, ist ihm dem 31. May Abends ein Revers nach Gotha übersendet, und solchen binnen zween Tagen zu unterschreiben, und dem Rathe zubringen zu lassen auferleget, auch, daß er widrigenfalls seines Pfarr-Amtes ipso facto verlustig und davon removiret seyn solle, angedeutet worden. Ob er nun wohl auf vieler so wohl weltlicher, als geistlicher Personen Einrathen den Revers nicht unterschreiben mögen, zumahl viele Umstände gegeben, daß dadurch seine Verfolgung kein erwünschtes Ende nehmen, sondern viel feuriger fortgesetzet werden dürfte; So hat er dennoch den 1. Junii, als den Tag, nach geschehener Insinuation, ein Schreiben verfertiget, und darinne theils die kurze Dilation von zween Tagen, welche in einer so wichtigen Sache kein sattsames Spatium deliberandi vergönne, fürgestellet, theils auch, wie die begehrte Unterschrift, wider den von ihm abgelegten Religions-Eyd liefe, angezeiget, theils sonst den angeschuldigten Ungehorsam aus der Sache wahren Verlaufe, und Umständen abgelehnet, mit Bitte, ihn mit der angedrohe-

ten

ten Remotion zu verschonen, und, wie bisher zur Gnüge noch nicht geschehen, ihn allererst mit seiner Nothdurft zu hören. Nachdem aber dieses Schreiben, wegen Entfernung des Orts, wo er sich nun aufhielte, allererst den 3. Junii überreichet werden mögen; und eine andere Hochfürstl. Person, aus eigener hohen Bewegnis bey dem Rathe, daß nicht so gar praecipitant mit diesem Pastore verfahren, und die ergangene Acta communiciret werden möchten, weil sie selbst gnädigste Reflexion auf ihn machten, und ihn durch andere Vocation versorgen wollten, intercediret; so hat der Rath die Communication der Acten absolute und schlechterdings geweigert, und nur endlich noch sich so weit gegen den Hochfürstl. Commissarien herausgelassen, daß er mit der Sache anstehen, und bis die Vocation ausgefertiget wäre, warten wollte. Nichtsdestoweniger aber, so bald gedachter Commissarius aus der Stadt gewesen, Anstalt gemachet, weil es eben Sonnabend gewesen, Morgen darauf von der Canzel der Gemeinde kund zu thun, daß die Pfarr-Stelle an der Kaufmanns-Kirche verlediget wäre, und also fort mit grosser Geschwindigkeit zu deren Wiederersetzung geeilet.

Ob nun in diesem Casu eine gnugsame Ursache zur Suspension und Remotion den Rechten nach vorhanden sey, und sonst in Ansehung des Processes überall rechtlich verfahren worden? stehe ich in Zweifel,

und wünsche darinne dero hochgegründeten Information theilhaftig zu werden.

Das Responsum
der Theologischen und Juristischen Facultät der Hochfürstl. Universität in Tübingen.

In Nomine Jesu.

Als nun wir Decani und übrige Doctores der Theologischen und Juristischen Facultät bey Hochfürstl. Würtenbergischen Universität Tübingen, dem an uns hierinne geschehenen bittlichen Ansinnen Platz zu geben, und Gewissens und Amts halber uns nicht entziehen können, so haben wir nicht ermangeln sollen, die an uns zu Stellung unsers in Göttlichen und Weltlichen Rechten best fundirten Gutachtens übersandte speciem facti, und die darinnen vorkommende Umstände samt und sonders ihrer Wichtigkeit nach, genau einzusehen und reiflich sowohl privatim als in deshalb versammleten beyden Collegiis zu erwegen und zu berathschlagen, wie auf die am Ende der Facti speciei angehengte zwo Fragen mit sattsamen Grunde zu antworten seyn möchte? da denn per vnanimia das Conclusum dahin ausgefallen, wie bey einer ieden hiernächst die in möglichster kurzverfaßte Decision ihres Inhalts es zur Genüge anzeiget.

Anlangend demnach die erste Frage:

Ob in diesem Casu eine gnugsame Ursache zur Suspension und Remotion denen Rechten nach, vorhanden sey?

So können wir dieselbe anders nicht als negative decidiren.

Rationes dubitandi.

Denn obwohl anderer Seiten vorgeschützet werden möchte, daß 1) der Punct, worüber allhier diese Irrung entstanden, an und vor sich eine res mere adiaphora sey, die von Gott und in seinem heiligen Worte weder gebothen noch verbothen, mithin pro Libertate Christiana, ohne Sünde und ohne Verletzung des Gewissens gehalten, und ins Werk gesetzet oder unterlassen werden möge: provt communiter res adiaphoræ, mediæ aut indifferenter, quæ vocantur describi solent.

Testante ipsa Formula Concordiæ, eiusque Epitome Art. X. p. 614. et solida Eiusdem declarat. p. 789. seq. Dieterici Institut. Catechet. p. 17. seq. Jac. Andreæ apud Dedekenn, in Consil. Theologic. Vol. I. P. II. p. 551. seq. Leonh. Hutterus apud eundem in Appendice p. 207.

Allermassen auch in specie die in Evangelischer Kirchen bisher gewöhnliche Absingung der Lieder: Erhalt

Erhalt uns Herr, bey deinem Wort 2c. 2c. und dergleichen, wie in gegenwärtigem Casu nicht nur dieses, sondern auch die zwey andern Gesänge: nehmlich: Das alte Jahr vergangen ist 2c. 2c. item O Herre Gott, dein göttlich Wort 2c. 2c. und absonderlich der darinnen denen **Pontificiis** als hart lautend vorkommenden Versen, und Wörter e. g. und steuer des Pabsts, und Türken Mord: item in dem letzten, und dessen **versu**: 4. **und wolten gleich, Pabst, Kaiser, Reich, sie, und dein Wort vertreiben** 2c. 2c. als welche dermalen, in gegenwärtigem Falle, der Stein des Anstosses bey denen Widersachern gewesen, vor ein solches Mittelding von verschiedenen gelehrten Männern, und nicht nur Doctoribus Juris, sondern auch Doctoribus Theologiae, auch heut zu Tage judiciret, und erachtet wird, dergestalt, daß ein Catholischer Magistrat in seinen ihm unterworfenen Evangelischen Kirchen, darinnen zur Veränderung wohl Ziel, und Maaße geben, und diese, die Decantation dererselben, ohne Verletzung des Gewissens wohl unterlassen können.

Quomodo decidunt Dn. Brenneysen, & Dn. Christ. Thomasius, in dissert: de Jure Princip. circa adiaphora §. II. ibi in fine: Dispositio Principis in adiaphoris non violat conscientiam, nec Augustanam Confessionem, nam tales res, quae laedunt conscientiam, non amplius sunt adiaphora: Adiaphorum autem est: vtrum Formula illa:

illa: steure des Pabsts Mord ꝛc. ꝛc. publico in conventu ita alta voce cantetur, nec ne, cum si quis eam omittat, neque Augustanae Confessioni aliquid committat adversum, neque pejor inde evadat Christianus. Concordant, quas novissime scripsit, Meditat. ad Instrumentum Pac. Caesar. Suecic. Art. 5. §. 50. ad verba Transactio Passaviensis p. 733. vbi quod Magistratus Catholicus subditis suis Protestantibus interdicere possit eas cantilenas, quibus hi Deum rogant, vt se a tyrannide Pontificiis Romani, sacrisque Superstitiosis custodiat, cum si quaestio in verteretur, et Magistratus Augustanae Confessionis aeque ferret maledicendi licentiam in Pontificiis Deum invocantibus, vt ab impia reformatione, et perniciosis Evangelicae erroribus, aliisve, quae nobis, quamvis falso imputent, vitiis se tuceatur: Nec aliter sentire videtur: D. Spener, D. Phil. Jac. in seinen theologischen Bedenken Part. 3. cap. 6. Distinct. 2. Sect. 25. p. 763. Was die gethane Anfrage, nehmlich von Auslassung einiger Gesänge, um der Papisten willen, anlanget, so stehet nicht in unsrer Macht, daß wir mögen unsre Glaubens-Lehre und Puncte verläugnen, und ablegen, und also den Pabst, oder seinen Stuhl nicht vor den Antichrist, der er ist, erklären sollten. Und also, wenn es auf solche Terminos käme, etwas gegen dieses zu verheißen, dürften wir nicht weichen. Wenn es aber dabey bleibet, bey welcher Gelegenheit, auf was Art, mit welchen Formalien

malien man solche Bekenntnisse thun, oder solches Gebet ablegen sollte, da ist nicht einerley Verbindung, sondern, da ein Prediger nur beflissen ist, seine Zuhörer gegen die Verführer zu bewahren, und hingegen in der Wahrheit zu befestigen, stehet ihm frey (er sey denn durch der Obern Anordnung an etwas gewisses verbunden) diejenigen Gesänge zu erwählen, die er auch dem äusserlichen Zustande seiner Kirchen ihr nicht ohne Noth, Unruhe und Widerwärtigkeit zu machen, am bequemsten findet, und wo er einige auslässet, aus denen er der Gemeinde von denen Feinden Gefahr sorget, hat er damit noch nichts unserer Wahrheit vergeben, die nicht in gewissen Gesängen bestehet, noch diese als ein Symbolum fidei aufgenommen worden sind ꝛc. et porro. In Straßburg weis ich nicht anders, als daß dergleichen Gesänge stets vermieden werden, womit sie der Wahrheit nichts begeben, sondern ihrer Kirchen klüglich schonen. Hactenus Spenerus.

Und bey solcher Bewandniß, daß 2) der Obern Befehl, welcher die Unterlassung dieser drey Gesänge, oder nur die Auslassung der darinnen so hart lautender Verse der Kirchen und dem Ministerio zugemuthet und invingiret; desto ehender mit gehorsamster Folge zu respectiren gewesen, viel weniger dem Herrn D. Kießling gebühret, nicht nur eine Renitenz zu zeigen, daß er den Gesang: O Herre Gott! dein Göttlich

Wort ꝛc. in der Kirchen absingen lassen, sondern auch, welches noch mehr ist, pro materia concionis, oder in der Predigt diesen Gesang vorhero tractiret, oder erkläret, welches ihm von dem Gegentheile vor eine grosse Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen seine Vorgesetzte, denen dennoch das Exercitium Juris Episcopalis zukommen sollte, angerechnet und beygemessen werden wollen; als wollte er sich der Botmäßigkeit und dem schuldigen Gehorsam entziehen, welches denen Clericis so wenig, als andern personis secularibus nach zu sehen.

Cum et illi non minus, ac hi Principis, aut Superioris imperium agnoscere debeant tanquam cives Reipublicæ et partim in ea facientes, perinde ac illi, qui sunt membra civitatis, aut Reipublicæ, idque secundum vniversale illud et neminem, ne clerum quidem eximeas dictum Pauli ad Rom. XIII. v. 1. Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. vid. Zieglerus, de Jure Majestat. Lib. I. c. I. §. 23. Etiam in iis, quæ religionem & cultum divinum, qua exteriora concernunt, siquidem & ex prudentia civili, & ex scriptura sacra comprobata est sententia, curam circa sacra, & potestatem externam Principi, cuique summo ex vi ipsa Maiestatis, et qua Princeps est, omni iure competere, quippe qui omnes potestates inferiores sibi subordinatas habet, et modo quodam eminenti sub sua Majestate continet post Seldenum et Petrum de Marca, Ziegler laudat. Lib. I. Cap. XIII. §. 22.

Idque

Idque, uti in Maiestate vere sic dicta; ita et in imperio nostro in Majestate analogo, aut æmula, quæ sub nomine superioritatis aut Jurisdictionis Territorialis venit, obtinere iuris est iam expeditissimi, quod et rationibus, et exemplis ex ipsa scriptura sacra depromptis satis superque corroboratum legitur, apud Dn. Collegam nostum D. Schwederum in Introduct. in Jus Public. parte Special. Sect. 2. cap. 12. toto.

Und da die Clerici darinnen sich opiniatriren und in beharrlicher Renitenz fortfahren, wie allhier der Herr D. Kießling, dessen beschuldiget werden will; indem er nicht alleine wider das angebene Raths-Conclusum, so dahin gegangen, aus christlicher Libertät und ohne Präjudiz der Religions-Freyheit, pro statu civitatis præsenti sothane Lieder lieber auszusetzen, als etwann grössere Ungelegenheit sich damit zu verursachen, und deshalb in der Stadt sowohl, als auf dem Lande die Anstalt zu verfügen, den obgemeldten Gesang in der Predigt erkläret und hernach absingen lassen, sondern auch nach der Hand nicht erkennen wollen, daß er darinnen zu viel gethan, und noch weniger darinn die ihm auf gewisse Puncte vorgeschriebene und auf künftige Parition zugleich abzielende Declaration von sich zu stellen bewogen werden können; so scheinet ja nicht unbillig zu seyn, wenn Superior in Republica der allen Rechten nach ihm also gegebener Gewalt wider die renitentes aut immorigeros sich gebrau-

chet, und auch wider die Herren Geistlichen eine billig mässige Ahndung vornimmt, und nach befundenden Umständen vel suspensione ab officio, vel degradatione, aut Remotione wider sie verfährt, cuiusmodi Potestas Principi aut Superiori, qua tali, et iure Episcopali gaudente, omnino competit.

vid. Reinking de Reg. Secul. & Ecclesiastic. Class. II. Cap. II. Num. 10. seqq. Zieglerus L. cit. Cap. XVIII. Carpzov. in Jurisprudent. Consistor. D. Stryk, de suspens. ab Offic. Cap. II. n. 7. & Cap. III. vbi de causis suspensionis agit, easque Judicis arbitrio permissas esse statuit ibid. n. 79.

Obwohl nun diese vorangebrachte rationes einigen Schein haben.

Rationes decidendi et in simul refutandi, so mögen dennoch dieselbe uns im geringsten nicht permoviren, daß wir derowegen die hier prätendirte Bewegursache, warum Herr D. Kießling erstlich ab officio suo clericali, aut Pastorali suspendiret, und endlich gar removiret worden, vor sufficient oder gerecht erkennen sollten, wohl erwogen 1) derselbe darinn vor sich gehabt, denn zu der Zeit, als diese Evangelische Stadt Erfurt einem Catholischen Haupte sich zu unterwerffen genöthiget gewesen, angegebener Maassen errichteter Receß, worinn auch gegen einige hohe Po-

ten-

tentaten der Evangelischen Religion bedungen worden, daß die Stadt bey dem Exercitio Religionis Evangelicæ ungehindert und ungekränket, und alles in statu quo gelassen werden solle. Wenn nun dem zuwider diese Neuerung und zwar unter harten Bedrohungen zugemuthet worden, daß man die sonst gewöhnlicher maassen absingende obbenannte drey Lieder abthun, oder die darinn hartlautende Verse auslassen sollte; so hat er ia dieses, als eine Contravention wider die klaren Pacta und Bedingungen anzusehen, keine übel gegründete Ursache gehabt, als ia dadurch das freye Exercitium Religionis Evangelicæ in dem von Gott mit gesammten Mund und Herzen in offener Kirchen-Versammlung erbittenden Schutz wider alle zudringliche harten Verfolgungen turbiret und gehemmet werden wollen, worinn etwas aus Menschen-Furcht nachzulassen Herr D. Kießling ihm ein Gewissen gemacht, weil die Kirche und die Evangelische Gemeinde darinn ein Jus, nicht nur in Libertate Christiana fundatum, sondern auch in specialissimo pacto quæsitum vor sich gehabt.

Quodne Princeps quidem alicui invito auferre valet §. 2. L. de his, qui sui vel al. Jur. I. -- ff. de pact. ff. de Jur. Reg. l. 6. C. unde; vi, cui nec a contractu suo, sive cum subdito, sive cum extraneo is initus fuerit, invita altera parte resilire liberum est, cum ex ratione naturali æque efficaciter, ac privatus alius ex promissis

suis obstringatur, quod multis firmavit Petrus Ant. de Petra in Tract. de Jur. quæs. non toll. per Princip. p. 526. n. 56. seq.

2) auch die praxis Ecclesiæ hactenus immota et non interrupta, ihm darinn zur Seiten gestanden, da bis dahin die christliche Gemeinde, wie und also auch der Orten jederzeit in der quasi possessione, und freyen Uebung gewesen, diese Lieder abzusingen. Ja gar der Disposition und Anordnung ihrer in der Kirchen beruhende Gesang-Bücher nachgegangen, welche dieses an die Hand geben, daß auf den Sonntag Rogate, das Lied: O Herre Gott! dein göttlich Wort rc. abzusingen sich wohl schickte. Wannenhero, als er auch an eben dem Sonntage dieser Anordnung und üblichen Gewohnheit nachgelebet, gegen ihn deshalb keine so widrige Präsumtion gefasset werden sollen, als wollte er dadurch dem Juri Episcopali sich entgegen setzen.

Inveterata etenim consuetudo pro lege est, & huic morem gerens æque ac lege obtemperans extra culpam merito habetur l. 32. II. seqq. ff. d. LL. et in dubio semper præsumtio bona et honesta sumenda est, vt delictum evitetur, & Jure suo vtens fraudem committere non dicatur. l. 51. ff. pro Soc.

Um so weniger, als dato wider ihn nichts auf die Bahn gebracht werden mögen, daß er seinen Obern, und dero Anordnungen sich zu widersetzen gewohnt gewesen,

wesen, da er vielmehr sich darauf ganz getrost beruffen, daß ihm Zeit seines daselbst geführten fast zwanzigjährigen Geistlichen Amtes, keine einige strafbare Renitenz gezeihet werden mögen; überdem auch noch zur Zeit keine förmliche nach dem üblichen Stylo Ecclesiæ eingerichtete, weniger eine positive zu Recht bestehende verbindliche Inhibition, oder contraire Verordnung darinn formiret, ausgelassen, und gehöriger massen publiciret worden. Wie denn dasjenige, was hierinn der zeitige Burgermeister nebst dem Syndico und einigen andern Raths-Senioribus, nomine totius Collegii concludiren wollen, dafür nicht zu achten gewesen, theils weil einige von dem Raths-Collegio das ganze Raths-Collegium nicht präsentiren, weniger eine solche präjudicirliche Alteration verhängen können.

Quæ enim totam vniversitatem et multo magis, qui singulos in ea, vt singulos concernunt, ad ea statuenda ac determinanda omnes omnino convocari debent, ne actus in irritum recidat, cum unius contemtus plus valere dicatur, quam contradictio multorum l. 28. X. de Elect. et elect. pot. nec valent statuta, nisi ad minimum maior pars in communi consenserit. vid. B. Dn. Lauterbach. de Syndic. D. 28.

Nec possunt pauci de Collegio, totum Collegium pro lubitu et arbitrio suo repræsentare, nisi hoc ius illis vel statuto, vel consuetudine datum sit, id, quod hic omnino respiciendum esse con-

ſtat ex l. 6. §. 1. ibi ſecundum locorum conſuetudinem ff. quod cuiusque vniverſ. nom.

Et cum variæ ſint civitatum et vniverſitatum formæ, variaque gubernandi ratio, varius ſtatus, ita, vt alia vniverſitas ariſtocratice, alia democratice gubernari ſolita, eo omnino reſpiciendum eſt, quando ſtatui et decidi debet, an ſtatuta valeant, nec ne? Si enim ſtatus eſt democraticus, aut ſaltem democratia temperatus, Conſules et Seniores absque populo, vel Tribuno plebis in præiudicium civitatis nil ſtatuere valent, quia ſine hoc Univerſitatem non repræſentant. Si vero vniverſitas modo ariſtocratico gubernatur, tum quidem Conſules et Senatores eam vniverſitatem repreſentant, et negotia vniverſitatis determinant, ſed omnes omnino non vero pauci, qui ſunt de Collegio iſto B. Dn. Lauterbach. de Synd. D. 33.

theils, wenn auch alle von dem Rathe darinn conſentiret, deſſen Contrarium wir demnach aus dem, in der Facti Specie, enthaltenen Bericht, oder darinn ſich äuſſernden Umſtänden abnehmen müſſen, es dennoch pro tali Concluſo, quod Eccleſiae praejudicare potens ſit, nicht angenommen werden mögen.

In cauſis ſiquidem Eccleſiaſticis laudabiliter a ſtatibus Evangelicis vel ſtatutum, vel receptum eſt, vt cauſae ſpirituales et Eccleſiaſticae, non in Cancellariis et Judiciis Secularibus, vbi ſecularia negocia tractantur et Saltem a Perſonis ſecu-

secularibus, cognoscantur, et definiantur, sed vt per certos consiliatos, et personas Ecclesiasticas simul et in Consistoriis plerumque terminentur. Matth. Steph. de Jurisd. l. 3. c. 15. n. 14. seq. Reinking, de Reg. S. et E. l. 3. et 1. C X num. 7. Prudentius omnino, ne vel de Jure Pastorum aliquid remittatur; vel Pastoribus permittatur secularibus se immiscere. Balduin de Cas. Consc. l. 4. c. 4. cas. 2. pag. 975. post multos alios Carpzov in Jurisprud. Cons. l. 1. t. 1. d. II. per tot.

Und ob gleich die catholische Regierung dem Rathe ansagen lassen, diese Aenderung der Gesänge, ohne Zuthun des Ministerii zu verfügen; so ist dennoch der Rath im Gewissen verbunden gewesen, den Rath des Ministerii hierüber mit zu vernehmen, und in einer so wichtigen, die ganze Kirche angehenden Sache, nichts also einseitig, und motu praecipiti zu statuiren, in Ansehung, daß die catholische Regierung darin offenbar zu weit gegangen, und darinn eine Impression in die Jura Ecclesiae so wohl communia, als specialiter hoc pacto quaesita, da vorhero ja bedungen gewesen, qua religionem alles in statu quo zu lassen, gethan, worinn die Herren vom Rathe, die sich dieser Sachen also angenommen, desto behutsamer gehen, und absque consensu totius Collegii, in so weniger darinn etwas statuiren, oder vornehmen sollen; theils auch,

weil das prätendirte Conclusum denen Herren Geistlichen nicht einmal per decretum aliquod vel saltem vniversitatis Sigillo roboratum also publiciret worden, wie es Styli und dergestalt, daß derselbe daraus manifeste erlernen, und ersehen können, daß dieses der endliche Bescheid sey, wornach sie sich von neuen simpliciter et absolute zu richten hätten; wohl angemerkt, weiter nicht, als, das darüber gehaltene Protocoll dem Seniori des Ministerii um die gebührende Anstalt, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande deswegen zu verfügen, communiciret worden, welches, weil es nicht von allen, so von Raths wegen dazu gezogen werden sollen, verfasset und geordnet worden, um so weniger von dem Ministerio insgesammt, wenige ausgenommen, vor eine Inhibition ermeldter Lieder ausgedeutet, oder geachtet, sondern vielmehr darauf gezogen worden, daß es über selbiges einseitiges Raths-Conclusum, pleno in consessu deliberiren, und seine Meynung ebenfalls, um zu einem endlichen Decreto zu gelangen, erstatten sollte. In welcher Meynung, sie auch von einigen Vornehmen des Raths, welche bey dem Concluso gegenwärtig gewesen, und dieses selbst also vor Recht erkannt, bestärket worden, zu dem Ende auch das Ministerium sich entschlossen, das nöthige dem Rathe deshalb zu repräsentiren, und den Herrn Seniorem, nebst noch einen aus

diesem Mittel erwählet, und zum regierenden Burgermeister abgeordnet, von welchen Abgeordneten dennoch hiernächst nichts von der Resolution des Herrn Burgermeisters zu erfahren gewesen, so, daß niemand eigentlich gewust, wie es um die Sache stehe. Welches alles denn die praesumtionem sinistram von dem Hrn. D. Kießling, kräftiglich abzulehnen sufficient ist, da es vielmehr dessen ehrlich, und redlich gesinnete Meynung, und Intention pro conservanda Ecclesiae libertate klar an Tag geleget, und eine so übereilte Suspension und Remotion nicht meritiret, weniger zu justificiren vermag. Und dienet hierinn noch weiter vor ihn, daß, da nemlich der Hr. Syndicus des Raths zugefahren, und denen Ministerialen, die solches Raths-Conclusum nicht eingehen, und sich bald accomodiren würden, mit Gefängniß, Schimpf, und Schaden gedrohet; auch die catholische Regierung so gar die Gesangbücher verbothen, und darauf hin der Senior Ministerii sich der Sachen supplicando anzunehmen erkläret, die andern auch ihn darum inständig gebethen, derselbe dennoch alles Bittens und Anhaltens ungeachtet, sich sehr säumig erzeiget, und unter allerhand Prätexten die Sache auf die lange Bank verschoben, bis der Sonntag Rogate, an welchem das Lied: O Herre Gott rc. rc. gewöhnlicher massen abgesungen, und sano sensu erkläret worden, eingefallen, welche Saum-

Saumseligkeit den Hrn. D. Kießling in keine culpam, wohl aber so ferne extra culpam setzet, weil er bona fide, auf die einlegende Supplication sich verlassen. 3) Ist die Sache, warum es hier zu thun ist, in ihren hier überkommenden Umständen also beschaffen, daß Hr. D. Kießlings Meynung dahin abzielend, daß nunmehro der Gebrauch dieser Lieder mit gutem Gewissen nicht bey Seite gesetzt, oder abgethan werden könne, am besten fundiret, zumahlen auch dieselbe communiorem Ecclesiae Evangelicae, ejusque Doctorum consensum auf ihrer Seiten hat.

Ohne ist es zwar nicht, daß die res adiaphorae in Ecclesia nostra an und vor sich, und so lange sie in terminis suis rerum adiaphorarum bestehen bleiben, ohne Sünde, und ohne Verletzung des Gewissens, wohl gehalten, auch wohl unterlassen werden können, wie in rat. dubitandi oben angeführet worden, und dahin auch suo modo referiret werden mag, diese Anfrage: ob die quaestionirten Lieder in publico conventu alta voce also, wie es bis dahin unsrer Kirchen-Gewohnheit mit sich gebracht, abgesungen werden sollen, oder nicht.

Juxtra doctrinam Dn. Brenneys, et Thomasii in Meditatt. ad Instr. Pac. l. c. dd. loc.

Wir haben aber dabey wohl zu consideriren, quod in quaestionibus circa res adiaphoras emergen-

gentibus decidendis, wir ipsas has res cum distinctione anzusehen, und darnach unsere Decision pro diverso respectu einzurichten haben, illae etenim considerandae veniunt vel per se, et in natura sua propria, vel quatenus ordinis, decori et aedificationis causa, consensu totius Ecclesiae ad observandum sunt promulgatae. Priori respectu sunt, et manent res indifferentes, quae et negligi, et observari possunt. Posteriori respectu vero fit ex accidenti, vt naturam hanc mutent, et evadant necessariae, non quidem simplici, et absoluta, sed necessitate ordinis, et mandati Ecclesiastici, quam distinctionem, ejusque observationem optime inculcant.

Conrad. Dieteric. in Institut. catechet d. I. quaest. 17. D. Leonh. Hutterus apud Dedekenn Consilior. Theologic. Appendic. d. I. p. 207. n. I. et D. Frideric. Balduinus ibid. p. 208. seq. N. 2. et 3.

Prioris generis res, earumque mutationes sunt relictae arbitrio totius Ecclesiae, quamdiu extra casum vel persecutionis, vel edendae confessionis constituta est, valentis vti libertate sua, qua in Christo gaudet, vti praxis se exerit in Exorcismo, vel retinendo, vel abolendo, in hostiis seu panibus minutioribus in actione Eucharistica, vel retinendis vel in alium majorem panem mutandis, in vestimentis choralibus, et id genus, aliis rebus in se mediis.

Hutterus d. l. et Jac. Andreae in seinem Bedenken apud Dedekenn vol I. P. II. p. 1114. seq.

Und wenn diesem zu Folge die Evangelische Kirche zu Erfurt aus ihren Willen, ohne Zwang und Drang, von

von denen Catholischen, auf solche Art und Weise, und mit solcher Fürsichtigkeit, und mit Observirung solcher cautelarum, welche Ecclesiae nostrae Doctores darinn heilsamlich an die Hand gegeben haben, die quaestionirten Lieder beyseite gesetzet, oder

vid. Dieterici d. I. Quæst. 18. Balduin. d. I. n. 2.

geändert hätte, so hätte sie darinnen gethan, was die christliche Freyheit und Ordnung zugelassen, und hätte dadurch den Adversariis nichts eingeräumt. Und wenn die in contrarium vor allegirte Doctores mit ihrer Sentenz dahin abzielen, stehen sie darinn dem H. D. Kießling nicht entgegen, dieweilen dieses allhier der status controversiæ nicht ist. Als man aber dermalen allhier versiret in dem altero distinctionis adducto membro, wo die res adiaphoræ in respectu posteriori, und nicht mehr als mere indifferentes, sondern als necessariæ tanquam in statu non amplius libero, sed presso, quem statum confessionis vocant, zu erwegen vorkommen, allermassen ia die Catholische Regierung aus dem bey ihnen gegen die Evangelische Religion tief eingewurzelten widersinnigen Affect, mit welchem sie, wo sie nur können, einen Eingriff nach dem andern, unserer Kirchen zu thun nicht nachlassen, diese in der Kirchen, ratione der drey obmentionirten Gesänge vornehmende Veränderung dem Evangelischen Rath der Stadt Erfurt, weil sie schon vor uns gewust, daß sie

von

von dem Rath und Ministerio zugleich die Einwilligung nicht erhalten könne; alleine ohne Zuthun des Ministerii, mit dem sie nichts wollte zu thun haben, und zwar mit dem Zusatze, ohne Anstand sich dißfalls zu erklären, und damit sie ihre Messures darnach nehmen könnte, zugemuthet; dadurch auch den Rath des Orts so weit intimidiret, daß derselbe auch auf die Gedanken gefallen, dem Ministerio mittelst eines einseitigen, ohne dessen Concurrenz verfaßten prätendirten Conclusi, auch mittelst communicirten bey ihnen gehaltenen Protocolls, anzusinnen pro statu præsenti die Lieder lieber auszusetzen, als etwa grössere Ungelegenheit sich damit zu verursachen; ja so gar auch dahin verfallen, daß der Syndicus des Raths denen Ministerialen, die solches Raths-Conclusum nicht eingehen, und sich bald accommodiren würden, NB. mit Gefängnisse, wie auch Schimpf und Schaden gedrohet; überdem auch noch ferner die catholische Regierung zugefahren, und die Gesangbücher wegnehmen, die Psalmen mit Viti Dietrichs Summarien, und Glossen verbothen, dergleichen Gesangbücher zu führen, zu drucken und zu verkauffen, in welchen diese Schandlieder stünden. Zu geschweigen allhier, weil es mehr ad modum agendi, wovon in Quæst. 2. zu handeln vorkommt gehöret, daß man Hrn. D. Kießling auch damit bedrohet, daß, wenn er wegen des am Sonntage Rogate in der

Kir-

Kirchen paßirten, den von ihm erforderten Revers nicht von sich stellen würde, man ihn auf eine Festung führen werde. Welche Umstände insgesammt, die Kirche extra statum libertatis Christianae stellen, und in statum persecutionis aut confessionis einführen, vbi adversarii eam premere incipiunt, et pertinaces *vellicare fidem nostram audent, talismodi mutationes* sub praetextu rei adiaphorae exigendo: So ist es an dem, daß in solchem Fall, und zu solcher Zeit man feste stehen, und denen Adversariis sive subdole, sive vi aperta machinantibus et pugnantibus, darinn nicht das geringste nachgeben solle; weil es der Zeit nicht mehr um ein bloses Mittelding, sondern um einen hohen Articul unsrer christlichen Religion zuthun ist, nehmlich um die christliche Freyheit, um welche St. Paulus so ernstlich wider die falschen Apostel gestritten hat, wie solches mit mehrern ausführet;

Supra allegata Declarat Form. Concord. p. 791. seq. Jacob Andreae apud Dedekenn d. I. p. 1015. seq. vbi, quod in et Balduin: apud eundem, in Append. d. I. p. 210. vbi, quod in tali casum ne latum quidem unguem cedendum sit adversariis non quidem propter rem ipsam, sed propter libertatem Christianam, quae convellitur, et propter scandalum, quod datur multis infirmioribus, imo propter praeceptum

Chri-

Christi, et Apostolorum Matth. 10. 33. ad Galat. 2. 4. et cap. 5. v. 1.

Und hiermit stimmet auch überein in contrarium, ob allegirter D. Spenerus d. I. p. 764. allwo er seine Meynung ad statum Ecclesiae liberum gleicher massen einschränket, his verbis: Ja es kanns der Prediger vor sich lieber ungeheißen auslassen, als wo ihm solches von denen Widersachern mit Gewalt und Trotz aufgedrungen würde, wo die geistliche Freyheit mehr Noth leiden möchte.

Fassen wir nun dieses alles recht zu Herzen, so müssen wir frey bekennen, daß H. D. Kießling anders nichts gethan, als was seine Christen-Pflicht, sein heiliges Amt und die Richtschnur seines Gewissens von ihm erfordert, folglich er dadurch nichts weniger, als seine Suspension, geschweige das übrige harte Tractament und die gänzliche Remotion verdienet. Und weil er dieses alles pro norma gehabt, so mag 4) der weltlichen Obrigkeit zumahlen so unförmliches Verbot, wenn gleich auch dasselbe durch ein förmliches Decretum inhibitorium, so doch hier allerdings ermangelt, da die blosse Communicatio des einseitigen Protocolli dafür nicht gehalten werden, noch gehalten werden können, ihm insinuiret worden wäre, dahin wohl nicht gezogen werden, daß, da er nicht sogleich, wie hier præcipiti motu verlanget worden, condescendiret, und denen Adversariis ihren übel gegründeten

Willen gefolget, solches ihm vor eine so strafbare Renitenz zugerechnet werden, als hätte er den schuldigen Gehorsam seiner Obrigkeit denegirt, und denen Juribus Episcopalibus dadurch einen ziemlichen Eingriff thun wollen, eines theils wohl wissend, was Gottes Wort darinn vor Maasse giebt; Paulus ad Rom. 13. v. 1. Matth. 22. andern theils aber auch dieses sich dagegen wohl bescheidend, daß in Sachen, die das Gewissen angehen, und ohne Aergernisse nicht wohl zu Werk gerichtet werden können, er auch die Regel wohl zu observiren habe, welche die heiligen Apostel selbst vorgeschrieben haben, daß man nehmlich Gott mehr gehorchen solle, als denen Menschen: in Act. Apostol. cap. 5. v. 29. Und haben in alle Wege auch die Obern ihres Orts in dergleichen und andern Fällen wohl in Obacht zu nehmen, was der Herr aller Herren selbst verkündiget, daß nemlich die Könige der Kirchen, und Prediger Pfleger, und die Fürstinnen die Säugammen sind. Jes. 49. v. 23. Es werden auch die Jura Episcopalia, welche hinbevor die Episcopi in Papatu excluso Magistratu Christiano an sich gezogen, und ihnen allein de facto arrogiret, nachgehends aber per Pacificationem Passaviensem et subsecutam Pacificationem religiosam Westphalicam Magistratui Christiano, et pio iustissime restituiret worden.

vid. Joh. Gerhard in Loc. de Minister. Eccles. Sect. 5. §. 112. in fine et in Loc. de Majest. Polit. Sect.

5. §. 179. Dn. Collega D. Sweder. de Jure publ. Spec. Sect. 2. c. 12. §. 1.

Dadurch nicht infringiret, daß in caussis ecclesiasticis Magistratus Politicus die Geistlichkeit mit zu Rathe zu ziehen gemässiget cum exercitium horum iurium Principes, et status Evangelici rectius ita temperarint, vt quædam capita ipsa non attingant, sed Ecclesiæ ministris relinquant, quædam non nisi per Consistoriales peragant, quædam sibi solis reservent.

Gerhard. de Minister. d. I. Carpzov in Jurisprudent. Consistor. L. I. T. I. Diff. II. n. 5. seqq.

So hat ja auch 5) H. D. Kießling vor sich subsidium et clypeum legum publicarum, et pragmaticarum Sanctionum, in Pacificationibus istis promulgatarum, welche das liberum, imo liberrimum religionis Exercitium denen Evangelischen einräumen, und sie darinne zu mainteniren, alle Versicherung geben. Quibus autem illud permissum, illis et ea, quæ religioni sunt consona prohiberi iure nullatenus possunt: neque enim, qui iure suo vtitur, alicui facit iniuriam, et quæ legibus publicis nullibi prohibita sunt, censentur cuilibet permissa.

Brukner in Not. ad Schützmann. Pacific. Qu. 24. vbi ex hisce rationibus, congressibus, et quod Catholici in scriptis suis, aut publicis congressibus, vbi de religione dissidentes certarunt hactenus ausi non fuerint, has cantilenas pro iniuriosis habere, aut earum

abrogationem aut mutationem petierint, hanc quæstionem itidem negative decidit.

6) geben die Herren Catholici denen Evangelischen ia selbst in dergleichen Gebetern und Gesängen nicht nur Gelegenheit, sondern auch wohl befugtes Recht wider ihre stets anhaltende Persecution mit Erbittung göttlicher Hülfe, Schutzes und Beystandes, wie es an sich ganz christlich ist, sich zu verwahren und sicher zu stellen, und denn auch, wenn wir auf das sehen wollen, daß sie selbst der Meynung seyn, daß die quästionirten Gebether dennoch re ipsa sie einiger tyrannidis, oder gewaltthätigen Impression gegen die Evangelische Kirche beschuldigten, welche Imputationes oder ihnen so vorkommende harte Expreßionen sie nicht gerne hören oder dulten mögen, vel saltem ex æquissimo illo juris et justitiæ edicto, quod quisque juris in alium statuerit, vt ipse eodem iure vtatur. Allermassen sie ja wider die Evangelische Kirche und deren zugewandte nicht nur hartlautende, sondern gar iniuriosa dicta et scripta, genug an des Tages-Licht kommen lassen, daß man also mit allem Rechte so pronunciren könne, daß quo iure sie, die Pontificii solches thun, eodem iure auch denen Unsern zugelassen oder erlaubet seyn möge, und wenn sie sich der so real, als verbal Persecutionen wider die Evangelischen, wohin absonderlich auch die fast täglich wider uns nnd unsere Glaubens-Genossen publice

aus-

ausstossende und bewürkende Excommunicationes zu rechnen seyn, enthalten wollen, diese alsdenn gar gerne und ohne Anstand, auch ohne jener ihr Erfordern, von dergleichen Gesängen abstrahiren würden, und mit gutem Gewissen könnten. Wir wollen dieses zu bestärken allein anführen, was davon mit sattsamen Grunde geschrieben.

ante cit. Brukner in Not. ad Schüzmann Pacif. quæst. 19. Si hi, Pontificii sibi licere putant Lutherum periurii et Sacrilegii reum agere, nostros sacerdotes pro talibus non agnoscere, et sub hoc prætextu eorum absolutionem a peccatis consecrationem S. cœnæ &c. nulla et irrita declarare; matrimonia eorum scortationum nomine traducere, & alia plura nobis ingratissima non mussitare, sed passim palam declarare, & in scriptis publicis divulgare, quo jure nostros, quibus religionis suæ professio liberrima sanctionibus imperii publicis permissa est, ea docere prohibere audent, sine quibus nostri in religione sua, quam vnicam credunt salvificam, instrui non possunt &c.

Wozu 7) kommt, daß die Worte, welche in dem quästionirten Gesange: O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc. in dessen 4. Verse gelesen werden, und wovon allhier die Frage ist, also lauten: Ob wollten gleich, Pabst, Kayser, Reich, sie und dein Wort vertreiben, ist doch ihre Macht gegen dir (dem grossen Jehova und Herrn aller Herren) nichts geacht ꝛc. revera conditionalia seyn, und actu denen Pontificiis nichts imputiren, oder wider sie streiten, so lange sie nicht mit unverschuldeter Verfolgung

die Evangelischen kränken und zu vertilgen suchen, iuxta vulgatum illud: quod conditio nil ponit in esse. Wenn sie sich aber, als hostes et persecutores Ecclesiæ Evangelicæ et Evangelicorum aufführen, alsdenn ist ia ein nothwendiges Stück unseres christlichen Glaubens, Gott zum Vertheidiger und Rächer in Gedult anzuruffen, als welcher auch darinn nach seiner höchsten Eigenschaft beschrieben wird, daß aller Potentaten Macht gegen die göttliche Allmacht nichts ausrichten werde, ia an ihm selber gar nichts sey. Und also H. D. Kießling die Worte des Gesanges, auch in der Predigt der Gemeinde zu erklären, an dem Sonntage, Rogate, da die Materie und die Beschaffenheit dieses Sonntags es allerdings so mit sich gebracht, sich bemüssiget befunden, hat er eben darum nichts unziemliches begangen, so wenig als der heilige Apostel Paulus ad Gal. I. v. 8. ad Rom. 8. v. 38. die heiligen Engel beschuldiget, daß sie ein ander Evangelium predigten, und die Glaubigen von der Liebe Gottes zu scheiden suchten; wie er solches ganz wohl angeführet, wohl angemerkt die Worte, wie in beyden diesen notirten Stellen der heiligen Schrift, also auch in diesem Gesang nicht anders, als nur Bedingungs weise lauten; ja sie dienen vielmehr zuförderst Gott zum hohen und unendlichen Preiß, daß er seine Kirche so mächtiglich schützet; und denn auch mit nichten zum Nachtheil, sondern gleichfalls vielmehr zum

Nach-

Nachruhm aller hohen Potentaten, wie sie Namen haben mögen, auch in specie der Catholischen Regierung des Orts, wenn sie die Evangelische Kirche, bey ihren per Sanctiones Imperii publicas, auch per pacta specialia, die hie noch darzu in medio liegen, wohl hergebrachten fest radicirten iure liberrimi religionis exercitii, wie sie von Gott und Rechts wegen schuldig seyn unperturbiret, und ohne einzigen Eingriff geruhig bleiben lassen. Aus welchen allen denn sich so viel zu Tage leget, daß Gewissens halben, und von Rechtswegen wir keiner andern Meynung seyn können, als daß hier keine rechtmässige genugsame Ursache vorhanden, warum wider H. D. Kießling eine so harte Ahndung und Verdrengung von seinem heiligen Amt so gewaltiglich verhänget, und in das Werk gestellet. Auf die vorangebrachte Rationes dubitandi ist nicht nöthig etwas weiters zu regeriren, weil dieselbe bereits ihre genugsame Abfertigung in rationibus decidendi III et 4ta erhalten haben; wobey wir es hiermit ratione der ersten Frage, lediglich bewenden lassen, und nur noch dieses hinzu thun, daß ein gewissenhafter Theologus das an sich nicht so sehr zu achten habe, daß er sich deshalb intimidiren lassen wollte, wenn Adversarii mit Bedrohung maioris mali die Kirche ängstigen, und deswegen die laxiores aut pusillanimes dieses zu ergreiffen und einzuwenden pflegen: man könne mit dergleichen viel Uebeln

beln vorkommen, und dergestalt die reine Lehre und Kirche erhalten, die sonst durch Gewalt verwüstet werden dürfte. Denn darauf hat schon der heilige Apostel Paulus ad Rom. 3. v. 8. geantwortet: Man solle nichts Böses thun, daß Gutes daraus komme, und den Ausgang dem Allerhöchsten befehlen, wie solches mit mehrern gar wohl ausführet, obmentionirter D. Jacob Andreä in seinem Bedenken von Veränderung der Kirchen-Gebräuche und Mitteldinge apud Dedekenn. p. 1015. seq. So ist es auch ein armes Erhalten der reinen Lehre, wenn es auf solche Wege soll zugehen. Denn da dem Gegentheil sein Vornehmen gelungen und fortgegangen, würde es dabey nicht geblieben seyn, sondern es hätte der ganze Päbstliche Greuel folgen müssen, dem mit diesen Stücken der Weg gebahnet worden. vid. ibid. plura. add. Formul. Concord. eiusque solida Declarat. dicto loc.

Wir schreiten nunmehro hierauf zur andern Frage: ob in Ansehung des Processes überall rechtlich verfahren worden?

Diese muß abermal mit Nein beantwortet werden. Denn da finden sich auch ratione des Processus unterschiedliche Fehler, um welcher vielen die Suspension, und folgende Remotion des Hrn. D. Kießlings, vor rechtlich, und standhaft verhenget, nicht erkennet, oder mainteniret werden mag, als da

seyn.

seyn. 1) Daß die ganze Sache, und die daraus erfolgte Suspensio et remotio ministri Ecclesiae allein von dem Stadt-Magistrat, wo nicht gar nur von wenigen aus dessen Mittel tractiret, und decidiret worden; weil aber dieses notorie nur causa Consistorialis, et mixti fori ist, wo das Judicium ex Theologis, et Ictis am besten bestellet wird, auch wo die Consistoria, vt plurimum, et ordinarie ex personis Ecclesiasticis, et secularibus constituta, einmal so angeordnet seyn, wie denn allhier angebracht worden, daß die Praxes Ecclesiae es so mit sich bringen, das Judicium anders nicht, denn adhibitis in Consilium talibus personis geheget, und gehalten werden soll, so, daß was remotis his ipsis, darinn veranlasset, und ausgemacht worden, wenn es von Wichtigkeit ist, wie ohne Zweifel Suspensio, et remotio Ministri Ecclesiae anders nicht geachtet werden kan, vix ac ne vix quidem a vitio nullitatis frey gesprochen werden könne: so folget von selbst, daß weder die catholische Regierung, als welcher die Jurisdictio Ecclesiastica vel ex praesupposita sua Senten-

Per ea, quae scribunt Balduin, de Cas Conscient. L. 5. C. 5. Cas. 12. in fini, Carpzov in Jurisprud. Consist. L. I. T. 3. Def. 41. B. Dn. Brunnemann. de Jur. Ecclesiast. Lib. 3. C. I. §. 3. B. Stryck de suspens. ab officio C. 2. n. 28. seq.

Quamvis enim hujusmodi causarum Ecclesiasticarum cognitio ad Principes et status Imperii Evangelicos alios-

aliosque tales Superioritate, et Jurisdictione territoriali gaudentes suo jure pertineat, quippe in quos jura Episcopalia per Pacificationem Passaviensem, et Monasteriensem devoluta, aut verius restituta sunt, per superius allata, et vbi Consistoria nondum constituta sunt, eorum superiori in supremo ejus tribunali, aut judicio tales causae aeque recte, ac alibi in judiciis Consistorialibus tractentur, vti elegantissime decidit B. Dn. Mevius, part. 3. Dec. 415. num. 3. seq. B. Dn. Brunnemanni d. loc: 5. vbi negat hoc simplicis esse necessitatis. Olim de Jur. Episcop. Conclus. 16. Attamen, vbi semel talia consistoria ordinata extant, postquam status Evangelici his ipsis causas appropriarunt, tenetur servari forum ibi competens, nec formam jurisdictionis, aut judicii semel ita constituti pro lubitu iterum mutare, integrum est Mev. d. loc. num 10. seq. Brunnemann d. l. id, quod vbi receptum merito observandum, adeo, vt etiam, vbi coram supremo judicio seculari tales causas tractare necesse est, vbi scil. consistorio nondum constituto, hoc tamen necessarium judicent nostrates, vt non soli seculares judicent, sed advocent, et in consilium Ecclesiasticas personas, Matth. Stephan. de Jurisdic. L. 3. p. I. n. 16. Mev. d. loc. n. II. post alios Brunnem. d. l. §. 5. vbi quod a recepto more, quo Theologi cum Ictis juncti sedent, non sit recedendum: idque in specie, in causa suspensionis, et remotionis ministri Ecclesiae verum esse recte statuminant. B. Dn. Stryck. de suspens. ab offic. c. 2. num. 31. Carpzov. in Jurispr. Consistor. Lib. 3. T. 10. Dis. 110. vbi, quod communis et Theologorum, et Ictorum haec sit sententia.

tia, qua eam soli Papae competere arbitrantur, zumalen in Evangelicos nicht competiret.

quippe in quos nulla amplius Ecclesiastica potestas competit vigore Pacificationis religiosae jam suspensa R. Imperii de Anno 1555. dann auch obberührtes Instrumento R. Caes. Sueci. Art. 5. § I. et §. 48. Reinking de R. S. et Eccles. Lib. 3. ol. I. c. 10.

10. n. 1. seq. Dn. D. Schweder in Jure Public. part. Spec. Sect. 2. c 12. §. 1.

Weder der Stadt-Magistrat für sich, und alleine, mit Ausschließung derer Herren Geistlichen, als welches der bisherigen Praxi des Orts ganz entgegen lauffet, hierinn etwas zu statuiren, und die Suspension und endliche Remotion zu decretiren, und zu bewerkstelligen mit nichten befugt gewesen, mithin was dieselbe darinn einseitig verordnet, ohnkräftig, und von ohnwürden ist.

Allermassen auch 2) dem Hrn. D. Kießling dadurch, daß er sogleich achte darauf, als der quästionirte Gesang in der Kirchen erkläret und abgesungen worden, nicht vor ein ordentlichs Consistorium oder mixti fori judicium, sondern immediate vor den Rath beruffen, und darüber zu Rede gestellet worden, das beneficium primae instantiae contra jura nostra abgeschnitten worden, wohl angemerkt. Wenn die Sache in Consistoriali Judicio tractiret, und er darinn per sententiam graviret worden wäre, er alsdenn an dem gesammten Stadt-Magistrat, aut si quod aliud datur superius Tribunal provociren können.

Mevius p. 3. d. 415. n. 7.

Et enim et ex personis Ecclesiasticis audiendus omnino est, qui ideo appellat, quod a solo Magistratu vrbano sit suspensus. Postquam enim minister Ecclesiae semel vocatus est, et institutus, non

amplius soli vocanti inservit, sed toti coetui, cujus vtique interest, eum non pro lubitu, sine praescitu Episcopi, aut qui ejus jure vtitur, mediante vt plurimum judicio, et consensu Consistoriali, quod fieri convenit, deponi aut suspendi.

Mev. p. 8. d. 461. seq. D. Sam. Stryck de susp. ab off. c. 2. n. 32.

3) Ergiebt sich ex facti specie, daß ohne Verstattung seiner Defension Hr. D. Kießling, sogleich suspendiret worden, welches daraus zur Gnüge erhellet, daß ihm ja fernere Audienz abgeschlagen, und die Communicatio Actorum, die er doch so sehnlich gebeten, denegiret, und hernach nur schlechterdings von ihm verlanget worden, einen Revers lediglich auf solche Weise, wie ihm vorgeschrieben worden, von Händen zu stellen, und wie er solches nicht sofort thun wollte, wie er es auch mit gutem Gewissen nicht gekonnt, weil angebrachter massen, er sich dadurch schuldig geben müssen, daß er das quästionirte Lied der Kirchen tractiret, und gewöhnlicher massen absingen lassen, eine strafbare Renitenz, die ihm doch nie zu Sinne gekommen, wie er es hoch contestiret, darinn auch die Präsumtion vor sich hat, weil dergleichen in denen zwanzig Jahren, die er in Diensten gestanden, nie auf ihn gebracht werden mögen, gezeiget, und die Jura Episcopalia kränken wollen, ihn nicht nur die Androhung der Wegführung auf eine Vestung zu intimidiren gesuchet, sondern

dern auch, als er der Gewalt aus dem Wege zu gehen, vor rathsamer, auch ex consilio aliorum geachtet, sich nach Gotha ad interim salvirend, sogleich Actu ab officio Pastorali removiret, und es gar von der Canzel abkündigen lassen, welche Umstände insgesammt den Rath des Orts eines gar schnellen Verfahrens, und einer Unterlassung legitimae, et sufficientis caussae cognitionis klar genug überzeugen; so auch allein aus dem zur Genüge sich erbricht, daß die hier in das Mittel gekommene causa der Tractirung, und Absingung der quästionirten Lieder in öffentlichen Kirchen, wovon allhier die Frage ist, nicht pro sufficienti, et justa suspensionis, aut depositionis causa angesehen werden können, wie hiervon zur Genüge ad quaestionem I. erwiesen worden; welches der Stadt-Magistrat viel besser würde eingesehen haben, wenn sie den Hrn. D. Kießling recht angehöret und seine völlige Defension ihm verstattet, oder wenigstens anderwärts darüber sich mehrers informiret oder Raths erhohlet hätten. Peccant aperte haec omnia in ipsam formam legitimi processus Consistorialis, qui exinde nullitatis vitio vel maxime afficitur: neque enim major nullitas esse potest, si judex ordine processus non observato et absque exacta causae cognitione, et contra inauditum, aut non defensum procedit, et

præ-

praepropere ad Executionem pergit, et ministrum Ecclesiae ab officio suo deponit. Qualis praepropera exsecutio est imprimis

Gerhard in Loc. de Minister: Eccles. §. 175. Reinking, de Reg. S. et Eccles. Lib. 3. ol. 2. c. 2. n. 14. post alios Carpzov. Jurispr. Consistor. Lib. 3. D. III. n. 9. seqq. B. D. Brunnemann, de Jur. Eccles. d. loc. Lib. I. c. 3. §. 7. vbi 5. probe conservanda in Processu Consistoriali ex Webero, de Consist. c. 22. inculcat, et sextum ipse superaddit. nempe, vt isti Judices rationem habeant maxime in his causis, et Judiciis conscientiæ partium.

et ea, quæ admittitur adversus inquisitum, cui communicatio actorum inquisitionalium denegata fuit, qui hactenus vel maxime indefensus est, et manet, quia sine ea defensio solide et commode fieri nequit, cum praecipua defensionis pars sit, judicia, quibus quis gravatur, diluere, quod fieri nequit actis inquisitionalibus non inspectis.

Eleganter Mev. p. 2. d. 321. per tot. inprimis num. 4. seq.

Wir finden ganz unnöthig dieses weitläuftiger auszuführen, sondern lassen es bey dem bewenden, wie bey einer jeden Anfrage, der uns referirten Umstände, und die gött- und weltlichen Rechte es uns an die Hand geben, und bestättigen dieses unser Responsum mit beyder Facultäten bisher gewöhnlich anvertraueten Insiegeln, salvo semper rectius

sen-

sententium calculo. Actum in Collegiis nostris, den 23. Mart. 1713.

(L. S.) Decani, und übrige Doctores der Theologischen, und Juristen Facultäten, bey
(L. S.) Hochfürstl. Würtenbergischer Universität Tübingen.

Dieses ist also die kurze Nachricht von dieser Religions-Streitigkeit, welche den Liebhabern der neuern Kirchen-Geschichte, allerdings angenehm und brauchbar seyn kan, besonders auch aus dem Grunde, weil sich immer noch Streitigkeiten über den Gebrauch dieser angeregten Lieder erheben. Die Erheblichkeit der Sache hat mich in die Nothwendigkeit gesetzet, diese Abhandlung in ihrer Wahrheit, Vollständigkeit und Verlauffe der gelehrten Welt mitzutheilen, theils, weil die allerwenigsten Gelehrten, welchen doch zum Theile daran gelegen war, hiervon keine richtige und beglaubte Nachricht haben; theils, weil man Catholischer Seits, diese wichtige Religions-Sache ganz anders vorgetragen hat; theils aber auch eben dadurch die Unschuld meines seligen Vaters, bey der Nachwelt zu retten. Der Evangelische Stadt-Rath in Erfurt aber hat es sich zuzuschreiben, daß durch sein heimliches Verständnis mit den Catholischen und durch seine sogenannte Christliche, aber ganz unzeitige Freyheit, die Evange-

lische Kirche daselbst ein sehr grosses von ihrer Religions-Freyheit verlohren hat. Es ist übrigens gar sehr zu wünschen, daß der Erzhirte JEsus Christus, seine Kirche, welche er auf Erden auf einem ganz unumstößlichen Felsen gegründet und gebauet hat, wider alle Unterdrückung und Verfolgungen der Römisch-Catholischen antichristischen Kirchen, mächtig schützen und gnädig erhalten wolle! Wir bitten zugleich Gott, daß er zu diesen Zeiten, in welchen die Gleichgültigkeit in der Religion so allgemein unter den Christen herrschet, immer noch standhafte und treue Lehrer erwecken, und dieselben mit Geist, Muth und Stärke ausrüsten wolle, damit sie wider alle listige Anläuffe und mächtige Anfälle der Feinde der Evangelisch-Lutherischen Kirchen alles wohl ausrichten und das Feld behalten mögen, durch den, welcher mächtig ist, sein kleines Häuflein, lauter und unanstößig zu bewahren bis an ienem Tag!

A M E N.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kiesling, Johann Rudolf,

Historische Nachricht, von der im Jahre 1712 in Erfurt, über die drey Lieder: O! Herre Gott! Dein göttliches Wort &c. Erhaltet uns Herr bey deinem Wort &c. Das alte Jahr vergangen ist &c. entstandenen Religions-Streitigkeit zur Ergänzung der Kirchen-Geschichte des jetzigen

Coburg 1767

Liturg. 167#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10625791-7
VD18 10570837-006